

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Zwischenbericht des Staatssekretärsausschusses zu Rechtsfragen und Herausforderungen bei der Inanspruchnahme der sozialen Sicherungssysteme durch Angehörige der EU-Mitgliedstaaten

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Zusammenfassung	5
II. Bestandsaufnahme der Daten- und Faktenlage	8
1. Zuwanderung aus den EU-Mitgliedstaaten nach Deutschland	8
1.1. Wanderungen auf Basis des Ausländerzentralregisters (AZR)	13
1.2. Zu- und Fortzüge nach Bundesländern	13
1.3. Zu- und Fortzüge nach Kommunen	14
1.4. Zusammenfassung und Bewertung	15
2. Beschäftigungs- und Arbeitslosenstatistik	15
2.1. Beschäftigtenstatistik	15
2.2. Arbeitslosenstatistik	18
3. Statistiken zur Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II-Leistungen)	19
4. Familienleistungen	24
4.1. Kindergeld	24
4.2. Elterngeld	25
4.3. Betreuungsgeld	25
5. Teilnahme an Integrationskursen und anderen Integrationsmaßnahmen	26
6. Anerkennung von Berufsabschlüssen	26
7. Gesundheitsversorgung	27
8. Situation in betroffenen Kommunen	27
8.1. Wohnraumversorgung	27

	Seite
8.2. Obdachlosenunterbringung	28
8.3. Arbeitsmarktzugang und Beschäftigungschancen	28
8.4. Beschulung und Durchsetzung der Schulpflicht	28
8.5. Medizinische Versorgung und Gesundheitskosten	28
8.6. Integrationsangebote	29
III. Bestandsaufnahme der Rechtslage	30
1. Freizügigkeit von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern	30
1.1. Begründung des Freizügigkeitsrechts	30
1.2. Verlust des Freizügigkeitsrechts	32
2. Unionsrechtliche Gleichbehandlungsgebote	33
3. Übergangsbestimmungen zur Arbeitnehmerfreizügigkeit	34
4. Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)	35
5. Sozialhilfe (SGB XII)	36
6. Familienleistungen, z. B. Kindergeld	36
6.1. Kindergeld	36
6.2. Kinderzuschlag	37
6.3. Elterngeld	37
6.4. Betreuungsgeld	37
6.5. Unterhaltsvorschuss	38
6.6. Leistungen der Kinder und Jugendhilfe	38
6.7. Gleichbehandlung und Europäische Koordinierung von Leistungsansprüchen	38
7. Wohngeld	40
8. Absicherung im Krankheitsfall	41
8.1. Kontaktaufnahme mit einer deutschen gesetzlichen Krankenversicherung (GKV)	41
8.2. Absicherung im Krankheitsfall über eine Krankenversicherung im Heimatland	41
8.3. Absicherung im Krankheitsfall über eine deutsche Krankenversicherung	41
8.4. Absicherung im Krankheitsfall über Sozialleistungen	42
9. Integrationskurse	42
9.1. Berechtigung	42
9.2. Verpflichtung	43
9.3. Kostenbeitragspflicht	43
10. Gewerberecht	43
IV. Mögliche Hilfen für die besonders betroffenen Kommunen	44
1. Staatsorganisationsrechtliche und finanzverfassungsrechtliche Rahmenbedingungen	44

	Seite
1.1. Staatsorganisationsrechtliche Kompetenzverteilung	44
1.2. Finanzverfassungsrechtliche Rahmenbedingungen	46
2. Städtebauförderungsprogramm „Soziale Stadt“	47
3. Förderung von Maßnahmen zur Armutsbekämpfung aus den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESIF) in der Förderperiode 2014-2020	48
3.1. Maßnahmen aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF)	48
3.2. Maßnahmen aus dem EFRE	50
4. Der „Europäische Hilfsfonds für die am stärksten von Armut betroffenen Personen“ (FEAD)	51
5. Weitere Bundesprogramme	51
5.1. Offensive Frühe Chancen – Schwerpunkt-Kitas Sprache & Integration	51
5.2. Aus- und Aufbau von Netzwerken Früher Hilfen	52
5.3. Jugendmigrationsdienst	52
5.4. Migrationsberatung für Erwachsene (ab 27 Jahren)	52
5.5. Integrationskurse	52
5.6. Gemeinwesenorientierte Projekte	53
5.7. Frauenkurse	53
6. Neue und zusätzliche Maßnahmen zugunsten betroffener Kommunen	53
6.1. Stadtentwicklung / Wohnumfeld	53
6.2. Gesundheitsversorgung	54
6.3. Umfassende Beratungsstellen (Orientierung/Clearing), aufsuchende Beratung, Integrationslotsen	55
6.4. Betreuung und Beschulung von Jugendlichen und der zugewanderten Kinder unter 12 Jahren in Kita und Schule	55
6.5. Leistungen für Kinder und Jugendliche	55
6.6. Bedarfsgerechte Integrationsangebote	55
6.7. Berufsbezogene Integrationsmaßnahmen	56
V. Mögliche Maßnahmen zur Missbrauchsbekämpfung	57
1. Anpassungen im Freizügigkeitsgesetz/EU	57
1.1. Ermöglichung von befristeten Wiedereinreiseperrnen innerhalb des europarechtlichen Rahmens bei Missbrauch des Freizügigkeitsrechts	57
1.2. Präzisierung der Voraussetzungen des Aufenthalts zur Arbeitssuche	57
1.3. Erstreckung der Strafbarkeit auf das Erschleichen von Aufenthaltskarten	58
2. Sozialrecht	59
2.1. Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)	59
2.2. Sozialhilfe (SGB XII)	59

	Seite
2.3. Mögliche weitere Maßnahmen auf europäischer Ebene	59
3. Familienleistungen	59
3.1. Kindergeld	60
3.2. Elterngeld	61
3.3. Betreuungsgeld	61
3.4. Kinderzuschlag	61
3.5. Unterhaltsvorschuss	62
3.6. Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe	62
4. Bekämpfung von Schwarzarbeit und sog. Scheinselbständigkeit	62
5. Zusammenfassung – Übersicht über Maßnahmen zur Missbrauchsbekämpfung	63
VI. Anhang: Tabellen	64

I. Zusammenfassung

Die Zuwanderung aus anderen EU-Mitgliedstaaten nach Deutschland hat in den vergangenen Jahren kontinuierlich zugenommen. Die umfassende Freizügigkeit innerhalb der Europäischen Union macht dies möglich. Sie ist eine der tragenden Grundfreiheiten und eine der sichtbarsten Vorzüge Europas für seine Bürger. In letzter Zeit wird jedoch die Zuwanderung in Deutschland auch kritisch gesehen. Betroffene Städte und Gemeinden berichten von zum Teil unhaltbaren Wohnverhältnissen und ausbeuterischer Beschäftigung, von Kindern, die nicht zur Schule gehen, oder von Problemen bei der Gesundheitsversorgung.

Zuwanderung ist ein komplexes und vielschichtiges Phänomen. Die Bundesregierung steht zur Freizügigkeit und Deutschland profitiert davon. Zugleich müssen wir anerkennen, dass mit der Zuwanderung auch erhebliche Probleme verbunden sein können. Im Koalitionsvertrag haben die Regierungsparteien vereinbart, sich der Thematik anzunehmen und zu diesem Zweck mit Kabinettsbeschluss vom 8. Januar 2014 einen Staatssekretärsausschuss zu „Rechtsfragen und Herausforderungen bei der Inanspruchnahme der sozialen Sicherungssysteme durch Angehörige der EU-Mitgliedstaaten“ eingesetzt. Unter gemeinsamer Federführung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Bundesministeriums des Innern arbeiten Staatssekretäre aus elf Bundesministerien sowie die Beauftragte für Migration, Flüchtlinge und Integration und das Bundespresseamt zusammen.

Der Ausschuss hat bisher sechs Mal getagt und unterrichtet das Kabinett mit diesem Zwischenbericht über die Daten-, Fakten- und Rechtslage und macht Vorschläge für Hilfen für die besonders betroffenen Kommunen sowie für Maßnahmen zur Missbrauchsbekämpfung. Der Ausschuss hat sich intensiv mit der Situation in den Kommunen befasst. Um ein umfassendes Bild von den konkreten Herausforderungen und Problemlagen vor Ort zu gewinnen, wurden Vertreter der besonders betroffenen Kommunen und der Kommunalen Spitzenverbände in die Ausschussarbeit einbezogen.

Rechtliche Rahmenbedingungen für Zuwanderer sichern

Die Freizügigkeit für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger ermöglicht, als Arbeitnehmer, Auszubildender oder Studierender, als Selbstständiger oder Arbeitsuchender mit den Familienangehörigen nach Deutschland zu kommen, sich hier aufzuhalten und erwerbstätig zu sein. Diese Menschen sind bei uns willkommen. Das umfassende Freizügigkeitsrecht ergibt sich aus den europäischen Verträgen und steht nicht zur Diskussion. Es kann nur darum gehen, Fälle von betrügerischer oder missbräuchlicher Inanspruchnahme der Freizügigkeit zu verhindern. Hierzu werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

- Befristete Wiedereinreisesperren innerhalb des europarechtlichen Rahmens bei Missbrauch des Freizügigkeitsrechts ermöglichen.
- Erschleichen von Aufenthaltskarten oder anderen Aufenthaltsbescheinigungen gemäß Freizügigkeitsgesetz/EU unter Strafe stellen.

Erwerbstätige

Der größte Anteil der Zugewanderten sind Arbeitnehmer. Sie bestreiten ihren Lebensunterhalt selbst und tragen damit zugleich zum Wohlstand in unserem Land bei. Sie haben einen Anspruch auf Gleichbehandlung. Die Definition, wer erwerbstätig ist, ergibt sich unmittelbar aus den Europäischen Verträgen und ist weder durch europäisches Sekundärrecht noch durch nationales Recht zu ändern. Deshalb geht es darum zu verhindern, dass unter dem Deckmantel der Erwerbstätigkeit die Freizügigkeitsrechte missbraucht werden. Zugleich werden wir sicherstellen, dass Zuwanderer nicht in ausbeuterischen Beschäftigungsverhältnissen arbeiten müssen, und entschieden gegen Scheinselbständigkeit vorgehen. Folgende Maßnahmen werden vorgeschlagen:

- Behördenzusammenarbeit mit der Finanzkontrolle Schwarzarbeit durch Erweiterung von § 2 Absatz 2 Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz um die Gewerbebehörden, die Jobcenter und die Bundespolizei intensivieren.
- Zur Verbesserung der Bekämpfung der Scheinselbständigkeit wird eine Änderung des Gewerberechts vorgeschlagen, die eine Verpflichtung der Gewerbeämter, Gewerbeanzeigen auf Anhaltspunkte für Scheinselbständigkeit zu prüfen (Prüfungspflicht) und diese Verdachtsfälle der Finanzkontrolle Schwarzarbeit in geeigneter Form zu übermitteln (Übermittlungspflicht), vorsieht. Dies soll in Abstimmung mit den Ländern im Rahmen eines zustimmungspflichtigen Rechtsetzungsvorhabens geregelt werden.
- Zur Optimierung der Bekämpfung der organisierten Form der Kriminalität in diesem Bereich Prüfung von Änderungsbedarf bei Strafnormen und Ermittlungsermächtigungen

- im Zusammenhang mit dem Inverkehrbringen von inhaltlich unrichtigen Belegen für Werk- und Dienstleistungen (Schein- bzw. Abdeckrechnungen) sowie
- der Vorenthaltung von Beiträgen und der Angabe unrichtiger oder Unterschlagung von Tatsachen in Form der bandenmäßigen Begehung.
- Im Rahmen der beabsichtigten Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Betriebsnummer Prüfung eines automatisierten Zugriffs der Finanzkontrolle Schwarzarbeit auf die Datei der Beschäftigungsbetriebe der Bundesagentur für Arbeit.
- Zur Erleichterung der Personenidentifizierung Prüfung der Einführung einer Mitführungs- und Vorlagepflicht von Personaldokumenten bei der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen in das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz.

Arbeitsuchende

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger haben das Recht, zur Arbeitsuche nach Deutschland zu kommen. Dieses Recht gilt allerdings nicht uneingeschränkt. Nach einer gewissen Zeit stellt sich die Frage, ob die Arbeitsuche Aussicht auf Erfolg haben kann. Auch wenn Arbeitsuchende, deren Aufenthaltszweck sich allein aus der Arbeitsuche ergibt, von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende und von lebensunterhaltssichernden Leistungen der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) ausgeschlossen sind, können sie Familienleistungen erhalten. Das Aufenthaltsrecht zur Arbeitsuche soll in Einklang mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes konkretisiert werden:

- Befristung des Aufenthaltsrechts zur Arbeitssuche durch entsprechende gesetzliche Änderung.

Familienleistungen

Vielfach ist das Kindergeld die einzige Leistung, die nichterwerbstätige Unionsbürgerinnen und Unionsbürger erhalten können. Einen Anspruch auf Kindergeld hat jede Person, die freizügigkeitsberechtigt ist und einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat oder hier unbeschränkt einkommensteuerepflichtig ist. Die Kinder, für die Kindergeld geleistet wird, müssen selbst nicht in Deutschland leben, es genügt gemäß dem europäischen Koordinierungsrecht ein Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union. Die Kinder müssen dann so behandelt werden, als würden sie im Inland leben. Folgende Maßnahmen werden vorgeschlagen:

- Zur Vermeidung von Missbrauch und Doppelzahlungen Einführung einer gesetzlichen Verpflichtung zur Angabe der Steueridentifikationsnummern von Kindergeldberechtigten und Kindern im Kindergeldantrag.
- Konkretisierung der Verwaltungsanweisungen im Bereich der Familienleistungen in Bezug auf die Prüfung der Freizügigkeit (insbes. Konkretisierung, in welchen Fällen die Familienkasse die Ausländerbehörde konsultieren sollte).
- In Kindergeldfällen mit Auslandsbezug Verschärfung der Verwaltungsanweisungen im Zusammenhang mit der Überprüfung von Anspruchsvoraussetzungen und Nachweisen.

Unterstützung für besonders betroffene Kommunen

Kommunen, die besonders von Zuzug aus anderen EU-Mitgliedstaaten betroffen sind, sind mit erheblichen Problemen etwa in den Bereichen Schule, Integrationsangebote, Wohnraum- und Gesundheitsversorgung konfrontiert. Es handelt sich dabei um Bereiche der kommunalen Daseinsvorsorge. Die Verantwortung für die Aufgabenwahrnehmung und damit auch für Finanzierung liegt bei den Ländern, deren staatsorganisationsrechtlicher Teil die Kommunen sind. Dem Bund ist es aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt, unmittelbar in diesen Bereichen aktiv zu werden oder direkte Finanzhilfen an die Kommunen zu leisten. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die betroffenen Städte und Gemeinden mit dem Problemen alleine stehen. Der Bund wird mit den ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten konkrete Unterstützung leisten.

Der Bund wird das Programm „Soziale Stadt“ und Programme aus den europäischen Fonds ESF und FEAD zielgerichtet auf die kommunalen Probleme zuschneiden und entsprechend finanziell ausstatten. Die unterschiedliche Ausrichtung der einzelnen Programme deckt eine Vielzahl der beschriebenen Herausforderungen ab. Die europäischen Fonds fördern die Integration und bekämpfen Armut. Das Programm „Soziale Stadt“ stärkt die problembeladenen Stadtquartiere. Die Kommunen können aus diesem Angebot auf ihre konkrete Situation zugeschnittene Lösungen entwickeln. Vorbehaltlich der Verabschiedung des Bundeshaushaltes durch

den Deutschen Bundestag stellt der Bund in den nächsten Jahren hierfür Mittel in einer Gesamthöhe von über 200 Mio. Euro zur Verfügung (siehe Anlage) und erwartet Beiträge der betroffenen Länder und Träger.

Darüber hinaus wird die Bundesregierung die Integrationskurse an den besonderen Bedarf der Zielgruppe anpassen. Die Integrationskursteilnehmer sollen nicht nur durch eine Lehrkraft unterrichtet, sondern parallel auch durch einen Sozialpädagogen betreut werden. Dieser Ansatz wird als Projekt in den Kommunen Duisburg, Dortmund, Berlin und München durchgeführt, weil dort der Bedarf an niedrigschwelliger Sprachförderung derzeit besonders groß ist. In diesem Rahmen sollen zudem Erleichterungen beim Bedürftigkeitsnachweis angewandt werden, um Hemmnisse für eine Teilnahme am Integrationskurs abzubauen.

Im Rahmen der vom Bund geförderten gemeinwesenorientierten Projekte ist darüber hinaus beabsichtigt, zugunsten der betroffenen Kommunen für das Förderjahr 2014 verstärkt solche Projekte zu berücksichtigen, die als Schwerpunkt Maßnahmen für Zuwanderergruppen mit besonderem Integrationsbedarf vorsehen.

Um die von den Kommunen geschilderten Schwierigkeiten bei der Gesundheitsversorgung zu mindern, wird die Bundesregierung Maßnahmen ergreifen, um eine schnellere und bessere Klärung des Krankenversicherungsstatus zu erreichen. So werden die Kommunen in diesem Bereich entlastet. Es wird dafür Sorge getragen, dass umfassend über die Zugangsvoraussetzungen von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern zur gesetzlichen Krankenversicherung informiert wird. Damit wird eine einheitliche Rechtsanwendung ermöglicht. Ergänzend wird die Bundesregierung die Akteure vor Ort bei ihrer praktischen Arbeit unterstützen.

Anlage zur Zusammenfassung

Finanzvolumina der Maßnahmen des Bundes für die besonders betroffenen Kommunen (siehe auch Kapitel 3).

Maßnahmenbereich	Finanzvolumen
Stadtentwicklung / Wohnumfeld	Städtebauförderungsprogramm „Soziale Stadt“: rd.10 Mio. Euro in 2014 ¹
Umfassende Beratungsstellen (Orientierung/Clearing), aufsuchende Beratung, Integrationslotsen	FEAD: 79 Mio. Euro FEAD Mittel und 9,33 Mio. Euro nationale Kofinanzierung BMAS
Betreuung und Beschulung von Jugendlichen und der zugewanderten Kinder unter 12 Jahren in Kita und Schule	FEAD: (siehe oben) ESF / Jugend stärken im Quartier²: bis zu 28 Mio. Euro ESF-Mittel und bis zu 28 Mio. Euro nationale Kofinanzierung u. a. BMFSFJ
Bedarfsgerechte Integrationsangebote	derzeit noch nicht konkret bezifferbar
Berufsbezogene Integrationsmaßnahmen	ESF / BIWAQ²: 20 Mio. Euro ESF-Mittel und 20 Mio. Euro nationale Kofinanzierung BMUB ESF / Integrationsrichtlinie Bund²: 10 Mio. Euro ESF-Mittel und 10 Mio. Euro nationale Kofinanzierung BMAS

¹ Die Angaben stehen unter Vorbehalt der Beschlüsse des Haushaltsgesetzgebers und dem tatsächlichen Mittelabfluss. Im Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2014 ist vorgesehen, dass die Bundesmittel für das Städtebauförderungsprogramm „Soziale Stadt“ insgesamt von 40 Mio. Euro in 2013 auf 150 Mio. Euro in 2014 aufgestockt werden. Der Anteil für die besonders betroffenen Kommunen und die damit verbundenen Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung und -vereinfachung im Rahmen des Programms „Soziale Stadt“ ist derzeit nicht bezifferbar. Es ist davon auszugehen, dass er einen geringen Teil des Gesamtaufwuchses ausmachen wird. Geschätzt wird ein Anteil von rd. 10 Mio. Euro in 2014.

² Die Angaben beruhen auf Schätzungen und stehen unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Operationellen Programme der Europäischen Fonds durch die Kommission, der Beschlüsse des Haushaltsgesetzgebers sowie des tatsächlichen Mittelabflusses in den einzelnen Programmen. Es wird von einer Beteiligung der betroffenen Länder und Kommunen ausgegangen. Die Angaben zu den europäischen Fonds beziehen sich auf die gesamte Förderperiode 2014-2020.

II. Bestandsaufnahme der Daten- und Faktenlage

1. Zuwanderung aus den EU-Mitgliedstaaten nach Deutschland

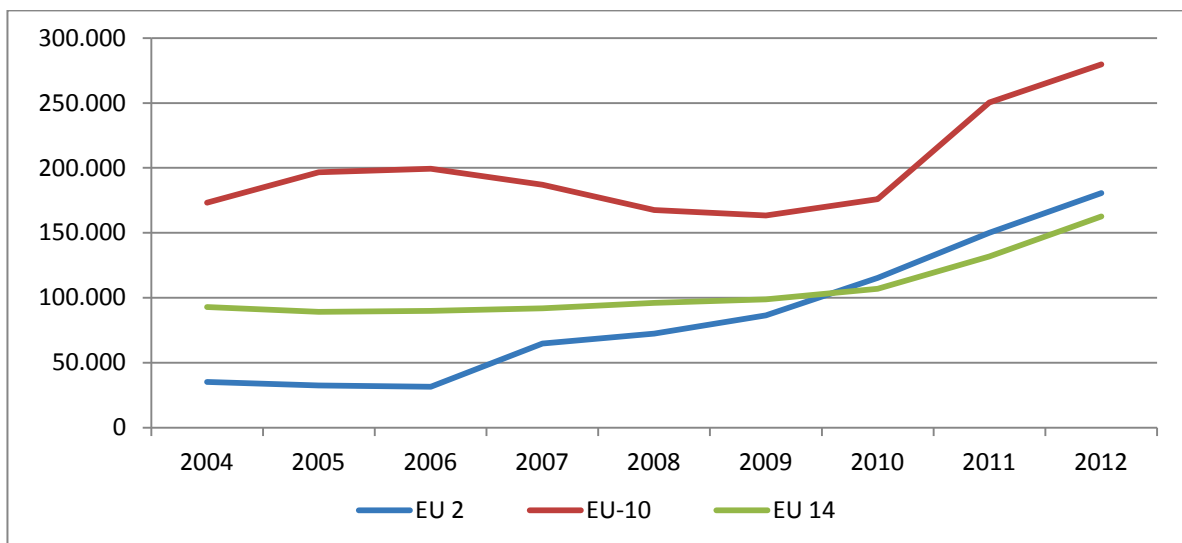
Das Zuwanderungsgeschehen nach Deutschland ist seit Jahren vor allem durch Zuwanderung aus EU-Mitgliedstaaten gekennzeichnet, insbesondere seit den EU-Beitritten in den Jahren 2004 und 2007. Am 31. Dezember 2012 wohnten 2,8 Millionen Unionsbürgerinnen und Unionsbürger in Deutschland (vgl. Tabelle A-1 im Anhang)¹. Die Zuzüge aus den EU-10-Staaten² sind von 2004 (173.424) bis 2012 (280.156) um 61,5 Prozent angestiegen (Zahlen zu einzelnen Staaten, vgl. Anhang, Tabelle A-2 und A-3). Die Zuwanderung von Bürgern aus den EU-2 Staaten nahm im gleichen Zeitraum von 35.131 auf 180.733 zu, dies ist ein Anstieg um 414,5 Prozent. Entsprechend stiegen die Anteile der EU-2-Staaten an der gesamten Zuwanderung an (2004: 4,5 Prozent; 2012: 16,7 Prozent).

Die Fortzüge nahmen ebenfalls zu, jedoch auf geringerem Niveau (EU-10: +18,8 Prozent von 2004: 138.790 auf 2012: 164.910 Personen; EU-2: +246,7 Prozent von 2001: 30.574 auf 2012: 105.991 Personen). Insgesamt ist der Wanderungssaldo (Zuzüge minus Fortzüge) aus den EU-10 sowie EU-2 Staaten seit 2008 kontinuierlich angestiegen.

Insbesondere seit 2010 erhöhte sich auch die Zuwanderung aus den „alten“ EU-14-Staaten wieder, vor allem aus den von der Wirtschafts- und Finanzkrise besonders betroffenen EU-Mitgliedstaaten Griechenland, Italien, Portugal und Spanien.

Abbildung 1a

Zuzüge von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern (EU-14; EU-10; EU-2), 2004 bis 2012



Quelle: Statistisches Bundesamt

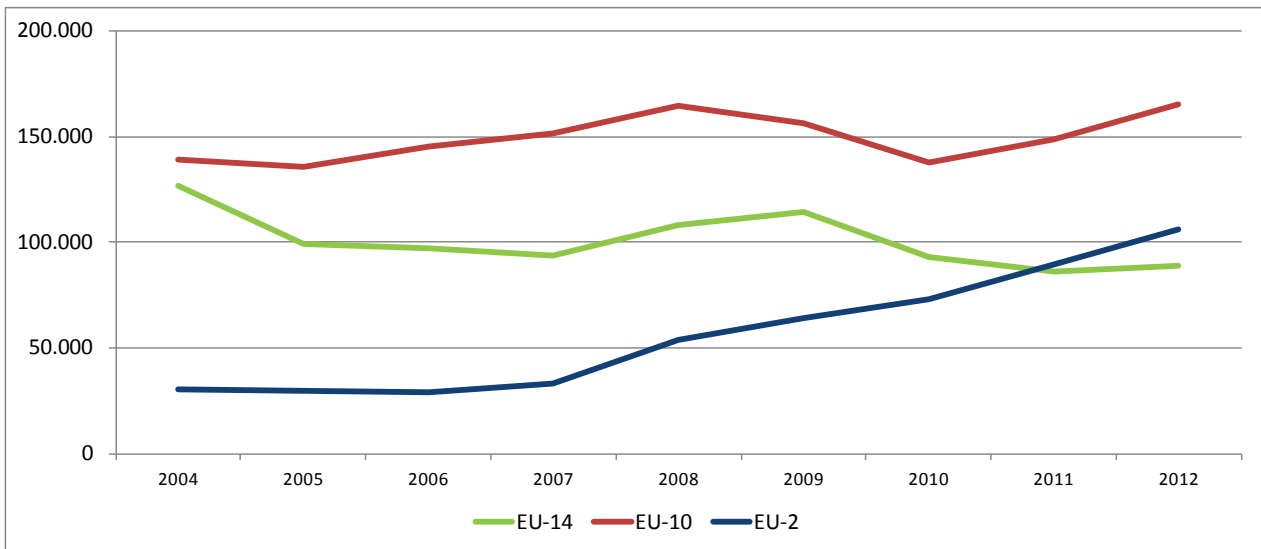
¹ Aus Gründen der Übersichtlichkeit sind Tabellen in einen Anhang aufgenommen worden.

² Hinweise zur Abgrenzung der EU-Länder: **EU-14**: Zu- bzw. Fortzüge aus folgenden 14 EU-Mitgliedstaaten, Deutsche bleiben unberücksichtigt: Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden und Spanien.

EU-12: Hierbei handelt es sich zum einen um Staatsangehörige aus den zehn zum 1. Mai 2004 der EU beigetretenen Staaten Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern (**EU-10**) sowie Staatsangehörige aus den zum 1. Januar 2007 beigetretenen Staaten Bulgarien und Rumänien (**EU-2**). Staatsangehörige aus den mittel- und osteuropäischen Ländern, die zum 1. Mai 2004 beigetreten sind (EU-10 außer Malta und Zypern), werden auch als **EU-8** charakterisiert.

Abbildung 1b

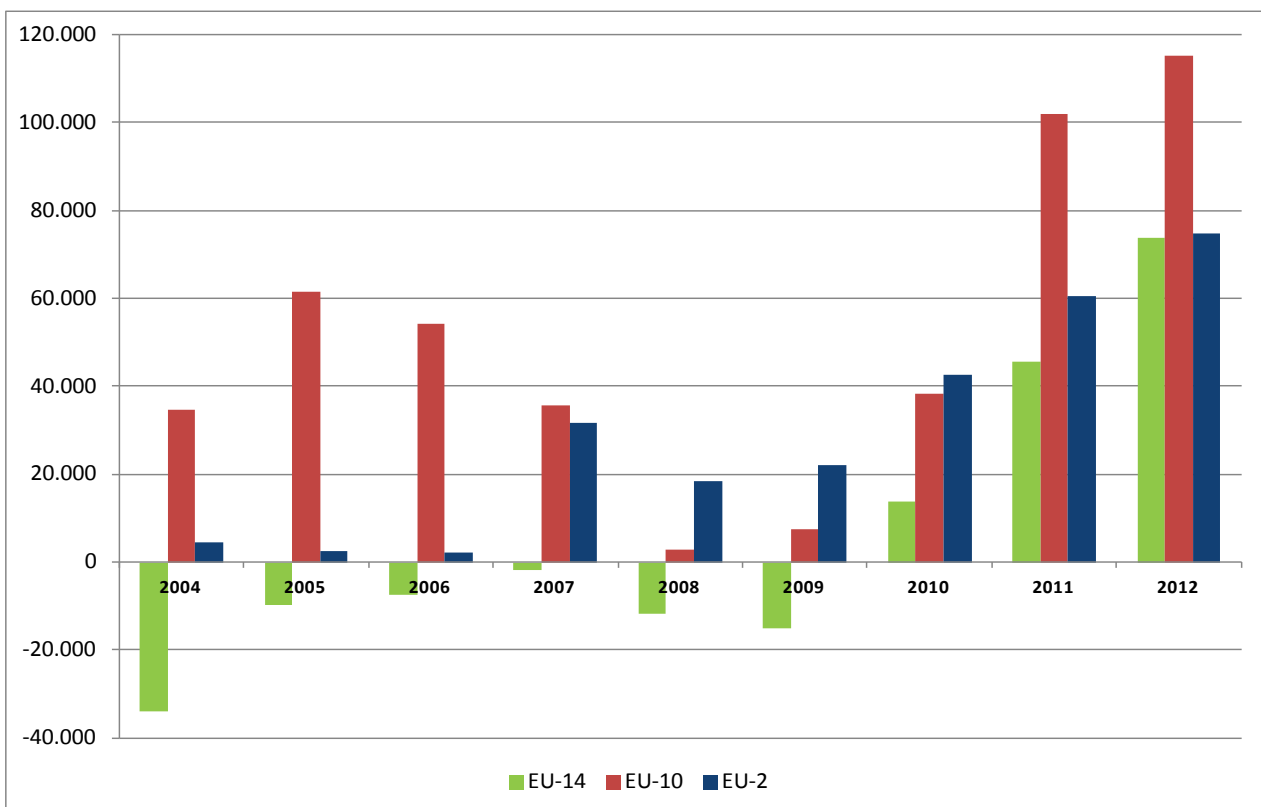
Fortzüge von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern (EU-14; EU-10; EU-2), 2004 bis 2012



Quelle: Statistisches Bundesamt

Abbildung 1c

Nettomigration (Wanderungssaldo) von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern (EU-14; EU-10; EU-2), 2004 bis 2012



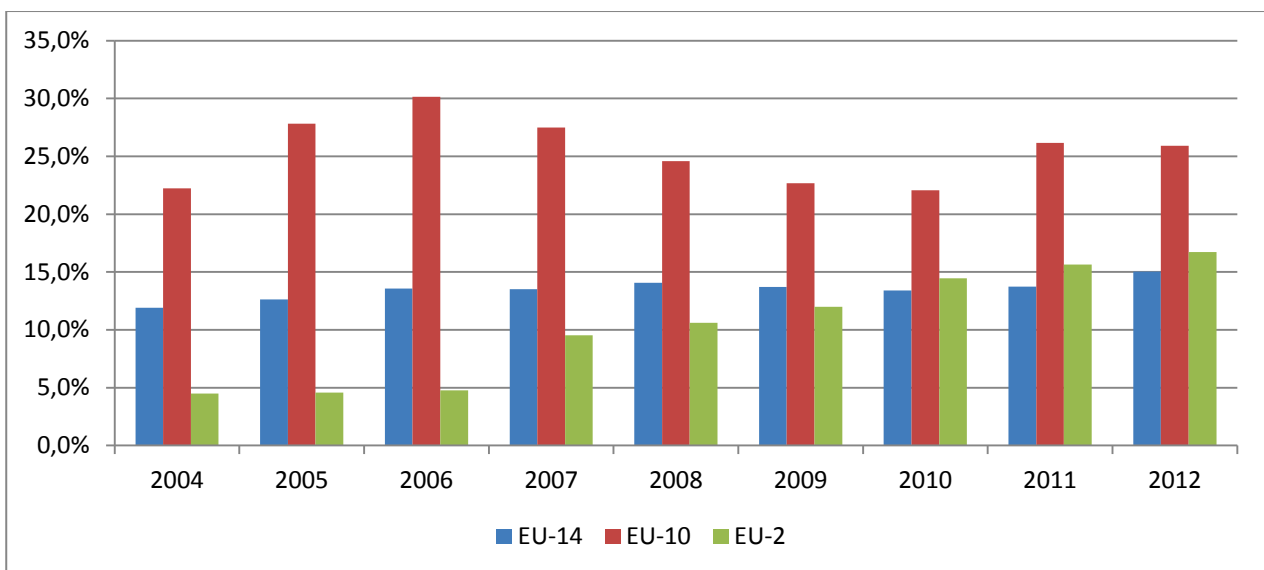
Quelle: Statistisches Bundesamt

Im Jahr 2012 wurden insgesamt 623.407 Zuzüge von Unionsbürgern nach Deutschland registriert, eine Zunahme um 17,1 Prozent im Vergleich zum Vorjahr (vgl. Tabelle A-3). Der Anteil der EU-Binnenmigration an der Gesamtzuwanderung betrug 57,7 Prozent. Drei Viertel der Zuzüge von Unionsbürgern (73,9 Prozent) betrafen Staatsangehörige aus den EU-10 und EU-2-Staaten (absolut: 460.889 Zuzüge). Demgegenüber wurden 162.518 Zuzüge von Unionsbürgern aus den alten EU-Mitgliedstaaten (EU-14) verzeichnet.

Im Jahr 2012 zogen insgesamt 359.720 Unionsbürger aus Deutschland fort, eine Zunahme um 10,8 Prozent im Vergleich zum Vorjahr (vgl. Tab. A-2). Drei Viertel der Fortzüge von Unionsbürgern (75,3 Prozent) betrafen Staatsangehörige aus den EU-10 und EU-2 Staaten (absolut: 270.019 Fortzüge).

Abbildung 2a

Anteile der Zuzüge von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern (EU-14; EU-10; EU-2) an der gesamten Zuwanderung, 2004 bis 2012

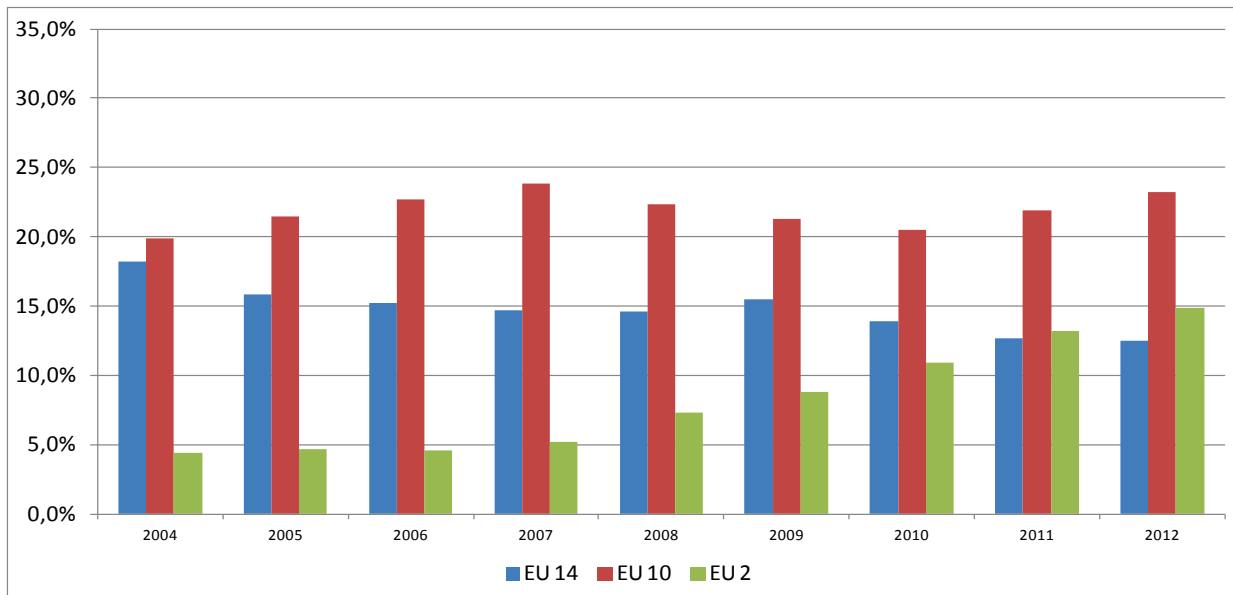


Quelle: Statistisches Bundesamt

28,5 Prozent der Zuzüge von Unionsbürgern im Jahr 2012 entfielen auf polnische Staatsangehörige. Den zweitgrößten Anteil bildeten rumänische Staatsangehörige (19,3 Prozent) vor Bulgaren (9,7 Prozent) und Ungarn (8,7 Prozent). Weitere bedeutende Gruppen stellen Staatsangehörige aus Italien mit 5,9 Prozent, Griechenland mit 5,2 Prozent und Spanien mit 3,7 Prozent dar.

Abbildung 2b

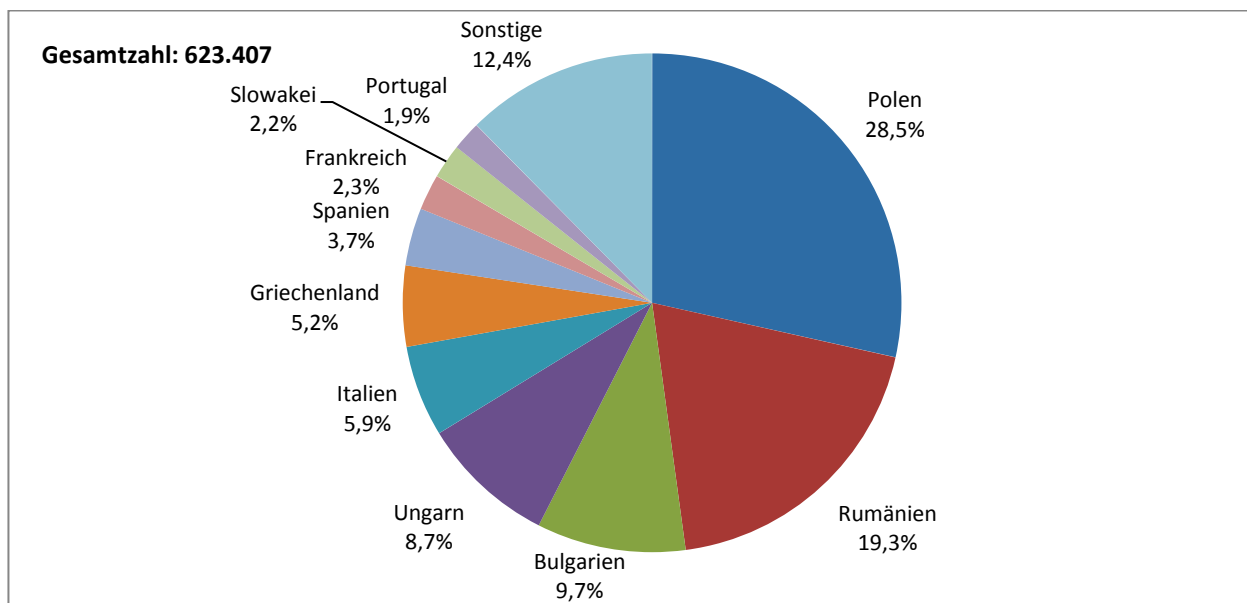
Anteile der Fortzüge von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern (EU-14; EU-10; EU-2) an der gesamten Abwanderung, 2004 bis 2012



Quelle: Statistisches Bundesamt

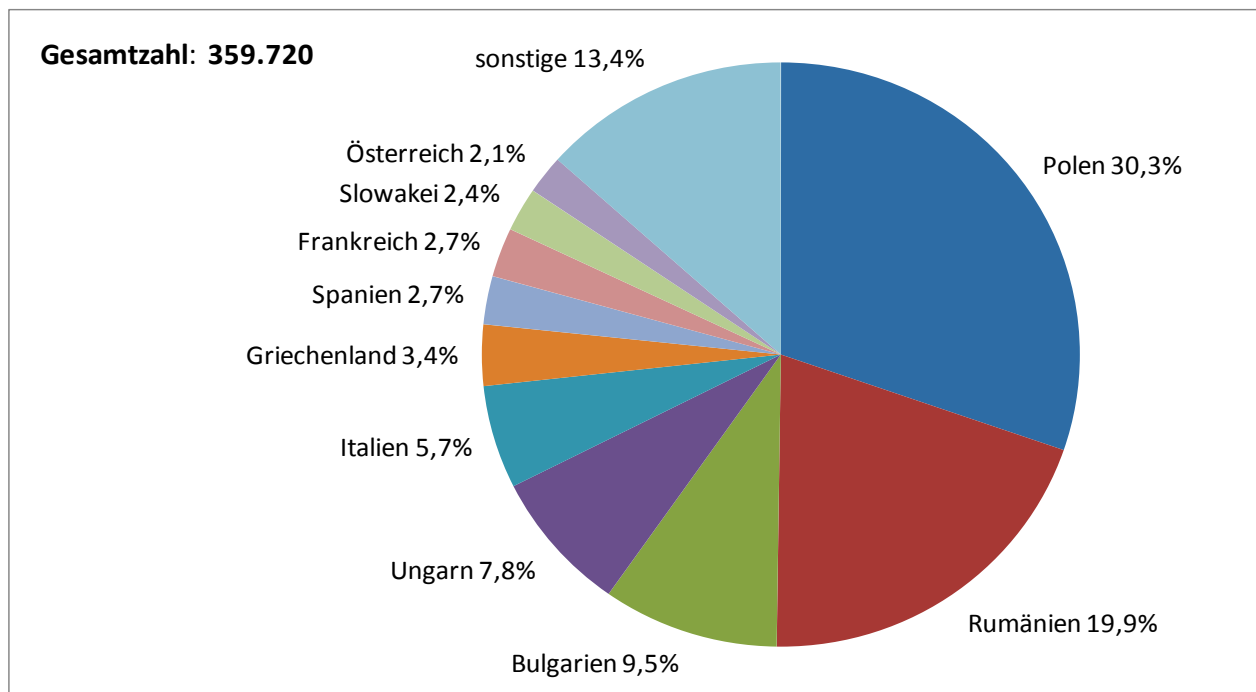
Abbildung 3a

Zuzüge von Unionsbürgern nach Deutschland im Jahr 2012



Quelle: Statistisches Bundesamt

Abbildung 3b

Fortzüge von Unionsbürgern aus Deutschland im Jahr 2012

Quelle: Statistisches Bundesamt

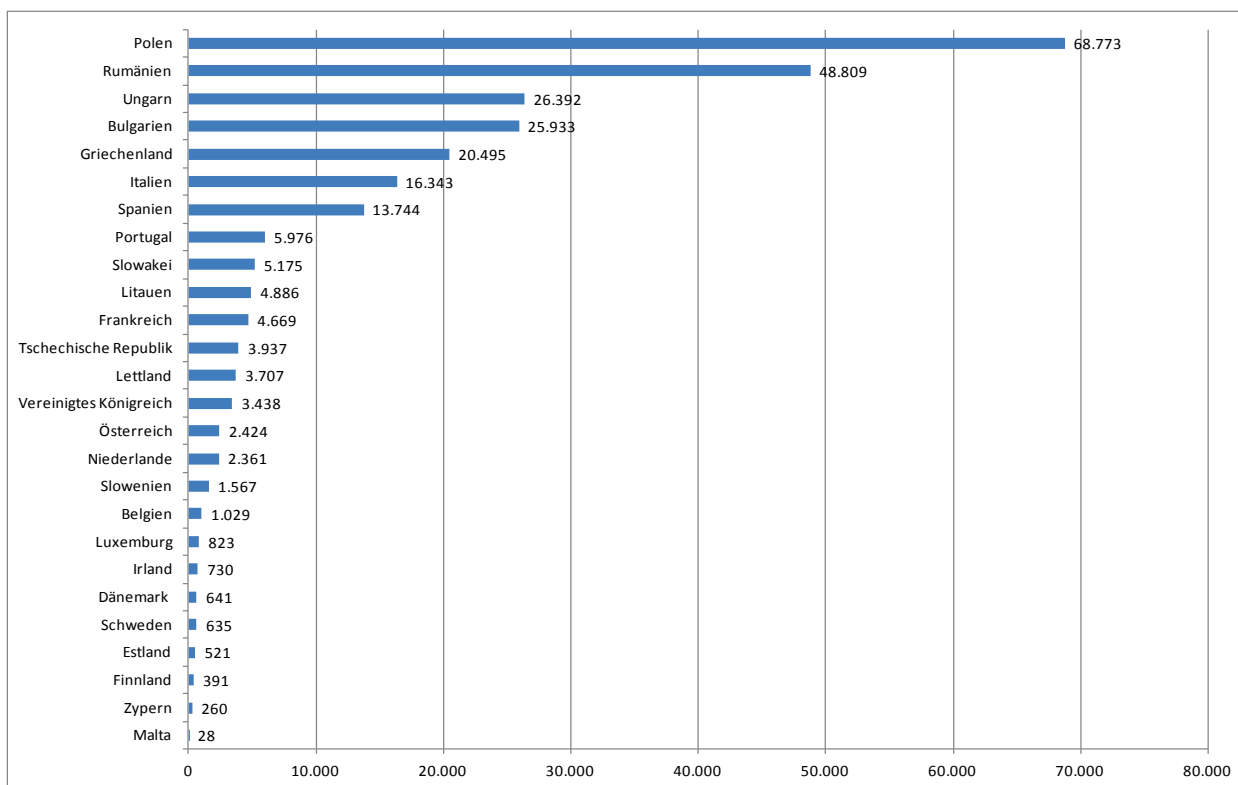
Im Jahr 2012 zogen 359.720 Unionsbürger aus Deutschland fort (50,5 Prozent an der Gesamtabwanderung). Im Vergleich zum Vorjahr stellt dies eine Steigerung um 10,8 Prozent dar.

Insgesamt ergab sich im Jahr 2012 ein positiver Wanderungssaldo zwischen Deutschland und den anderen 26 EU-Mitgliedstaaten (+263.687), der im Vergleich zum Vorjahr deutlich angestiegen ist. Dabei wurde gegenüber den EU-10-Staaten ein Wanderungsüberschuss von +115.246 und mit den EU-2-Staaten von +74.742 Personen registriert.

Deutlich fiel dieser Überschuss insbesondere bei Staatsangehörigen aus Polen (+68.773), Rumänien (+48.809), Ungarn (+26.392), Bulgarien (+25.933) und Griechenland (+20.495) aus. Auch die vorläufigen Zahlen der Wanderungsstatistik nach Herkunfts- und Zielländern deuten für die ersten neun Monate des Jahres 2013 auf ein anhaltend intensives Wanderungsgeschehen innerhalb der EU hin.³

³ Zahlen der Wanderungsstatistik des StBA für das Jahr 2013 differenziert nach Staatsangehörigkeit liegen noch nicht vor.

Abbildung 3c

Nettomigration (Wanderungssaldo) von Unionsbürgern nach Deutschland im Jahr 2012

Quelle: Statistisches Bundesamt

1.1. Wanderungen auf Basis des Ausländerzentralregisters (AZR)

Neben der melderechtlichen Registrierung werden ausländische Staatsangehörige zusätzlich im AZR erfasst. Dabei werden Informationen über Ausländer gespeichert, die sich „nicht nur vorübergehend“ (§ 2 Absatz 1 AZRG) – in der Regel länger als drei Monate – im Bundesgebiet aufhalten. Auch werden Ausländer, die wiederholt im Jahr zu- und fortziehen, nur einmal im AZR erfasst, während diese mehrfach in die auf An- und Abmeldungen basierenden, fallbezogenen Zahlen der Wanderungsstatistik eingehen. Somit liegen die Wanderungszahlen im AZR in der Regel um etwa ein Drittel unter denen der Wanderungsstatistik des StBA.

Die Auswertung der Zahlen aus dem AZR ergibt ein vergleichbares Bild wie das oben dargestellte auf der Grundlage der Wanderungsstatistik: Eine aktuelle Abfrage des AZR zeigt bei den Zuzügen von Staatsangehörigen aus EU-Mitgliedstaaten im Jahr 2013 im Vergleich zum Vorjahr eine weitere Zunahme um 11,5 Prozent. Überproportional stieg die Zuwanderung aus den EU-2-Staaten (+15,6 Prozent) und EU-14-Ländern (+12,1 Prozent), während die Zuzüge aus den EU-10-Staaten leicht unterdurchschnittlich um 8,5 Prozent zunahm (siehe auch Tabelle A-5).

1.2. Zu- und Fortzüge nach Bundesländern

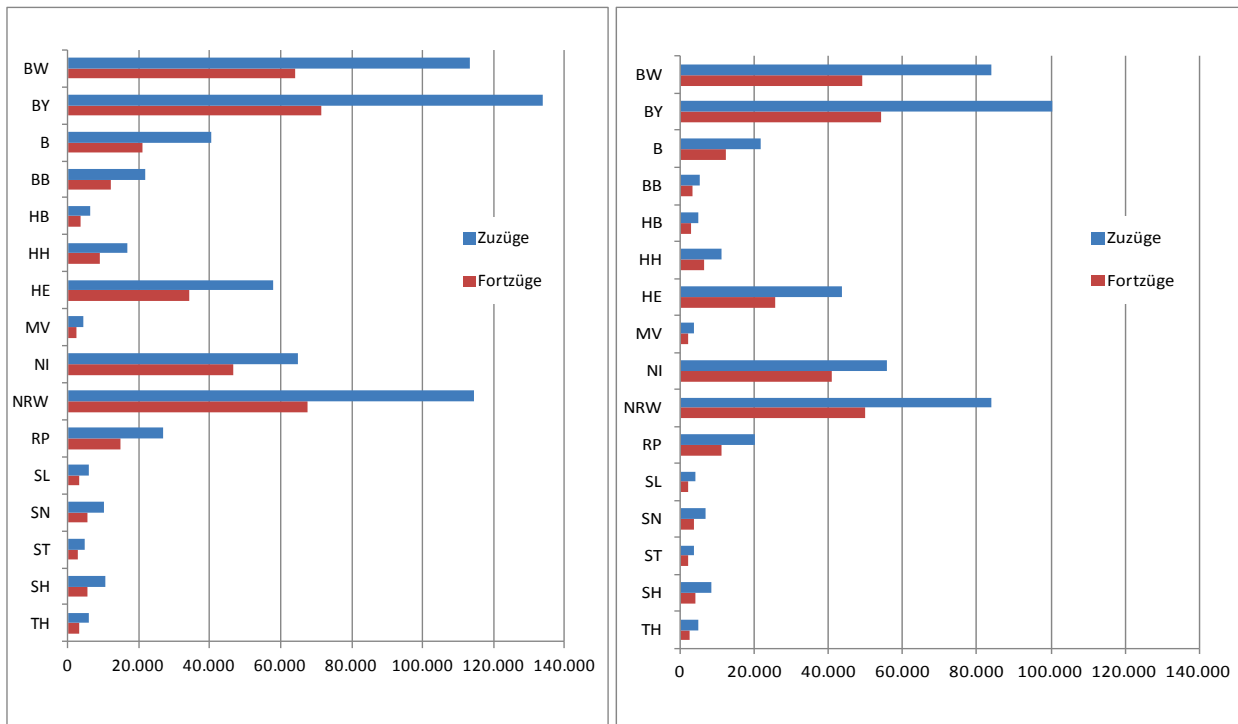
Die höchsten Zuzugszahlen auf der Ebene der Bundesländer nach der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes (StBA) waren in den Jahren 2004 bis 2012 in Bayern, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen festzustellen. Unter Berücksichtigung der Fortzüge sind in diesen Ländern auch die höchsten Wanderungssalden gegenüber Staatsangehörigen der EU-10 und EU-2-Staaten festzustellen (Tabelle A-6).

Abbildung 4

Zu- und Fortzüge von Unionsbürgern nach Bundesländern im Jahr 2012

a. EU-Gesamt (ohne Deutsche)

b. EU-12



Quelle: Statistisches Bundesamt

Die gleichen Tendenzen wurden auch in einer aktuellen AZR-Abfrage beobachtet. In weiterer Differenzierung zeigt sich auch für das Jahr 2013, dass sich die meisten Staatsangehörigen aus den EU-8 Ländern in Bayern, Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg niederließen. Polen zogen überproportional häufig nach Nordrhein-Westfalen, während Ungarn häufiger nach Bayern ziehen. Staatsangehörige aus den EU-2 Staaten zogen vor allem nach Baden-Württemberg und Bayern (Tabelle A-7).

1.3. Zu- und Fortzüge nach Kommunen

AZR-Daten können bis zur räumlichen Ebene der örtlich oder regional zuständigen Ausländerbehörden (ABH'n) differenziert werden. Hierbei zeigt sich, dass im Jahr 2013 in den ABH'n München (27.300), Berlin (22.850) und Frankfurt/Main (22.100) die höchsten Zuzugszahlen beobachtet wurden. Die Zuwanderung aus EU-Mitgliedstaaten ist im Jahr 2013 in München (13.449), Frankfurt/Main (12.710), Hamburg (7.783) und Duisburg (7.317) am höchsten, wobei Nachmeldungen diese Zahlen noch erhöhen dürften.

Aus den EU-10 Staaten zog es im Jahr 2013 die meisten Personen nach München (4.203), Frankfurt/Main (3.940), Hamburg (2.778) und Mannheim (2.004). Aus den EU-2 Staaten kamen die meisten Menschen nach Duisburg (5.132), Frankfurt/Main (4.179), München (3.549), Offenbach (2.542) und Hamburg (1.713). Für Duisburg zeigt sich auch, dass die Zuwanderung von Staatsangehörigen aus den EU-2 Ländern zwischen 2009 und 2013 am stärksten gestiegen ist (Tabelle A-8 und A-9).

Betrachtet man den Wanderungssaldo von Personen aus EU-2 Staaten im Jahr 2013, nehmen ebenfalls Duisburg (+ 4.025) sowie Frankfurt (+2.246) Spitzenpositionen ein, gefolgt von München (+1.428), Hamburg (+1.287), Offenbach (+1.076), Hannover (+910), Mannheim (+ 898) und Dortmund (+252). Hinsichtlich des Wanderungssaldos von EU-10 Staatsangehörigen führten 2013 Hamburg (+2.011) und Frankfurt (+1.991) sowie München (+1.640) vor Hannover (+1.236), Duisburg (+1.132), Mannheim (+1.105) und Offenbach (+711) die Statistik an⁴.

⁴ Die in Berlin erfassten Daten im AZR sind ab 2011 für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger nicht belastbar (vgl. Tabelle A-9).

Bezogen auf die Einwohnerzahl wiesen im Jahr 2013 die Städte Offenbach und Duisburg den höchsten Pro-Kopf-Zuzug von Personen aus EU-2 und EU-10-Staaten auf. Unter den großen Städten haben Dortmund und Hannover die geringste Pro-Kopf-Zuwanderung.

1.4. Zusammenfassung und Bewertung

In den Jahren 2012 und 2013 hat sich die Zuwanderung vor allem aus den EU-8 und den EU-2 Staaten sowie aus den von der Wirtschafts- und Finanzkrise besonders betroffenen südeuropäischen Ländern deutlich verstärkt.

Für den Anstieg dürften vor allem drei Gründe ausschlaggebend sein:

- das nach wie vor teilweise erhebliche Wohlstandgefälle in der EU,
- der robuste Arbeitsmarkt und damit die wirtschaftliche Attraktivität Deutschlands,
- eine Umlenkung von Wanderungsströmen aufgrund der Verschlechterung der ökonomischen Bedingungen in alternativen Zielländern (u. a. Italien und Spanien).

In Bezug auf die EU 2-Staaten ist auch infolge der Herstellung der vollständigen Arbeitnehmerfreizügigkeit für diese Länder zum 1. Januar 2014 zunächst mit einem weiteren Anstieg der Zuwanderung zu rechnen, wie es auch für die EU-8 Staaten seit Mai 2011 beobachtet wurde. Der zu erwartende Umfang der Wanderungsprozesse lässt sich nur schwer abschätzen. In einer aktuellen Studie wird ein Anstieg des Wanderungssaldos aus den EU-2 Staaten von 71.000 Personen (2012) auf eine Spanne zwischen 100.000 und 180.000 Personen im Jahr 2014 für möglich gehalten (Brücker et al. 2013⁵). Im Mittel würde das eine Verdoppelung der Nettozuwanderung innerhalb von zwei Jahren bedeuten.

2. Beschäftigungs- und Arbeitslosenstatistik

2.1. Beschäftigtenstatistik

Am Stichtag 30. Juni 2013 waren in Deutschland insgesamt 34,4 Millionen Personen beschäftigt, davon waren 29,3 Millionen sozialversicherungspflichtig sowie 5,1 Millionen geringfügig beschäftigt. Unter den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten waren 2,4 Millionen bzw. rund 8 Prozent Ausländer und unter den geringfügig Beschäftigten 582.000 bzw. rund 11 Prozent Ausländer.

Insgesamt waren 1,4 Millionen Personen mit einer Staatsangehörigkeit der EU-28 (ohne Deutschland) in der Bundesrepublik beschäftigt (1,2 Millionen sozialversicherungspflichtig und 252.000 geringfügig beschäftigt). Unter den EU-Mitgliedstaaten stammen die meisten Beschäftigten aus Polen (291.000), Italien (224.000) und Griechenland (130.000).

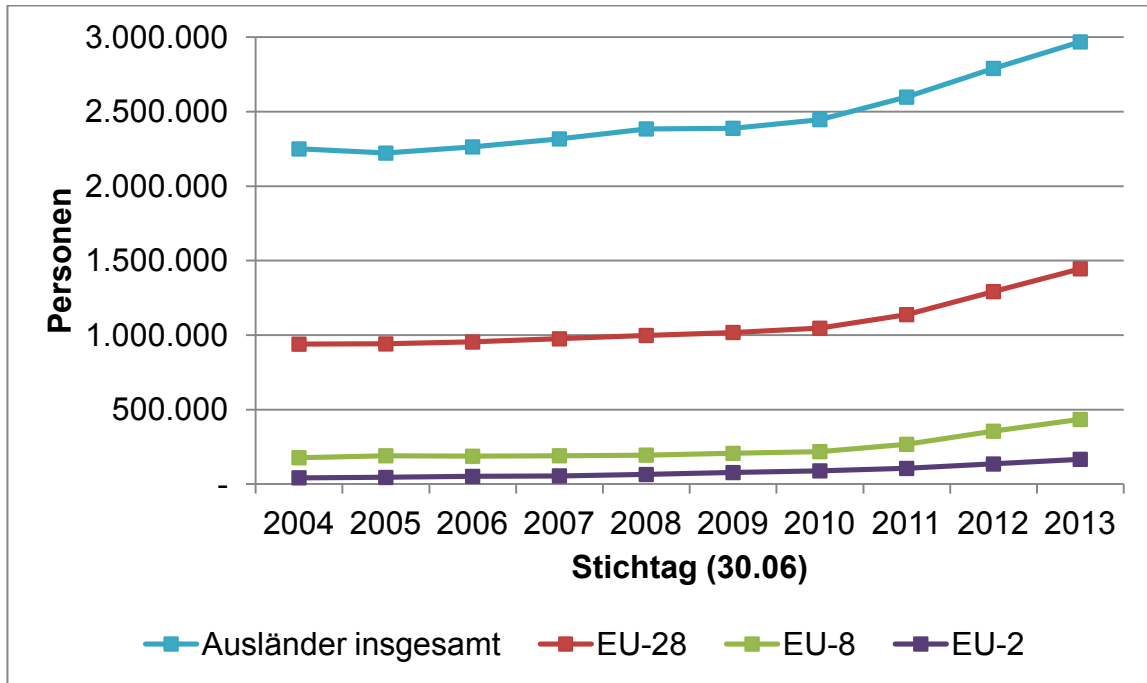
Vom Jahr 2004 bis zum Jahr 2013 ist die Beschäftigung von Personen mit einer Staatsangehörigkeit der EU-28 insgesamt um 506.000 Personen gestiegen, dies entspricht eine Zunahme um mehr als 50 Prozent (vgl. Abbildung 5). Sowohl die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung (56 Prozent, 428.000 Personen) als auch die geringfügige Beschäftigung (45 Prozent, 78.000 Personen) verzeichneten deutliche Zuwächse (Abbildungen 6 und 7).

Die steigenden Bevölkerungszahlen von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern mit einer EU-2 Staatsangehörigkeit gehen mit Anstiegen der sozialversicherungspflichtigen (25,7 Prozent mehr im Vergleich zu November 2012 oder 25.000 Personen) und der ausschließlich geringfügigen Beschäftigten aus diesen Ländern einher (15,8 Prozent oder 3.200 Personen).

⁵ Brücker, Herbert/Hauptmann, Andreas/Vallizadeh, Ehsan (2013): Zuwanderer aus Bulgarien und Rumänien: Arbeitsmigration oder Armutsmigration?, IAB-Kurzbericht 16/2013.

Abbildung 5

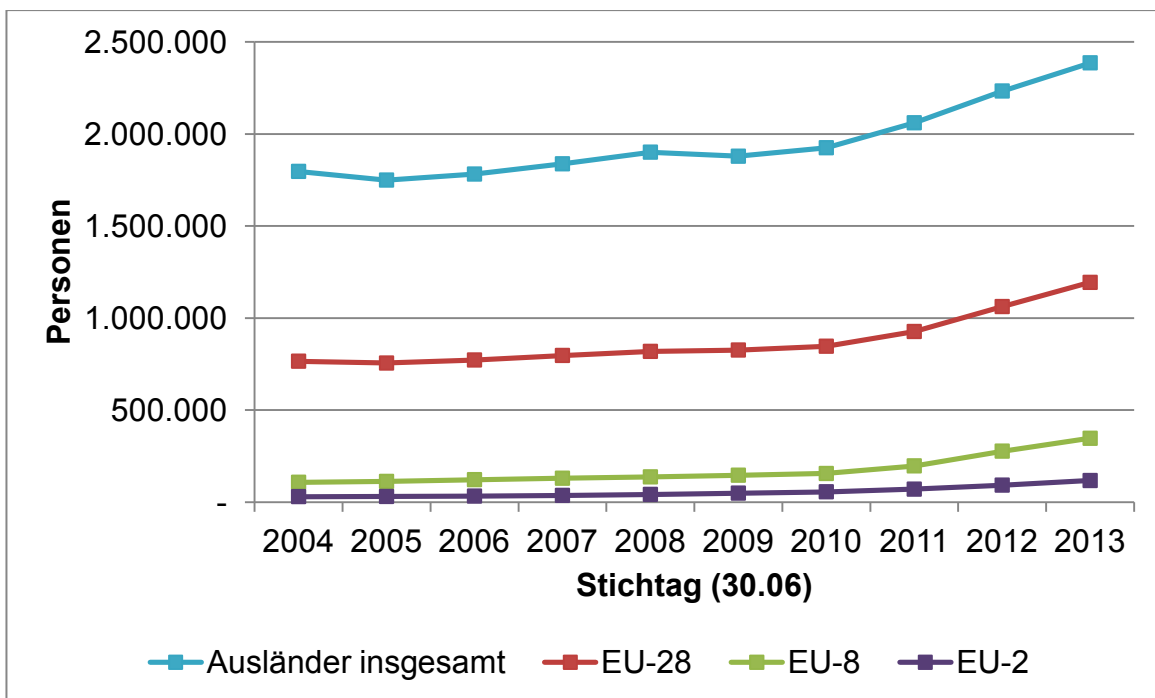
Entwicklung der Beschäftigung (2004-2013)



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit (Datenstand: Februar 2014)

Abbildung 6

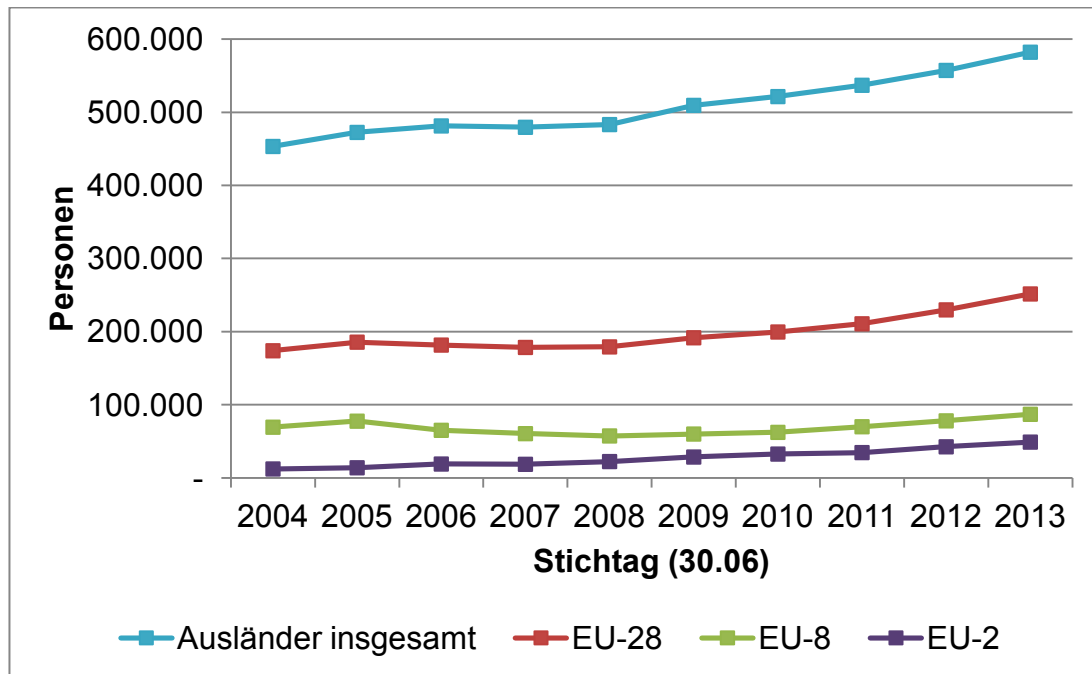
Entwicklung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung (2004-2013)



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit (Datenstand: Februar 2014)

Abbildung 7

Entwicklung der geringfügigen Beschäftigung (2004-2013)

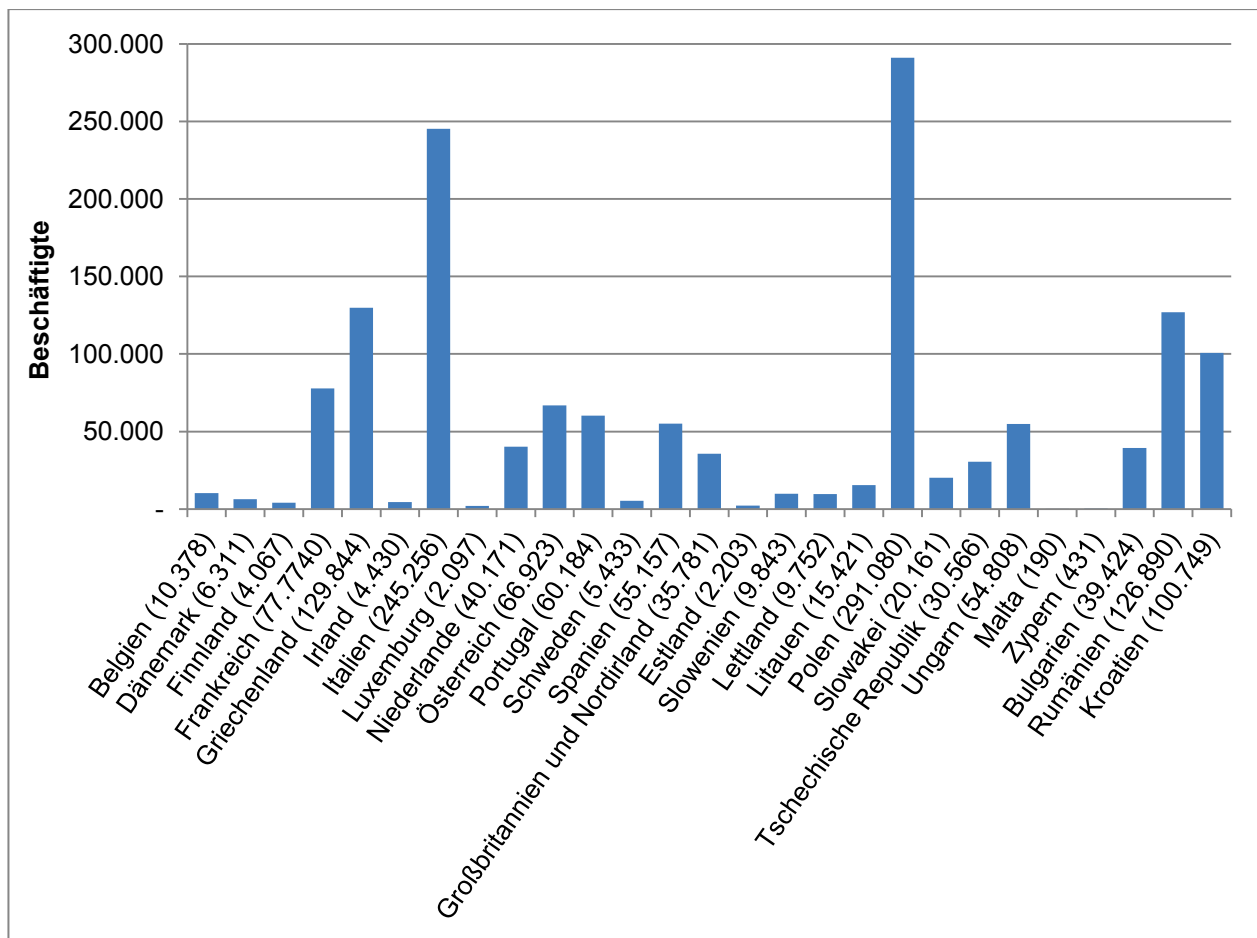


Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit (Datenstand: Februar 2014)

Abbildung 8 zeigt die Zahl der sozialversicherungspflichtig und ausschließlich geringfügig Beschäftigten nach Staatsangehörigkeit der EU-28 am 30. Juni 2013. Die absolute Zahl der Beschäftigten ist jeweils nach den Namen des Mitgliedstaates in Klammern aufgeführt.

Abbildung 8

Beschäftigung nach Staatsangehörigkeit (Stichtag 30. Juni 2013)



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit (Datenstand: Februar 2014)

Die meisten sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Staatsangehörigkeiten der EU arbeiten in den Wirtschaftszweigen „Verarbeitendes Gewerbe“ und „Sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen“. Ihr Anteil an allen Beschäftigten ist in den Wirtschaftszweigen „Gastgewerbe“, „Land- und Forstwirtschaft, Fischerei“ sowie „Private Haushalte“ am höchsten.

Im Wirtschaftszweig „Land- und Forstwirtschaft, Fischerei“ ist die überwiegende Zahl der geringfügig beschäftigten Arbeitnehmer aus den EU-28 tätig, insbesondere aus den EU-8 und EU-2. Die Untergliederung der Beschäftigung nach Wirtschaftszweigen führt auf kommunaler Ebene zu geringen Fallzahlen, die nicht belastbar sind.

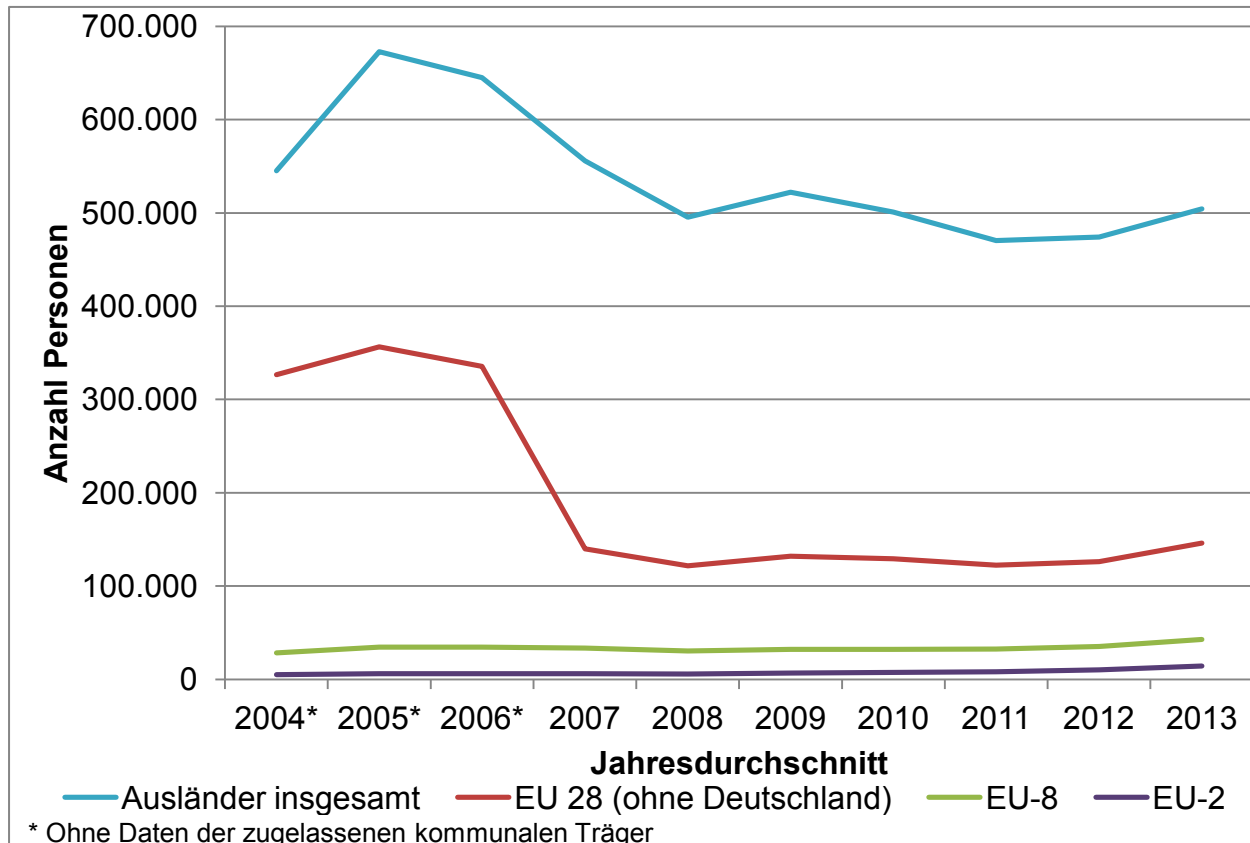
2.2. Arbeitslosenstatistik

Im Jahr 2013 gab es durchschnittlich 2,95 Millionen Arbeitslose in Deutschland. Darunter waren 504.000 Ausländer und darunter 146.000 Staatsangehörige der EU-28 (knapp 5 Prozent aller Arbeitslosen). Unter den Mitgliedstaaten der Europäischen Union stammen die meisten Arbeitslosen aus Italien (33.000), Polen (31.000) und Griechenland (18.000).

Abbildung 9 zeigt die Entwicklung der Arbeitslosigkeit seit dem Jahr 2004 für Ausländer, Staatsangehörige der EU-28, Staatsangehörige der EU-8 sowie Staatsangehörige der EU-2.

Abbildung 9

Entwicklung der Arbeitslosigkeit (2004-2013)



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit (Datenstand: Februar 2014)

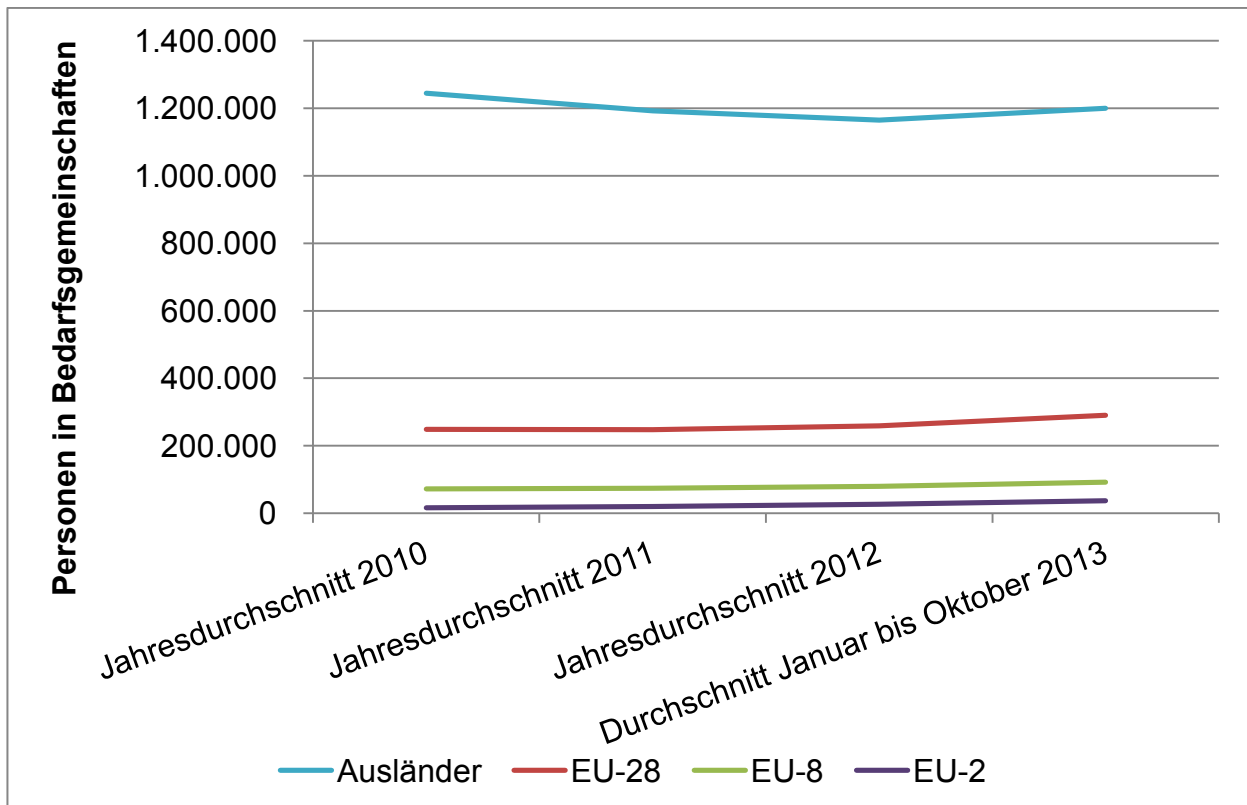
3. Statistiken zur Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II-Leistungen)

Im Durchschnitt der Monate Januar bis Oktober 2013 betrug der Bestand an Personen in Bedarfsgemeinschaften 6,14 Millionen. Darunter waren 1,2 Millionen Ausländer und darunter 290.000 Staatsangehörige der Europäischen Union (EU-28, ohne Deutschland). Der Anteil der Staatsangehörigen der Europäischen Union an allen Personen in Bedarfsgemeinschaften betrug 2013 durchschnittlich 4,7 Prozent. Unter den Mitgliedstaaten der Europäischen Union stammen die meisten Personen in Bedarfsgemeinschaften aus Polen (69.000), Italien (63.000), und Griechenland (39.000).

In den Jahren 2010 bis 2012 sank die Zahl der ausländischen Personen in Bedarfsgemeinschaften. Im Jahr 2013 ist ein leichter Anstieg zu verzeichnen (Abbildung 10).

Abbildung 10

Entwicklung der Personen in Bedarfsgemeinschaften (2010-2013)



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit (Datenstand: Februar 2014)

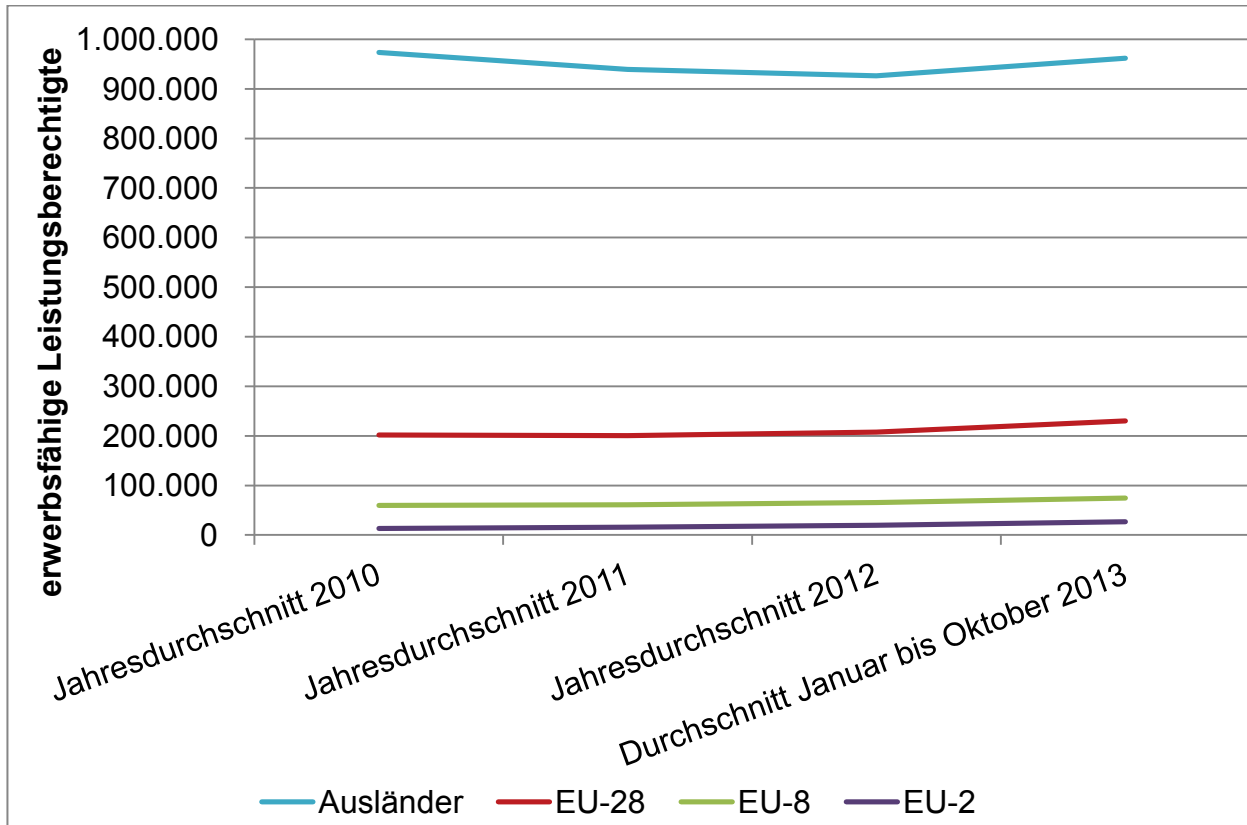
Bei den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zeichnet sich ein ähnliches Bild wie bei den Bedarfsgemeinschaften ab (Abbildung 11). Unter den Mitgliedstaaten der Europäischen Union stammen die meisten erwerbsfähigen leistungsberechtigten Personen aus Polen (56.000), Italien (50.000) und Griechenland (30.000).

Mit der Zunahme der Bevölkerung aus den EU-2 ist auch die Zahl der Leistungsempfänger im SGB II aus diesen Staaten im Vorjahresvergleich (Oktober 2012-Oktober 2013) deutlich gestiegen (mit 14.000 Personen um 50 Prozent). Im Juni 2013 bezogen 10 Prozent der EU-2 Staatsangehörigen in Deutschland Leistungen nach dem SGB-II, der Anteil betrug 10,7 Prozent bei den EU-8 Staatsangehörigen, 16,2 Prozent bei der ausländischen Wohnbevölkerung insgesamt und 7,5 Prozent bei der Gesamtbevölkerung.⁶

⁶ Brücker, Herbert/Hauptmann, Andreas/Vallizadeh, Ehsan (2013): Zuwanderer aus Bulgarien und Rumänien: Arbeitsmigration oder Armutsmigration?, IAB-Kurzbericht 16/2013.

Abbildung 11

Entwicklung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (2010-2013)



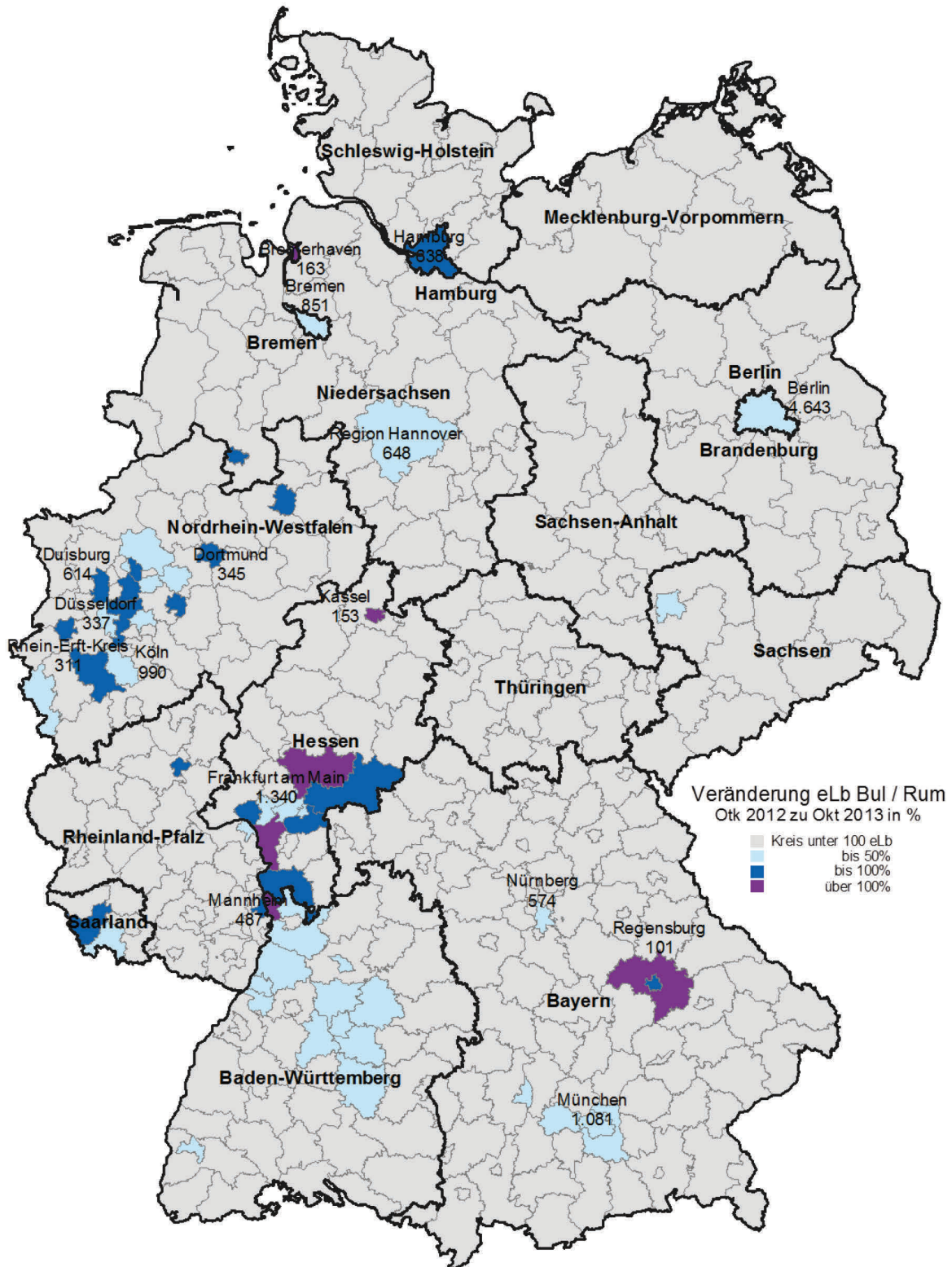
Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit (Datenstand: Februar 2014)

Wie sich die Situation in Bezug auf Beschäftigung, Arbeitslosigkeit und Leistungsbezug in einzelnen Kommunen darstellt, zeigen die entsprechenden Tabellen im Anhang dieses Berichts. Hinsichtlich des Leistungsbezugs von Personen aus den EU-2 stellt sich die Lage vor Ort differenziert dar (vgl. Tabellen A 10 bis A 17). Beispielsweise befindet sich in Berlin die überwiegende Zahl der selbständig erwerbstätigen ALG II-Bezieher („Aufstocker“) mit einer EU-2 Staatsangehörigkeit, nämlich 1.093 von bundesweit insgesamt 2.339 (Oktober 2013). Gleichzeitig ist aber in Berlin auch der Anteil der „Aufstocker“ an den Personen in Bedarfsgemeinschaften relativ hoch.

Die räumliche Konzentration des Zuwachses an Leistungsbeziehern aus Bulgarien und Rumänien wird anhand der folgenden Karten der Bundesagentur für Arbeit deutlich. Abbildung 11 veranschaulicht, dass der Zuwachs an Leistungsbeziehern im SGB II aus den EU 2-Staaten vor allem in Berlin und westlichen Ballungsräumen stattfindet.

Abbildung 12

Entwicklung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb) aus den EU 2

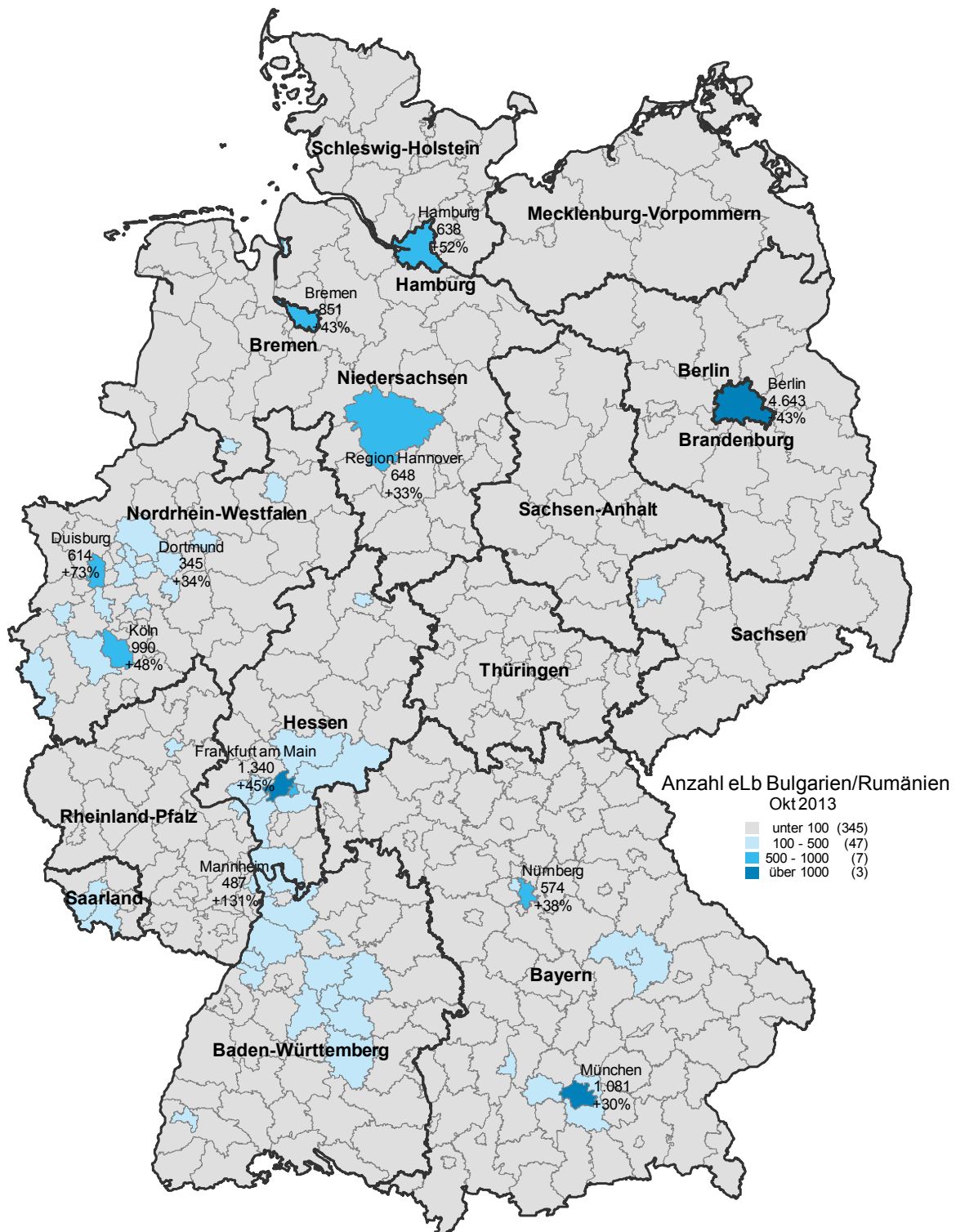


Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit; Stand Okt. 2013 (Jobcenter mit mehr als 100 eLb aus den EU 2)

Wie Abbildung 13 illustriert, haben nur 10 Jobcenter (2,5 Prozent) mehr als 500 Leistungsberechtigte aus Bulgarien und Rumänien.

Abbildung 13

Anzahl erwerbsfähiger Leistungsberechtigter aus den EU-2



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit; Stand Okt. 2013

4. Familienleistungen

4.1. Kindergeld

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Zahl der Kinder, für die Kindergeld bezogen wird, aus den EU-12-Staaten deutlich angestiegen ist. Für die „Altmitglieder“ ergeben sich überwiegend Rückgänge. Überlagert wird diese Entwicklung durch die Wirtschaftskrise in Europa, die offensichtlich zu Zuwanderungen aus denjenigen Ländern geführt hat, die von der Krise besonders betroffen sind.

Die Entwicklung der Zahl der Kindergeldkinder von in Deutschland lebenden Kindergeldberechtigten aus EU-Mitgliedstaaten (ohne Berechtigte im öffentlichen Dienst) im Einzelnen kann den im Anhang beigefügten Abbildungen A-1 bis A-12 entnommen werden. Dabei werden die Heimatstaaten dieser Kindergeldberechtigten nach dem Jahr des Beitritts zur EU gruppiert.⁷

Die Zahl der Kindergeldkinder von Kindergeldberechtigten, die die Nationalität der sechs Gründungsmitglieder der EU aufweisen, liegt mit Ausnahme Frankreichs deutlich unter dem Ausgangsniveau des Jahres 2005. Besonders ausgeprägt ist der Rückgang bei Italienern und Niederländern (Abbildung A-1).

Auch die Zahl der Kindergeldkinder von Briten und Dänen, deren Heimatstaaten 1973 beigetreten sind (vgl. Abbildung A-2), sind im Zeitraum 2005 bis 2013 rückläufig. Dagegen ist die Zahl der Kinder irischer Kindergeldberechtigter, wohl infolge von Zuwanderung infolge der Wirtschaftskrise in Irland, in den letzten Jahren gestiegen, wobei allerdings das niedrige absolute Niveau zu beachten ist (1.601 Kinder in 12/2005).

Ähnliches wie im Falle Irlands lässt sich auch für Griechenland beobachten, das 1981 beigetreten ist (vgl. Abbildung A-3). Nach einem kontinuierlichen Rückgang in den Jahren 2005 bis 2011 ist die Zahl der Kindergeldkinder in jüngster Zeit deutlich angestiegen.

Noch ausgeprägter ist der Krisen-Effekt für Spanien, das zusammen mit Portugal 1986 beitrat (vgl. Abbildung A-4). Hier liegt die Zahl der Kindergeldkinder deutlich über dem Ausgangsniveau von 2005. Für Portugal ist ebenfalls ein Anstieg am aktuellen Rand zu beobachten, jedoch deutlich weniger stark ausgeprägt als für Spanien.

Von den 1995 beigetretenen Staaten (vgl. Abbildung A-5) zeigt Österreich einen deutlichen Rückgang der Kindergeldkinder in der betrachteten Periode. Zuwächse ergeben sich für Kinder von finnischen und schwedischen Kindergeldberechtigten, wobei hier wiederum auf die relativ geringen Fallzahlen hinzuweisen ist.

Gleiches gilt für Kindergeldberechtigte aus den 2004 beigetretenen baltischen Staaten, der Slowakei, Ungarn und Zypern, die sehr starke Zuwächse aber nur relativ kleine Fallzahlen aufweisen. Die Zahl der Kinder mit tschechischen oder slowenischen Eltern hat sich nur wenig erhöht. Demgegenüber weisen die Kinderzahlen von polnischen Kindergeldberechtigten sowohl ein relativ hohes Niveau als auch einen kräftigen Zuwachs auf (vgl. Abbildungen A-6 bis A-8).

Im Jahre 2007 sind Rumänien und Bulgarien beigetreten. Kinder rumänischer Eltern wurden vor April 2012 allerdings nicht separat ausgewiesen. Die Darstellung für Bulgarien (vgl. Abbildung A-9) zeigt wiederum einen sehr kräftigen relativen Zuwachs von einem vergleichsweise niedrigen absoluten Ausgangsniveau. Seit April 2012 ist die Zahl der rumänischen Kinder stärker gestiegen als die Zahl der bulgarischen Kinder (Abbildungen A-11 und A-12). Mit Stand Dezember 2013 wurde für 24.736 bulgarische Kinder und für 35.719 rumänische Kinder Kindergeld gezahlt. Davon lebten 958 bulgarische und 3.395 rumänische Kinder außerhalb Deutschlands, das ist ein Anteil von 3,9 Prozent bzw. 9,5 Prozent (vgl. Tabelle A-10).

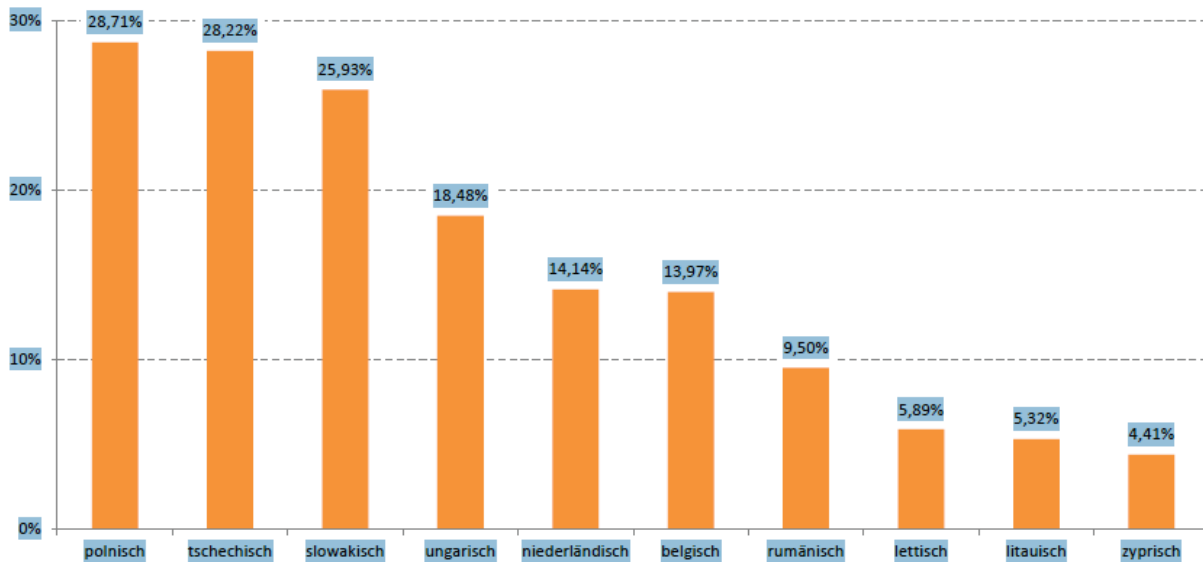
Schließlich ist die Entwicklung für Kindergeldkinder aus Kroatien zu betrachten, das der EU 2013 beigetreten ist (vgl. Abbildung A-10). Die Zahl der Kindergeldkinder ist hier seit 2005 ebenfalls angestiegen.

Was den Anteil der Kinder anbelangt, deren Wohnsitz sich außerhalb von Deutschland befindet, so ist dieser bei Kindern polnischer, tschechischer und slowakischer Kindergeldberechtigter am höchsten. Abbildung 14 gibt einen Überblick über die zehn EU-Mitgliedstaaten mit dem höchsten Anteil von im Ausland lebenden Kindern. (Absolute Zahlen können der im Anhang beigefügten Tabelle mit Daten für alle EU-Mitgliedstaaten zum Stand Dezember 2013 entnommen werden.)

⁷ Die gewählte Darstellung als Index ermöglicht einen Vergleich der Entwicklung der Kindergeldkinderzahlen unabhängig vom absoluten Niveau. Ergänzend sind jedoch die jeweiligen absoluten Kinderzahlen zum Stand 12/2005 (in den Abbildungen A-11 und A-12: 04/2012) in der Legende ausgewiesen.

Abbildung 14

**Anteil Kinder mit Wohnsitz außerhalb von Deutschland, Stand: Dezember 2013
(Rechtsgrundlage Einkommensteuergesetz)**



Staatsangehörigkeit der Kindergeldberechtigten

Quelle: Bestandsstatistiken Kindergeld der Bundesagentur für Arbeit (Stand: 17.02.2014)

4.2. Elterngeld

Seit dem Jahr 2008 melden die Elterngeldstellen vierteljährlich detaillierte Angaben zu den abgeschlossenen Elterngeldbezügen, unter anderem differenziert nach Geburtsjahr des Kindes. Wegen des bis zu 14-monatigen Bezugszeitraums werden die Bezüge für im Jahr 2012 geborene Kinder spätestens im ersten Quartal 2014 beendet, so dass erst dann eine rückwirkende und abschließende Betrachtung der Inanspruchnahme von Elterngeld für Kinder dieses Geburtszeitraums möglich ist.

Die aktuellsten Zahlen beziehen sich daher auf beendete Elterngeldbezüge für im Jahr 2011 geborene Kinder. Diese Bezüge wurden spätestens im März 2013 als beendet gemeldet. Für 2011 geborene Kinder haben insgesamt 800.173 Personen Elterngeld bezogen. Davon sind 86,7 Prozent Deutsche, 4,3 Prozent stammen aus anderen EU-Mitgliedstaaten und knapp 9 Prozent der Elterngeldbezieherinnen und -bezieher stammen aus Drittstaaten.

Die drei größten Gruppen von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern im Elterngeldbezug kommen aus Polen (mit 7.025 Anträgen rund 0,88 Prozent), gefolgt von Italien (mit 5323 Anträgen rund 0,67 Prozent) und Kroatien (mit 2.905 Anträgen 0,36 Prozent). Für 2011 geborene Kinder stellten 1.410 Bulgaren (rund 0,18 Prozent) sowie 2.380 Rumänen (rund 0,30 Prozent) einen Antrag auf Elterngeld.

4.3. Betreuungsgeld

Die Regelung und Durchführung des Antragsverfahrens zum Betreuungsgeld obliegt den Ländern.

Dem Bund steht lediglich die Bundesstatistik zum Betreuungsgeld zur Verfügung. Danach erhebt das Statistische Bundesamt vierteljährlich die Inanspruchnahme des Betreuungsgeldes, erstmals zum 30. September 2013.

Die ersten Daten hierzu werden allerdings erst im Frühjahr 2014 vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht. Eine Sonderauswertung nach Wohnsitz/gewöhnlicher Aufenthalt und Staatsangehörigkeit der Person ist grundsätzlich möglich.

5. Teilnahme an Integrationskursen und anderen Integrationsmaßnahmen

Die Integrationskurse verzeichnen mit voraussichtlich über 115.000 neuen Teilnehmern (TN) im Jahr 2013 eine steigende Nachfrage. Für 2014 wird mit 125.000 neuen Teilnehmern gerechnet. In den Jahren 2011 und 2012 betrug ihre Zahl je rd. 95.000.

Im Hinblick auf die Teilnehmerzusammensetzung besuchen zunehmend mehr Unionsbürgerinnen und Unionsbürger die Integrationskurse. Ihr Anteil unter den neuen Teilnehmern lag zwischen 2005 und 2010 durchschnittlich bei rd. 10 Prozent, stieg 2011 auf 20 Prozent (19.495 TN), 2012 weiter auf 30 Prozent (28.643 TN) und liegt mittlerweile bei über 40 Prozent (voraussichtlich über 47.000 TN 2013; vgl. Tabelle A-11: Anzahl aus einzelnen EU-Mitgliedstaaten seit 2005).

Unter den fünf wichtigsten Herkunftsländern der neuen Teilnehmer waren 2013 (1. bis 3. Quartal) mit Polen (10,5 Prozent Anteil an neuen TN), Rumänien (6,3 Prozent) und Bulgarien (4,7 Prozent) drei EU-Mitgliedstaaten. Aus der Türkei (8,1 Prozent) und Syrien (4,5 Prozent) stammten ähnlich viele Teilnehmer.

Die meisten neuen Teilnehmer (78,2 Prozent) besuchen einen allgemeinen Integrationskurs. Auf den Alphabetisierungskurs entfallen 9,4 Prozent, den Eltern- und Frauenkurs 8,3 Prozent, den Jugendkurs 3 Prozent, den Intensivkurs lediglich 0,4 Prozent der neuen Teilnehmer. Den Förderkurs belegen 0,3 Prozent und sonstige Kurse (bspw. Gehörlosenkurse) 0,5 Prozent.

Der Kostenbeitragspflicht von 1,20 Euro je Unterrichtseinheit unterliegen 52 Prozent der neuen Teilnehmer (Stand 1. Halbjahr 2013). Von den neuen Teilnehmern aus EU-Mitgliedstaaten leisten 61 Prozent einen Kostenbeitrag (Rumänen sind zu 74 Prozent kostenbeitragspflichtig, Polen und Bulgaren zu 50 Prozent)

Im Jahr 2013 werden voraussichtlich rd. 80.000 Teilnehmer zzgl. 20.000 Wiederholer den Deutsch Test für Zuwanderer (DTZ) absolviert haben. Das Sprachniveau B1, das für einen erfolgreichen Abschluss des Integrationskurses Voraussetzung ist, erreichen derzeit 56 Prozent der Testteilnehmer, das Sprachniveau A2 35 Prozent.

Die B1-Bestehensquote liegt bei Teilnehmern (ohne Wiederholer) bei 62 Prozent. Darunter sind Unionsbürgerinnen und Unionsbürger mit einer B1-Bestehensquote von rd. 74 Prozent überdurchschnittlich erfolgreich. Die Quoten fallen für die einzelnen EU-Herkunftsländer unterschiedlich aus: Rumänien 79 Prozent, Polen 72 Prozent, Bulgarien 58 Prozent, Griechenland 67 Prozent (vgl. Tabelle A-12).

Die Ausgaben für Integrationskurse betragen 2012 rd. 162 Mio. Euro und 175 Mio. Euro im Jahr 2013.

6. Anerkennung von Berufsabschlüssen

Insgesamt gingen im Jahr 2012 bei den zuständigen Stellen 10.989 Anerkennungsanträge nach dem Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen (Anerkennungsgesetz) des Bundes ein.

Im Jahr 2012 wurden bundesweit 6 546 im Ausland erworbene berufliche Abschlüsse als vollständig gleichwertig zu einer in Deutschland erworbenen Qualifikation anerkannt. Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes am 1. April 2012 bis zum Jahresende 2012 waren 7.980, d. h. 72,6 Prozent der 10.989 Anträge bereits beschieden. Der Anteil der als vollständig gleichwertig beschiedenen Anträge beträgt 82,0 Prozent (siehe Tabelle A-13). Für 3.009 Anträge war Ende 2012 noch keine Entscheidung gefallen.

Die Angaben entstammen der ersten amtlichen Datenerhebung auf Grundlage des Anerkennungsgesetzes, das seit April 2012 die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse regelt, deren Referenzberufe in Deutschland dem Bundesrecht unterliegen.

5.538 (50,4 Prozent) der 10.989 Anträge bezogen sich auf Abschlüsse, die innerhalb der Europäischen Union (EU) erworben wurden. Über die Gleichwertigkeit von insgesamt 4.473 dieser Anträge wurde im Jahr 2012 bereits entschieden. Als vollständig gleichwertig anerkannt wurden 3.918, d.h. 87,6 Prozent der beschiedenen Anträge. Die meisten Anträge nach EU-Mitgliedsstaaten differenziert wurden von Antragstellenden mit dem Ausbildungsstaat Rumänien gestellt (1.155 Anträge); es folgen die Ausbildungsstaaten Polen (837 Anträge) und Österreich (813 Anträge; siehe Tabelle A-13).

Die mit großem Abstand meisten Anerkennungsverfahren mit Ausbildungsstaat in der Europäischen Union betrafen medizinische Gesundheitsberufe. Aus dieser Berufsgruppe stammten allein 4.605 der 5.538 Anträge (siehe Tabelle A-14).

Die meisten der Anträge in den medizinischen Gesundheitsberufen bezogen sich auf Abschlüsse, die in Rumänien erworben wurden (1.029 Anträge), es folgen Abschlüsse, die in Österreich (795 Anträge) und Ungarn (570 Anträge) erworben wurden (siehe Tabelle A-15).

7. Gesundheitsversorgung

Für freizügigkeitsberechtigte Zuwanderer aus EU-Mitgliedstaaten bestehen unterschiedliche Möglichkeiten des Zugangs zur gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung. Die amtlichen Statistiken des Bundesministeriums für Gesundheit differenzieren grundsätzlich nach den Zugangsmöglichkeiten und nicht nach den Nationalitäten. Lediglich die amtliche Geschäftsstatistik der GKV über die Versicherten nach Mitglieder- und Altersgruppen (KM 6) erfasst die Zahlen pflichtversicherter Arbeitnehmer aus einzelnen europäischen Staaten, darunter auch verschiedene EU-Mitgliedstaaten: Es handelt sich dabei um die Länder Griechenland, Italien, Portugal, Spanien, die ehemaligen jugoslawischen Teilrepubliken Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Kroatien, Mazedonien, Montenegro und Serbien gemeinsam sowie die sonstigen EU-Mitgliedstaaten gemeinsam.

Die vorliegenden statistischen Daten heben also auf die Gruppe der beschäftigten Arbeitnehmer ab. Damit liefern sie keine Erkenntnisse für den Untersuchungsgegenstand des Berichts.

8. Situation in betroffenen Kommunen

Die auf Bundesseite vorliegenden Statistiken können die aktuelle Situation vor Ort nur zum Teil abbilden. Als Beispiel sei etwa genannt, dass arbeitssuchende Unionsbürger in den Statistiken zum SGB II-Leistungsbezug nicht oder überwiegend nicht aufscheinen, da sie grundsätzlich von Leistungen nach diesem Sozialgesetzbuch ausgenommen sind (vgl. Kapitel 2 zur Rechtslage). Daher sollen die oben dargelegten, überwiegend auf statistische Angaben gestützten Analysen im Folgenden durch Aussagen und Berichte betroffener Kommunen ergänzt werden.

Der Ausschuss hat sich intensiv mit der Situation in den Kommunen befasst, die in besonderer Weise durch einen verstärkten Zuzug aus anderen EU-Mitgliedstaaten betroffen sind. Dazu fand am 20. Februar 2014 eine Anhörung mit Vertretern der kommunalen Ebene statt, an der neben den drei kommunalen Spitzenverbänden - Deutscher Städtetag, Deutscher Städte- und Gemeindebund sowie Deutscher Landkreistag - Vertreter von Duisburg, München, Berlin sowie des Landkreises Osnabrück teilgenommen haben.

Die Unterarbeitsgruppe 3 des Ausschusses (vgl. Kapitel 3 des Berichts) diskutierte in einer gesonderten Sitzung mit Vertretern von Hamburg, Dortmund sowie Berlin-Neukölln ausführlich aktuelle Probleme auf kommunaler Ebene im Zusammenhang mit der Zuwanderung aus anderen EU-Mitgliedstaaten.

Des Weiteren konnte sich der Ausschuss auf bereits vorliegende Berichte stützen, darunter insbesondere das Positionspapier des Deutschen Städtetages vom 22. Januar 2013 sowie den Abschlussbericht der Bund-Länder-AG „Armutswanderung aus Osteuropa“ vom 11. Oktober 2013. Auf dieser Grundlage führte der Ausschussvorsitz ein vertiefendes Gespräch mit Vertretern von Hamburg als Vorsitzendem der Bund-Länder-AG.

Zusammenfassend haben die Anhörungen, Gespräche sowie die bereits vorliegenden Darlegungen gezeigt, dass sich Probleme, die durch einen verstärkten Zuzug aus anderen Mitgliedstaaten verursacht werden, regional sehr unterschiedlich verteilen. Besonders betroffen ist danach insbesondere eine Reihe von Großstädten, wobei sich Schwierigkeiten hier wiederum in bestimmten Stadtteilen und Quartieren konzentrieren. Das bedeutet keineswegs, dass sich nicht auch Landkreise sowie kleinere und mittlere städtische Kommunen vor erhebliche Herausforderungen im Zusammenhang mit der wachsenden Zuwanderung aus anderen Mitgliedstaaten gestellt sehen.

Diese Belastungen werden nach den Beobachtungen vor Ort in erster Linie durch Zuziehende aus den neuen Mitgliedstaaten verursacht. Dabei wurde deutlich, dass die Mehrzahl der bundesweit Zuwandernden auch aus den neuen Mitgliedstaaten ihr Freizügigkeitsrecht in Übereinstimmung mit den Regeln der Europäischen Union ausübt und in die Bundesrepublik zuzieht, um eine Arbeit, eine Ausbildung oder ein Studium aufzunehmen.

Auf der anderen Seite sehen sich die besonders betroffenen Städte und Kommunen einer wachsenden Belastung der Systeme ihrer kommunalen Daseinsvorsorge durch Teile der neu Zuziehenden ausgesetzt. Das betrifft nach den Berichten betroffener Kommunen insbesondere folgende Bereiche:

8.1. Wohnraumversorgung

Eine lokale Konzentration von Problemgruppen wird nach den örtlichen Erkenntnissen häufig durch Verfügbarkeit von sehr einfachem oder ansonsten schwer vermietbarem Wohnraum verursacht oder gefördert. So genannte „Schrottimobilien“ würden häufig gezielt an Zuziehende vermietet (Duisburg). Bestehende örtliche Konzentrationen förderten den weiteren Zuzug in diese Quartiere (Berlin).

Die Wohnsituation der Betroffenen ist durch überbelegte Wohnungen sowie schlechte oder unzumutbare Wohnverhältnisse gekennzeichnet. In der Folge sehen sich betroffene Kommunen durch Kosten für die

Bereitstellung angemessenen Wohnraums belastet. In Städten mit angespanntem Wohnungsmarkt führt dies zudem zu einer Belegung und Blockierung knappen Wohnraums.

Insbesondere im Umfeld von überbelegten Häusern haben sich Konfliktpotentiale entwickelt. Lärmbelästigung, Vermüllung oder Sachbeschädigungen führen demnach zu einer erkennbaren Gefährdung des sozialen Friedens in den betroffenen Nachbarschaften (so Berichte aus Duisburg, Berlin-Neukölln, Dortmund, Hannover, Mannheim, Offenbach).

8.2. Obdachlosenunterbringung

Die betroffenen Kommunen sehen sich durch wachsende Aufwendungen für Unterbringung und Versorgung einer steigenden Zahl von Obdachlosen aus den neuen Mitgliedstaaten belastet. In diesen Kommunen hat sich in den zurückliegenden Jahren unter den Obdachlosen eine weitgehende Umwälzung vollzogen, bei denen es sich nun überwiegend um Personen aus den neuen Mitgliedstaaten handelt (München).

8.3. Arbeitsmarktzugang und Beschäftigungschancen

Zentrale Probleme sind aus örtlicher Sicht die mangelnde oder fehlende Schulbildung sowie das geringe oder fehlende Qualifikationsniveau eines Teils der neu Zuziehenden: Betroffene Kommunen berichten, dass ein erheblicher Prozentsatz dieser Personen keinen Bildungs- oder Berufsabschluss hat. Der Anteil von Analphabeten unter den neu Zuwandernden ist in bestimmten Städten wie beispielsweise Duisburg signifikant. Diese Menschen haben praktisch keine Aussicht, Zugang zum regulären Arbeitsmarkt zu finden.

Ein weiteres Problem seien Gewerbebeanmeldungen nur zum Schein zur Begründung eines freizügigkeitsrechtlichen Aufenthaltsanspruchs, ohne dass tatsächlich eine selbständige Tätigkeit ausgeübt wird.

In Bezug auf Zuziehende aus den EU 2-Staaten war dieses Phänomen in der Literatur häufig auf die noch bestehenden Beschränkungen der Arbeitnehmerfreizügigkeit für Rumänien und Bulgarien zurück geführt worden, die zum 1. Januar 2014 ausgelaufen sind. Danach wäre davon auszugehen, dass (Schein-)Gewerbe seither sukzessive in reguläre Beschäftigungsverhältnisse umgewandelt werden würden.

Erste Berichte aus betroffenen Kommunen deuten darauf hin, dass sich zumindest derzeit keine Änderung des Trends zu (Schein-)Gewerbebeanmeldungen abzeichnet (Berlin-Neukölln, Hamburg). Demnach gehe dies insbesondere im Transport-, Reinigungs- oder Baubereich häufig auf Anleitung von gebietsansässigen Unternehmen zurück, die durch Beauftragung von formal selbständigen Subunternehmen im Vergleich zu regulären Beschäftigungsverhältnissen Arbeitskosten einsparten.

8.4. Beschulung und Durchsetzung der Schulpflicht

Unter den neu Zuziehenden, die sich für die betroffenen Kommunen in besonderer Weise als Belastung erweisen, befindet sich eine hohe Zahl von Kindern im schulpflichtigen Alter, von denen i.d.R. kaum ein Kind über Deutschkenntnisse verfügt, darunter sei nach Berichten aus diesen Kommunen ein erheblicher Anteil von Analphabeten (Duisburg, Berlin-Neukölln, Mannheim, Offenbach).

Betroffene Kommunen sind dazu übergegangen, spezielle Lerngruppen zur Vorbereitung auf die Regelschule einzurichten (Berlin). Kinder aus den EU 2-Staaten sind demnach trotz Entwicklungsverzögerungen und fehlender Vorerfahrung (Kindergarten, Vorschule, Schule) überwiegend lernwillig und bildungsaffin. Ein besonderes Problem stellten Kinder im Oberschulalter ohne Schulvorbildung und Alphabetisierung dar, die aus diesem Grund faktisch ohne Chance auf einen Regelschulabschluss seien.

Allerdings ist nach Berichten betroffener Kommunen die Zahl der tatsächlich eingeschulter Kinder mitunter niedriger als die Zahl der bei den Meldebehörden angemeldeten Kinder. Das Kindergeld ist demnach häufig die einzige erkennbare Einnahmequelle der Familien. Zudem wird vermutet, dass das Kindergeld zusätzliche Anreize für eine Zuwanderung nach Deutschland setze (Duisburg, Berlin, München).

8.5. Medizinische Versorgung und Gesundheitskosten

Die meisten Zuziehenden verfügen über einen Krankenversicherungsschutz entweder des Herkunftslandes oder einer deutschen gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung. In manchen Fällen besteht kein Versicherungs-

schutz. Generell besteht das Problem darin, dass es vor Ort oftmals schwierig ist, den Versicherungsstatus zu klären.

Betroffene Kommunen sehen sich durch wachsende Lasten für die medizinische (Grund-) Versorgung der Zuwandernden belastet. Kinder verfügen demnach oft nicht über erforderliche Impfungen oder der Impfstatus ist unklar.

8.6. Integrationsangebote

Integrationsmaßnahmen müssen nach den Berichten betroffener Kommunen vor Ort und im Quartier angeboten werden, um angenommen zu werden und erfolgreich sein zu können. Erforderlich ist danach vor allem aufsuchende Beratung. Häufig besteht insbesondere Bedarf nach niedrigschwelligen Angeboten, einer Unterstützung bei der Basisorientierung im Alltag sowie nach Alphabetisierungs- und Sprachkursen.

Allerdings ist demnach auch zu beobachten, dass bessere Integrationsleistungen zu mehr Zuzug führen (Duisburg).

III. Bestandsaufnahme der Rechtslage

1. Freizügigkeit von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern

1.1. Begründung des Freizügigkeitsrechts

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie deren Familienangehörige besitzen ein Recht auf Freizügigkeit und auf Niederlassung in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Auf der Grundlage von Artikel 21 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) haben alle Unionsbürgerinnen und Unionsbürger das Recht, sich in der Europäischen Union frei zu bewegen, in jeden anderen Mitgliedstaat einzureisen und sich dort aufzuhalten, vorbehaltlich der in den Durchführungsvorschriften vorgesehenen Bedingungen und Beschränkungen, die in erster Linie in der Richtlinie 2004/38/EG vom 29. April 2004, der sogenannten Freizügigkeitsrichtlinie (Freizügigkeits-RL), geregelt sind. Diese Richtlinie wird durch das Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (Freizügigkeitsgesetz/EU) in nationales Recht umgesetzt.

Freizügigkeitsberechtigt gemäß Freizügigkeitsgesetz/EU sind:

- alle Unionsbürgerinnen und Unionsbürger für einen Aufenthalt von bis zu drei Monaten, ohne dass weitere Voraussetzungen erfüllt sein müssen,
- Selbständige und Arbeitnehmer sowie Personen, die eine Berufsausbildung absolvieren,
- Arbeitsuchende,
- Personen, denen der Erwerbstätigenstatus erhalten bleibt, unter bestimmten Voraussetzungen,
- Personen, die Dienstleistungen erbringen oder empfangen,
- Studierende, Rentner und Rentnerinnen sowie sonstige Nichterwerbstätige, sofern sie für sich und ihre Angehörigen über ausreichende eigene Existenzmittel und Krankenversicherungsschutz verfügen,
- Daueraufenthaltsberechtigte (nach einem ständigen rechtmäßigen Aufenthalt von fünf Jahren bzw. drei Jahren in besonderen Fällen).

Für alle Unionsbürgerinnen und Unionsbürger ist für einen bis zu dreimonatigen Aufenthalt nur ein gültiger Personalausweis oder Reisepass erforderlich (§ 2 Absatz 5 Satz 1 Freizügigkeitsgesetz/EU; Artikel 6 Absatz 1 Freizügigkeits-RL). Weitere Voraussetzungen müssen nicht erfüllt werden. Bei den Bedingungen für eine darüber hinausgehende Freizügigkeitsberechtigung ist zwischen verschiedenen Personengruppen zu differenzieren.

Der für die Arbeitnehmerfreizügigkeit geltende Arbeitnehmerbegriff ist ein autonomer Begriff des Unionsrechts, steht also nicht zur Disposition der Mitgliedstaaten. Als Teil des europäischen Primärrechts kann er zudem auch nicht vom europäischen Gesetzgeber im Sekundärrecht abgeändert werden. Maßgeblich ist die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH).

Der EuGH nimmt in ständiger Rechtsprechung an, dass der Begriff des Arbeitnehmers im Sinne von Artikel 45 AEUV „nicht eng ausgelegt werden darf“ (erst kürzlich etwa Urteil vom 21. Februar 2013, C-46/12, L.N., Rn. 39 m.w.N.): „Das wesentliche Merkmal des Arbeitsverhältnisses besteht darin, dass eine Person während einer bestimmten Zeit für eine andere nach deren Weisung Leistungen erbringt, für die sie als Gegenleistung eine Vergütung erhält. Die beschränkte Höhe dieser Vergütung, der Ursprung der Mittel für diese, die stärker oder schwächere Produktivität des Betroffenen oder der Umstand, dass er nur eine geringe Anzahl von Wochenstunden Arbeit leistet, schließen es nicht aus, dass eine Person als Arbeitnehmer im Sinne von Artikel 45 AEUV anerkannt wird.“ Die begrenzte Höhe der Vergütung und die Notwendigkeit einer Ergänzung durch öffentliche Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhaltes haben für sich keine Auswirkungen auf die Arbeitnehmereigenschaft im Sinne des Unionsrechts (Urteil vom 4. Juni 2009, C-22/08 und C-23/08, Vatsouras und Koupatanze, Rn. 27 f. m.w.N.).

Eine Einschränkung nimmt der EuGH lediglich dahingehend vor, dass für eine Qualifizierung als Arbeitnehmer erforderlich ist, „dass eine Person eine tatsächliche und echte Tätigkeit ausübt, die keinen so geringen Umfang hat, dass sie sich als vollständig untergeordnet und unwesentlich darstellt“ (Urteil vom 21. Februar 2013, C-46/12, L.N., Rn. 42 m.w.N.).

Hierbei erkennt der EuGH zwar einerseits an, dass die Leistung nur sehr weniger Arbeitsstunden ein Anhaltspunkt dafür sein kann, dass die ausgeübte Tätigkeit nur untergeordnet und unwesentlich ist (Urteil vom 26. Februar 1992, C-357/89, Raulin, Rn. 14). Jedoch hindert andererseits nach der EuGH-Rechtsprechung selbst der Umstand, dass eine normale Arbeitszeit zehn Stunden pro Woche nicht übersteigt, nicht daran die Person als

Arbeitnehmer anzusehen (Urteil vom 14. Dezember 1995, C-444/93, Menger und Scheffel, Rn. 18). Auch bei einer Raumpflegerin mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von fünfeinhalb Stunden verweist der EuGH auf die Notwendigkeit einer Gesamtbewertung des Arbeitsverhältnisses und führt aus, dass das Bestehen von Urlaubsansprüchen und Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, die Anwendung von Tarifverträgen sowie der langjährige Bestand des Arbeitsverhältnisses darauf hindeuten können, dass es sich um eine tatsächliche und echte Tätigkeit handelt (Urteil vom 4. Februar 2010, C-14/09, Genc, Rn. 27 f.).

Auch führt die kurze Dauer einer Beschäftigung nicht als solche dazu, dass diese nicht von Artikel 45 AEUV erfasst ist (Urteil vom 4. Juni 2009, C-22/08 und C-23/08, Vatsouras und Koupatanze, Rn. 29 m.w.N.). So stellt der EuGH im Falle einer Kellnerin fest, dass eine zeitlich befristete Beschäftigung von zweieinhalb Monaten die Arbeitnehmereigenschaft begründen kann, sofern die ausgeübte Tätigkeit nicht völlig untergeordnet und unwesentlich ist (Urteil vom 6. November 2003, C-413/01, Ninni-Orasche).

Für die Überprüfung konkreter Fälle in den Mitgliedstaaten verlangt der EuGH demnach eine Gesamtbeurteilung aller Umstände des Einzelfalles, die sich auf die Art sowohl der fraglichen Tätigkeit als auch des fraglichen Arbeitsverhältnisses bezieht (Urteil vom 21. Februar 2013, C-46/12, L.N., Rn. 43 f. m.w.N.). Dementsprechend sehen auch die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Freizügigkeitsgesetz/EU (AVwV-FreizügG/EU) bezüglich des Arbeitnehmerbegriffes keine festen Mindestanforderungen für Gehalt, Vertragsdauer oder Arbeitsstunden vor.

Stets erforderlich ist, dass das Arbeitsverhältnis „tatsächlich und echt“ besteht, also „gelebt“ wird. Der bloße Abschluss eines Scheinarbeitsvertrages und dessen Vorlage bei den Behörden begründen noch keine Arbeitnehmereigenschaft.

Die Freizügigkeitsberechtigung für Selbständige und ihre Familienangehörigen entspricht in ihrer Grundstruktur derjenigen von Arbeitnehmern. Auch für selbständige Unionsbürgerinnen und Unionsbürger bestehen keine weiteren Voraussetzungen (§ 2 Absatz 2 Nummer 2 und Nummer 3 Freizügigkeitsgesetz/EU; Artikel 7 Absatz 1 Freizügigkeits-RL) und der Selbständigenbegriff wird durch das Primär- und Sekundärrecht der EU autonom vorgegeben.

Für eine Freizügigkeitsberechtigung als „niedergelassener selbständiger Erwerbstätiger“ im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 Freizügigkeitsgesetz/EU ist damit entscheidend, ob sich der Unionsbürger oder die Unionsbürgerin auf die Niederlassungsfreiheit des Artikel 49 AEUV berufen kann. Der EuGH definiert Niederlassung als die tatsächliche Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit mittels einer festen Einrichtung in einem anderen Mitgliedstaat auf unbestimmte Zeit (Urteil vom 25. Juli 1991, C-221/89, Factortame, Rn. 20). In den AVwV-FreizügG/EU wird zu § 1 Absatz 2 Nummer 2 Freizügigkeitsgesetz/EU die Rechtsprechung des EuGH dahingehend zusammengefasst, dass niedergelassene Erwerbstätige Personen sind, die eine nicht weisungsgebundene und nicht untergeordnete, auf Kontinuität angelegte selbständige Erwerbstätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat aufnehmen und ausüben.

Artikel 49 AEUV erfasst danach nur wirtschaftliche Tätigkeiten im Sinne einer Erwerbstätigkeit, wobei der Begriff der Erwerbstätigkeit nach der Rechtsprechung des EuGH weit auszulegen ist und alle Tätigkeiten erfasst, die entgeltlich erbracht werden und eine Teilnahme am Wirtschaftsleben darstellen. Nicht erforderlich ist, dass mit der Tätigkeit tatsächlich ein Gewinn erzielt wird oder sie einem anerkannten Berufsbild entspricht.

Dass die Niederlassung auf eine dauerhafte Ansiedlung angelegt ist, stellt das wesentliche Abgrenzungsmerkmal gegenüber der Dienstleistungsfreiheit (Artikel 56 AEUV) dar. Der Niederlassungswillige integriert sich auf Dauer in die Wirtschaft des Aufnahmestaates, die Dienstleistungsfreiheit schützt die „vorübergehende“ Leistungserbringung in einem anderen Mitgliedstaat. Die Freizügigkeitsberechtigung bei der vorübergehenden Dienstleistungserbringung ist in § 2 Absatz 2 Nummer 3 Freizügigkeitsgesetz/EU geregelt.

Hinsichtlich der Freizügigkeitsberechtigung von Selbständigen und hieraus abgeleiteten Ansprüchen auf Sozialleistungen ist die EuGH-Rechtsprechung wenig ergiebig. Es ist jedoch davon auszugehen, dass entsprechend der Arbeitnehmerfreizügigkeit auch bei Selbständigen eine völlig untergeordnete oder unwesentliche Tätigkeit nicht genügt, und die selbständige Tätigkeit tatsächlich und echt aufgenommen und ausgeübt werden muss. Die bloße Anmeldung eines Scheingewerbes und die Vorlage des Gewerbescheines bei den Behörden begründen noch keine Selbständigeneigenschaft.

Die Freizügigkeitsberechtigung aufgrund Arbeitnehmer- oder Selbständigeneigenschaft kann auch bei Unterbrechung und Wegfall der Erwerbstätigkeit zeitweilig erhalten bleiben (§ 2 Absatz 3 Freizügigkeitsgesetz/EU; Artikel 7 Absatz 3 Freizügigkeits-RL). Diese sogenannte Nachwirkung der Erwerbstätigkeit besteht insbesondere bei unfreiwilliger, durch die zuständige Agentur für Arbeit bestätigter Arbeitslosigkeit und bei Einstellung einer selbständigen Tätigkeit infolge von Umständen, auf die der Selbständige keinen Einfluss hat (§ 2 Absatz 3 Nummer 2 Freizügigkeitsgesetz/EU). Falls die Beschäftigung weniger als ein Jahr andauerte, bleibt die Freizü-

gigkeitsberechtigung nur für sechs Monate als Nachwirkung der Erwerbstätigeneigenschaft gemäß § 2 Absatz 3 Satz 2 Freizügigkeitsgesetz/EU erhalten.

Nach den AVwV-FreizügG/EU liegt unfreiwillige Arbeitslosigkeit vor, wenn der Arbeitnehmer die Gründe nicht zu vertreten hat, die zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Kündigung, Aufhebungsvertrag) geführt haben (Nr. 2.3.1.2 AVwV zum FreizügG/EU). Nach den AVwV-FreizügG/EU ist weiter die Bestätigung der Bundesagentur für Arbeit über die Unfreiwilligkeit Voraussetzung für das Fortbestehen der Freizügigkeitsberechtigung. Die Erwerbstätigeneigenschaft bleibt in diesen Fällen bestehen, solange der Arbeitsuchende die Aufnahme einer anderen zumutbaren Tätigkeit nicht verweigert oder alle erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung der Arbeitslosigkeit ergreift.

In Bezug auf das Aufenthaltsrecht von arbeitssuchenden Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern hat der EuGH entschieden, dass zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer aus Artikel 45 AEUV (ex-Artikel 39 EGV) auch das Recht gehört, sich in einem anderen Mitgliedstaat aufzuhalten, um dort nach einer Arbeitsstelle zu suchen. Die Mitgliedstaaten sind allerdings berechtigt, das Aufenthaltsrecht von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern zur Arbeitssuche zeitlich zu begrenzen. Der EuGH ist dabei von einem Zeitraum von sechs Monaten als angemessen ausgegangen. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Aufenthaltsbeendigung dann nicht zulässig, wenn der Betroffene nachweisen kann, dass er weiterhin mit begründeter Aussicht auf Erfolg Arbeit sucht (EuGH vom 26. Februar 1991, C-292/89, Antonissen, Rn. 21; EuGH vom 23. März 2004, C-138/02, Collins, Rn. 37).

Dementsprechend sind Unionsbürgerinnen und Unionsbürger nach der Grundnorm der Freizügigkeits-RL aus Artikel 7 Absatz 1 als Arbeitnehmer, Selbständige oder Nichterwerbstätige mit ausreichenden Existenzmitteln sowie Krankenversicherungsschutz freizügigkeitsberechtigt, nicht jedoch als Arbeitsuchende. Gemäß Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe b) dieser Richtlinie dürfen Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die sich zur Arbeitssuche im Aufnahmemitgliedstaat aufhalten, allerdings nicht ausgewiesen werden, solange sie nachweisen können, dass sie weiterhin Arbeit suchen und begründete Aussicht haben, eingestellt zu werden.

Nach der derzeit in Deutschland geltenden Rechtslage haben arbeitssuchende Unionsbürgerinnen und Unionsbürger gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 1 Freizügigkeitsgesetz/EU grundsätzlich ein unbefristetes Aufenthaltsrecht.

Nicht erwerbstätige Unionsbürgerinnen und Unionsbürger einschließlich Rentner und Studierende sowie in einem unentgeltlichen Praktikantenverhältnis Tätige sind über drei Monate hinaus freizügigkeitsberechtigt, wenn sie über ausreichenden Krankenversicherungsschutz und ausreichende Existenzmittel verfügen, sodass sie während des Aufenthaltes keine Sozialhilfeleistungen in Anspruch nehmen müssen (§ 2 Absatz 1 Nummer 5 Freizügigkeitsgesetz/EU; Artikel 7 Absatz 1 lit. b) Freizügigkeits-RL).

Gemäß § 4a Absatz 1 Freizügigkeitsgesetz/EU bzw. Artikel 16 Freizügigkeits-RL erwerben Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die sich rechtmäßig fünf Jahre lang ununterbrochen im Aufnahmemitgliedstaat aufgehalten haben, ein Daueraufenthaltsrecht, das dann nicht mehr von der Erfüllung der Voraussetzungen aus Artikel 7 abhängig ist, also etwa der Eigenschaft als Arbeitnehmer oder Selbständiger. Dazu hat der EuGH klar gestellt, dass für den Erwerb des Daueraufenthaltsrechts allein ein ständiger, im Sinn der Freizügigkeits-RL rechtmäßiger Aufenthalt maßgeblich ist (EuGH vom 21. Dezember 2011, verb. Rs. C-424/10 u. C-425/10, Ziolkowski u. Szeja, Rn 46).

Ebenfalls das Recht auf Einreise und Aufenthalt aus Freizügigkeitsrecht besitzen drittstaatsangehörige Familienangehörige von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern. Dies sind:

- Ehegatten und Lebenspartner sowie Verwandte in absteigender Linie einer freizügigkeitsberechtigten Person oder ihres Ehegatten bzw. Lebenspartners, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 2 Absatz 2 Nummer 6 i. V. m. § 3 Absatz 2 Nummer 1 Freizügigkeitsgesetz/EU),
- Verwandte in aufsteigender und absteigender Linie einer freizügigkeitsberechtigten Person oder ihres Ehegatten bzw. Lebenspartners, denen diese Unterhalt gewähren (§ 2 Absatz 2 Nummer 6 i. V. m. § 3 Absatz 2 Nummer 2 Freizügigkeitsgesetz/EU). Für Verwandte von Studierenden gelten besondere Regelungen (vgl. § 4 Satz 2 Freizügigkeitsgesetz/EU).

1.2. Verlust des Freizügigkeitsrechts

Nach geltendem Recht kann der Verlust des Freizügigkeitsrechts von Unionsbürgerinnen und Unionsbürger oder ihrer Familienangehörigen in drei Fällen festgestellt werden:

Auf der Grundlage von § 5 Absatz 4 Freizügigkeitsgesetz/EU kann ein Verlust des Freizügigkeitsrechts festgestellt werden, wenn die Voraussetzungen für die Ausübung dieses Rechts in den ersten fünf Jahren des Aufenthalts entfallen sind (Artikel 14 Absatz 2 Freizügigkeits-RL).

Außerdem kann ein Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit durch die zuständigen Behörden festgestellt werden (§ 6 Absatz 1 Freizügigkeitsgesetz/EU; Artikel 27 ff. Freizügigkeits-RL). Ein Verlust des Freizügigkeitsrechts aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit ist mit einem Verbot der Wiedereinreise in das Bundesgebiet verbunden (§ 7 Absatz 2 Freizügigkeitsgesetz/EU; Artikel 27, 32 Freizügigkeits-RL).

Außerdem kann das Nichtbestehen des Freizügigkeitsrechts in Fällen der Verwendung von gefälschten oder verfälschten Dokumenten, Vorspiegelung falscher Tatsachen – etwa über ein tatsächlich nicht bestehendes Arbeitsverhältnis oder einen tatsächlich nicht bestehenden Wohnsitz – sowie dann festgestellt werden, wenn ein Familienangehöriger eine Unionsbürgerin oder einen Unionsbürger nicht zur Herstellung oder Wahrung einer familiären Lebensgemeinschaft begleitet oder ihm zu diesem Zweck nachzieht (§ 2 Absatz 7 Freizügigkeitsgesetz/EU; Artikel 35 Freizügigkeits-RL). Dies ist dann der Fall, wenn das Eingehen eines Verwandtschaftsverhältnisses erkennbar nicht der Führung einer familiären Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet dient, sondern das Ziel hat, ein Aufenthaltsrecht aus Freizügigkeitsrecht zu erlangen.

Mit einer Feststellung des Nichtbestehens des Freizügigkeitsrechts auf der Grundlage von § 2 Absatz 7 Freizügigkeitsgesetz/EU ist nach derzeit geltender Rechtslage allerdings kein Verbot der Wiedereinreise gemäß § 7 Absatz 2 Freizügigkeitsgesetz/EU verbunden. Hat eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger sein Freizügigkeitsrecht auf der Grundlage von § 2 Absatz 7 Freizügigkeitsgesetz/EU verloren, lebt das Freizügigkeitsrecht nach einer Ausreise grundsätzlich unmittelbar wieder auf – und damit auch das Recht auf (Wieder-)Einreise.

2. Unionsrechtliche Gleichbehandlungsgebote

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die sich rechtmäßig in einem anderen Mitgliedstaat aufhalten, können sich nach der EuGH-Rechtsprechung in allen Situationen, die in den sachlichen Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen, auf das Verbot jeglicher Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit berufen (Urteil vom 12. Mai 1998, C-85/96, Sala, Rn. 63; Urteil vom 21. Februar 2013, C-46/12, L.N., Rn. 28 m.w.N.). Die Gleichbehandlungsansprüche erfassen grundsätzlich auch den Bezug von Sozialleistungen unter gleichen Voraussetzungen wie Inländer.

Für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger im Allgemeinen sind dies insbesondere die Gleichbehandlungsgebote des Artikel 18 AEUV i. V. m. Artikel 20 AEUV (Unionsbürgerschaft) und Artikel 21 AEUV (Allgemeine Freizügigkeit) sowie Artikel 24 Absatz 1 Freizügigkeits-RL. Für Arbeitnehmer treten die speziellen Gleichbehandlungsrechte gemäß Artikel 45 AEUV (Arbeitnehmerfreizügigkeit) und Artikel 7 Absatz 2 VO (EU) 492/2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer hinzu, wonach EU-Wanderarbeitnehmer die gleichen sozialen Vergünstigungen genießen wie inländische Arbeitnehmer. Die auch von der Arbeitnehmerfreizügigkeit des Artikel 45 AEUV geschützten Arbeitsuchenden können sich nach der Rechtsprechung des EuGH auch auf die hiermit gewährleistete Gleichbehandlung berufen (Urteil vom 23. März 2004, C-138/02, Collins, Rn. 36 und 40). Für im Aufnahmestaat niedergelassene Selbständige ergibt sich der Gleichbehandlungsanspruch aus der in Artikel 49 AEUV verankerten Niederlassungsfreiheit. Daneben gelten für

alle Personengruppen die Gleichbehandlungsrechte gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (im Weiteren: VO (EG) 883/2004) für die von dieser Verordnung erfassten Leistungen der sozialen Sicherheit.

Darüber hinaus haben arbeitsuchende Unionsbürgerinnen und Unionsbürger – unabhängig von der Frage der Möglichkeit des Ausschlusses von lebensunterhaltssichernden Leistungen – nach Artikel 5 VO (EU) 492/2011 einen Anspruch auf die gleiche Hilfe, wie sie die Arbeitsämter (Agenturen für Arbeit) dieses Staates den eigenen Staatsangehörigen gewähren, die eine Beschäftigung suchen.

Einschränkungen der Gleichbehandlung von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern lässt das Unionsrecht nur sehr begrenzt zu.

Zulässig sind Einschränkungen insbesondere nach Artikel 24 Absatz 2 der Freizügigkeits-RL. Hiernach ist der Aufnahmemitgliedstaat nicht verpflichtet, anderen Personen als Arbeitnehmern oder Selbständigen, Personen, denen dieser Status erhalten bleibt, und ihren Familienangehörigen während der ersten drei Monate des Aufenthaltes oder während eines längeren Zeitraumes nach Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe b) der Freizügigkeits-RL (bei Arbeitssuche mit begründeter Aussicht auf Erfolg) einen Anspruch auf Sozialhilfe (im Sinne des Unionsrechts) zu gewähren. Die Entscheidung, hierüber zu bestimmen, bleibt ausweislich des Erwägungsgrundes 21 der Freizügigkeits-RL dem Aufnahmemitgliedstaat überlassen.

Die zeitliche Begrenzung auf die ersten drei Monate erklärt sich daraus, dass für Nichterwerbs-tätige ohne ausreichende Existenzmittel die Freizügigkeitsberechtigung selbst nur für drei Monate besteht. Für Arbeitsuchende

besteht die Freizügigkeitsberechtigung gemäß Unionsrecht auch über drei Monate hinaus, solange die Arbeitsuche begründete Aussicht auf Erfolg hat. Artikel 24 Absatz 2 der Freizügigkeits-RL eröffnet hier den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, Unionsbürgerinnen und Unionsbürger entsprechend länger vom Anwendungsbereich des Gleichbehandlungsgrundsatzes auszuschließen.

Des Weiteren werden nach der Rechtsprechung des EuGH zwar auch finanzielle Leistungen für Arbeitsuchende, die den Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtern sollen, von dem Gleichbehandlungsgebot der Arbeitnehmerfreizügigkeit gemäß Artikel 45 Absatz 2 AEUV erfasst. Jedoch ist es hier legitim, dass ein Mitgliedstaat eine tatsächliche Verbindung des Arbeitsuchenden mit dem Arbeitsmarkt des Aufnahmestaates verlangt (Urteil vom 4. Juni 2009, C-22/08 und C-23/08, Vatsouras und Koupatanze, Rn. 37-40 m.w.N.).

Daneben verweist der EuGH in Urteilen zur Gleichbehandlung von nicht wirtschaftlich aktiven Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern aufgrund Artikel 18 i. V. m. Artikel 20 (Unionsbürgerschaft) und Artikel 21 (Freizügigkeit) AEUV darauf, dass es den Mitgliedstaaten unbenommen bleibt, festzustellen, dass ein Staatsangehöriger, der Sozialhilfe in Anspruch genommen hat, die Voraussetzungen für sein Aufenthaltsrecht nicht mehr erfüllt, und unter Einhaltung der vom Unionsrecht gezogenen Grenzen eine Ausweisungsmaßnahme vorzunehmen. Die Inanspruchnahme des Sozialhilfesystems durch eine Unionsbürgerin oder einen Unionsbürger darf jedoch nicht automatisch eine solche Maßnahme zur Folge haben (Urteil vom 7. September 2004, C-456/02, Trojani, Rn. 45 m.w.N.).

3. Übergangsbestimmungen zur Arbeitnehmerfreizügigkeit

Bei Beitritt eines neuen EU-Mitgliedstaates kann die volle Geltung der Freizügigkeitsregelungen für Arbeitnehmer aus diesem Mitgliedstaat für eine Übergangsfrist von bis zu sieben Jahren eingeschränkt bleiben. Bei Inanspruchnahme von Übergangsbestimmungen gilt für den Zugang zum Arbeitsmarkt weiter nationales Recht. Die Entscheidung darüber, ob und welche Beschränkungen in den einzelnen („alten“) Mitgliedstaaten aufrecht erhalten bleiben sollen, obliegt den jeweiligen nationalen Regierungen. Einzelheiten ergeben sich aus den einzelnen Beitrittsverträgen.

Deutschland und Österreich können daneben Beschränkungen der Dienstleistungsfreiheit für die Entsendung in bestimmten, im Beitrittsvertrag genannten Branchen vornehmen.

In Deutschland betrifft die Einschränkung der Arbeitnehmerfreizügigkeit derzeit nur noch Arbeitnehmer aus Kroatien (Beitritt am 1. Juli 2013). Für eine Übergangszeit von zunächst zwei Jahren bis zum 30. Juni 2015 bedürfen kroatische Staatsangehörige auch nach dem Beitritt für Beschäftigungen im Bundesgebiet grundsätzlich einer Arbeitsgenehmigung-EU (§ 284 Drittes Buch Sozialgesetzbuch - SGB III i. V. m. Arbeitsgenehmigungsverordnung-EU), die ein konkretes Arbeitsplatzangebot und eine Vorrangprüfung voraussetzt. Vor Ablauf der zwei Jahre muss die Bundesregierung über eine etwaige Verlängerung der Übergangsbestimmungen entscheiden und dies der Kommission mitteilen. Für bestimmte Personengruppen wurden aber von Beginn an erhebliche Zugangserleichterungen eingeführt. So können Akademiker, Auszubildende und Saisonkräfte (für die Dauer von maximal sechs Monaten) ohne Arbeitsgenehmigung auf dem deutschen Arbeitsmarkt tätig werden. Für die Aufnahme von Beschäftigungen, die eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzen, kann die Arbeitsgenehmigung-EU ohne Vorrangprüfung erteilt werden.

Für den Bereich der Arbeitnehmerentsendung eines in Kroatien ansässigen Unternehmens bestehen in Deutschland zudem Beschränkungen für die Sektoren Baugewerbe, Gebäudereinigung und Innendekoration.

Bis zum 31. Dezember 2013 galten noch für rumänische und bulgarische Staatsangehörige im Beitrittsvertrag vorgesehene Übergangsregelungen zur Arbeitnehmerfreizügigkeit in Bezug auf den Arbeitsmarktzugang. Ausnahmen bestanden auch hier für Akademiker, Auszubildende und Saisonkräfte. Zudem wurde bei qualifizierten Beschäftigungen die Arbeitsgenehmigung ohne Vorrangprüfung erteilt. Wesentliche Beschränkungen bestanden somit allein noch bei Beschäftigungen mit geringem Qualifikationsprofil sowie für die Zeitarbeit. Ab dem 1. Januar 2014 ist das Erfordernis einer Arbeitsgenehmigungspflicht für alle rumänischen und bulgarischen Staatsangehörigen entfallen. Die Übergangsbestimmungen zur Arbeitnehmerfreizügigkeit galten allein für den Arbeitsmarktzugang, erlaubten jedoch keine Sonderregelungen zu (Gleichbehandlungs-) Ansprüchen auf Sozialleistungen.

4. Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger können bei Vorliegen der übrigen Leistungsvoraussetzungen Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II beanspruchen, wenn kein ausländer-spezifischer Ausschlussgrund vorliegt (§ 7 Absatz 1 Satz 2 SGB II). Daraus folgt im Wesentlichen:

- Erwerbstätige Unionsbürgerinnen und Unionsbürger (Arbeitnehmer / Selbständige) und ihre Familienangehörigen sind, soweit die weiteren Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, leistungsberechtigt nach dem SGB II.
- Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die nicht Arbeitnehmer oder Selbständige sind, und ihre Familienangehörigen erhalten in den ersten drei Monaten ihres Aufenthalts grundsätzlich unabhängig vom Aufenthalt-zweck keine Leistungen nach dem SGB II, es sei denn, sie sind freizügigkeitsberechtigt gemäß § 2 Absatz 3 Freizügigkeitsgesetz/EU (Nachwirkung der Erwerbstätigkeit).
- Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche in Deutschland ergibt, sowie ihre Familienangehörigen erhalten auch nach Ablauf des dritten Monats keine Leistungen nach dem SGB II.

Insoweit besteht für Arbeitnehmer und Selbständige sowie ihre Familienangehörigen aus EU-Mitgliedstaaten entsprechend der dargelegten unionsrechtlichen Gleichbehandlungsgebote kein spezifischer Leistungsausschluss (siehe § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 SGB II). Unionsbürgerinnen und Unionsbürger mit Arbeitnehmer- oder Selbständigenstatus und ihre Familienangehörigen sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Inländer zum Bezug (aufstockender) Leistungen nach dem SGB II berechtigt. Hierzu zählen auch diejenigen Unionsbürgerinnen und Unionsbürger und ihre Familienangehörigen, deren Freizügigkeitsberechtigung aufgrund der Nachwirkung der Erwerbstätigeneigenschaft erhalten bleibt.

Der Arbeitnehmer- und Selbständigenbegriff ist identisch wie in § 2 Absatz 1 Freizügigkeitsgesetz/EU zu verstehen und unionsrechtlich determiniert. Freizügigkeits- und leistungsberechtigt ist, wer Arbeitnehmer im Sinne des Artikel 45 AEUV bzw. niedergelassener Selbständiger im Sinne des Artikel 49 AEUV ist. Eine restriktivere Definition des Arbeitnehmer- bzw. Selbständigenstatus im SGB II ist ausgeschlossen.

Die Ausschlüsse von Leistungen nach dem SGB II für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger und ihre Familienangehörigen gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und Nummer 2 SGB II orientieren sich an Artikel 24 Absatz 2 Freizügigkeits-RL. Die Bundesregierung geht davon aus, dass mit den Leistungsausschlüssen die nach dem Unionsrecht (insbesondere nach Artikel 24 Absatz 2 Freizügigkeits-RL) zulässigen Möglichkeiten genutzt werden, die Zahlung von Sozialhilfeleistungen im Sinne der Freizügigkeits-RL an Unionsbürgerinnen und Unionsbürger zu beschränken, und dass die Leistungsausschlüsse für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger auch mit Blick auf die Regelungen der VO (EG) 883/2004 anwendbar sind. In der instanzgerichtlichen Rechtsprechung wird die Anwendbarkeit der Leistungsausschlüsse für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger uneinheitlich beurteilt (einerseits gegen die Anwendbarkeit der Leistungsausschlüsse: Hessisches LSG, Urteil vom 20. September 2013 - L 7 AS 474/13, nicht rechtskräftig; Bayerisches LSG, Urteil vom 13. Juni 2013 - L 16 AS 847/12, nicht rechtskräftig; Hessisches LSG, Urteil vom 27. November 2013 - L 6 AS 378/12; andererseits dafür: LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 27. September 2013 - L 29 AS 2328/13 B ER; LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 16. August 2013 - L 5 AS 2112/13 B ERLSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 15. November 2013 - L 15 AS 365/13 B ER; SG Berlin, Urteil vom 14. Dezember 2012 - S 82 AS 17717/11, nicht rechtskräftig).

Der EuGH hat in der Rechtssache Brey (Urteil vom 19. September 2013, C-140/12, Rn. 56) hinsichtlich eines nicht erwerbstätigen deutschen Staatsangehörigen, der nach Österreich umgezogen war und dort seine deutsche Rente mit österreichischen Sozialleistungen aufstocken wollte, bestätigt, dass Artikel 24 Absatz 2 Freizügigkeits-RL eine Abweichung vom Gleichbehandlungsgrundsatz vorsieht und den Mitgliedstaaten erlaubt, während der ersten drei Monate des Aufenthalts den Anspruch auf Sozialhilfe (im Sinne der Freizügigkeits-RL) nicht zu gewähren. Der EuGH hat zudem bestätigt, dass zum Schutz der öffentlichen Finanzen eines Mitgliedstaats Beschränkungen zulässig sind. Der Umfang europarechtlich zulässiger Beschränkungen im Hinblick auf Leistungen nach dem SGB II ist jedoch weiter umstritten. Klärende Grundsatzentscheidungen des Bundessozialgerichts (Revisionen anhängig, Az.: B 4 AS 9/13 R, und B 14 AS 16/13 R; B 14 AS 51/13 R; B 4 AS 59/13 R; B 4 AS 64/13 R) und des EuGH (C-333/13, Dano, Vorlagebeschluss des BSG vom 12. Dezember 2013) zur Vereinbarkeit des § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 SGB II mit der VO (EG) 883/2004 sowie dem Primärrecht, insbesondere Artikel 45 Absatz 2 AEUV, stehen noch aus.

Auch in sozialgerichtlichen Eilrechtsschutzverfahren wirkt sich der Streit um die Frage der Vereinbarkeit des Leistungsausschlusses in § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 SGB II mit Unionsrecht auf den Ausgang der Verfahren

unterschiedlich aus. Das Gericht hat im jeweiligen Fall zu beurteilen, ob ein Anordnungsgrund vorliegt, weil es von der Nichtanwendbarkeit des Leistungsausschlusses für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger ausgeht, oder ob ein Anordnungsgrund nicht vorliegt, wenn es von der Anwendbarkeit des Leistungsausschlusses ausgeht; insbesondere dann, wenn das Gericht wegen des Streits um den Leistungsausschluss für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger von einem offenen Verfahrensausgang in der Hauptsache ausgeht, ist eine Folgenabwägung im Einzelfall anzustellen, und sind ggf. Leistungen vorläufig zuzusprechen.

Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II sind steuerfinanziert. Die Aufwendungen werden vom Bund (insbesondere Aufwendungen für Regel- und Mehrbedarfe sowie Sozialversicherungsbeiträge) und den kommunalen Trägern (insbesondere Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, wobei der Bund sich an den Kosten beteiligt) getragen.

5. Sozialhilfe (SGB XII)

Hilfe zum Lebensunterhalt und Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach § 23 Absatz 1 SGB XII können nur erwerbsunfähige Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die die Altersgrenze erreicht haben (65. Lebensjahr), beanspruchen.

Erwerbsfähige Unionsbürgerinnen und Unionsbürger und deren Angehörige, die dem Grunde nach zum leistungsberechtigten Personenkreis des SGB II gehören, haben aufgrund der Sperrwirkung des § 21 SGB XII keinen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII. Denn § 21 SGB XII stellt klar, dass SGB II und SGB XII jeweils für die Gruppe der Erwerbsfähigen und die Gruppe der Nichterwerbsfähigen bzw. über 65-jährigen bei der Hilfe zum Lebensunterhalt das abschließende Leistungssystem zur Sicherung des Existenzminimums darstellt.

Für die nach dem SGB XII Leistungsberechtigten können folgende Leistungsausschlüsse greifen: Sie haben - sofern zu ihren Gunsten keine völkerrechtliche Sondervereinbarung eingreift - keinen Anspruch auf Sozialhilfe nach § 23 Absatz 3 SGB XII, wenn ihr Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt. Diese Einschränkung der Gleichbehandlung von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern ist - wie im SGB II - auf Artikel 24 Absatz 2 Freizügigkeits-RL gestützt. Weiter sind gemäß § 23 Absatz 3 SGB XII Unionsbürgerinnen und Unionsbürger von Sozialhilfe ausgeschlossen, die eingereist sind, um hier Sozialhilfe zu erlangen. Entscheidend ist dafür nach der Rechtsprechung, ob der Bezug von Sozialleistungen das prägende Motiv ihrer Einreise war. Zudem dürfte nach der Rechtsprechung, auch wenn eine Einreise aus diesen Motiven erfolgt ist, ein Anspruch auf eine Notversorgung bestehen. Ihr Umfang ist im Einzelfall von dem zuständigen Leistungsträger festzusetzen.

Anders stellt sich die Rechtslage bei den eventuell erforderlich werdenden Hilfen zur Gesundheit dar (siehe dazu unter 8.).

Die Kosten der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII tragen die Träger der Sozialhilfe, die Kosten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII trägt seit dem 1. Januar 2014 in vollem Umfang der Bund.

6. Familienleistungen, z. B. Kindergeld

6.1. Kindergeld

Einen Anspruch auf Kindergeld haben Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die einen Wohnsitz in Deutschland haben (§ 62 Absatz 1 Nummer 1 Einkommensteuergesetz - EStG) oder unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind (§ 62 Absatz 1 Nummer 2 EStG). Nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer müssen nach § 62 Absatz 2 EStG weitere Anspruchsvoraussetzungen erfüllen. Für die Kinder ist ein Wohnsitz in der EU ausreichend (§ 63 Absatz 1 Satz 3 EStG).

Kindergeld ist eine Steuervergütung innerhalb des steuerlichen Familienleistungsausgleichs. Ziel des steuerlichen Familienleistungsausgleichs ist es, entsprechend dem aus Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) folgenden Gebot der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der in Artikel 6 Absatz 1 GG enthaltenen Grundsatzentscheidung für den Schutz der Familie die für Eltern unvermeidbare Sonderbelastung aus Unterhaltsverpflichtungen in Höhe des Existenzminimums ihres Kindes einschließlich des Betreuungs- und Erziehungsbedarfs oder Ausbildungsbedarfs zu berücksichtigen. Es ist verfassungsrechtlich geboten, dass der Staat dem Steuerpflichtigen und seiner Familie das Einkommen insoweit steuerfrei belassen muss, als es Mindestvoraussetzung eines menschenwürdigen Daseins ist. Deshalb darf bei der Besteuerung einer Familie Ein-

kommen in Höhe des Existenzminimums auch der Kinder nicht besteuert werden. Im laufenden Jahr wird zunächst nur Kindergeld gezahlt. Später prüft das Finanzamt, ob mit dem Kindergeld der verfassungsrechtlichen Vorgabe entsprochen wird. Ist dies nicht der Fall, werden die Freibeträge abgezogen und das Kindergeld verrechnet. Auf diese Weise ist die gebotene Steuerfreistellung in jedem Fall gewährleistet. Soweit das Kindergeld dazu nicht erforderlich ist, dient es der Förderung der Familien, und zwar vornehmlich der Familien mit geringeren Einkommen. Insoweit hat es damit die Wirkung einer Sozialleistung, die die Kindesbedingten Belastungen abmildern soll.

Im Rahmen des steuerlichen Familienleistungsausgleiches werden Kinder grundsätzlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres berücksichtigt, ohne dass weitere Voraussetzungen vorliegen müssen. Darüber hinaus erfolgt eine Berücksichtigung nur unter bestimmten Bedingungen, die ebenfalls typisierend an eine bestehende Unterhaltssituation anknüpfen, beispielsweise wenn das Kind eine Berufsausbildung absolviert.

Kindergeld wird auf Leistungen nach dem SGB II nach der Vorschrift des § 11 Absatz 1 Satz 4 SGB II als Einkommen angerechnet.

Die Kosten für das Kindergeld tragen Bund, Länder und Kommunen entsprechend der Verteilung des Aufkommens der Einkommensteuer (je 42,5 Prozent für Bund und Länder und 15 Prozent für die Kommunen). Die Länder erhalten für ihre Belastung einen Ausgleich im Rahmen der Umsatzsteuerverteilung (§ 1 Finanzausgleichsgesetz).

6.2. Kinderzuschlag

Anspruch auf Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG) haben Eltern, die mit ihrem Einkommen zwar ihren eigenen Bedarf decken können, wegen ihrer Kinder jedoch auf Leistungen nach dem SGB II angewiesen sind. Im Zusammenspiel mit dem Kindergeld und dem Wohngeldanteil des Kindes soll der Kinderzuschlag den durchschnittlichen Bedarf des Kindes decken. Der Bezug von Kinderzuschlag und Leistungen nach dem SGB II schließen sich aus.

Da Kinderzuschlag nur an Personen gezahlt wird, die auch einen Anspruch auf Kindergeld haben, erfolgt hier keine weitere Prüfung der Freizügigkeit und des Wohnsitzes. Wird Kindergeld abgelehnt, kann auch kein Kinderzuschlag gewährt werden.

Der Bund trägt die Kosten für den Kinderzuschlag.

6.3. Elterngeld

Anspruch auf Elterngeld haben nach § 1 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) Eltern, die ihr Kind nach der Geburt selbst betreuen und erziehen, nicht mehr als 30 Stunden in der Woche erwerbstätig sind, mit ihrem Kind in einem Haushalt leben und einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Auch Ehegatten und Lebenspartner, die das Kind des Partners aufgenommen haben und dieses betreuen, können Elterngeld erhalten – ebenso wie diejenigen, die ein Kind in Pflege mit dem Ziel der Annahme als Kind aufgenommen haben. Das Elterngeld wird nach Maßgabe des § 10 Absatz 5 Satz 2 BEEG grundsätzlich auf Leistungen nach dem SGB II und SGB XII als Einkommen angerechnet. Nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer müssen nach § 1 Absatz 7 BEEG weitere Anspruchsvoraussetzungen erfüllen. Der Bund trägt die Kosten für das Elterngeld.

6.4. Betreuungsgeld

Das in §§ 4a ff. BEEG geregelte Betreuungsgeld können Eltern in Anspruch nehmen, deren Kind ab dem 1. August 2012 geboren wurde und die für ihr Kind keine frühkindliche Förderung in öffentlich bereit gestellten Tageseinrichtungen oder in öffentlich finanzierter Kindertagespflege gemäß § 24 Absatz 2 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) in Anspruch nehmen. Die Bezugszeit von längstens 22 Monaten schließt nahtlos an die vierzehnmonatige Rahmenbezugszeit für das Elterngeld an. Im Regelfall besteht der Anspruch auf Betreuungsgeld vom ersten Tag des 15. Lebensmonats bis maximal zum 36. Lebensmonat des Kindes. Das Betreuungsgeld beträgt im ersten Jahr der Einführung, das heißt vom 1. August 2013 an, 100 Euro monatlich und anschließend ab dem 1. August 2014 150 Euro monatlich. Die Eltern müssen einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt grundsätzlich in Deutschland haben und mit dem Kind in einem Haushalt leben. Das Betreuungsgeld wird auf Leistungen nach dem SGB II und SGB XII als Einkommen angerechnet.

Der Bund trägt die Kosten des Betreuungsgelds.

6.5. Unterhaltsvorschuss

Unterhaltsvorschuss nach § 1 Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) erhält ein Kind unter zwölf Jahren, welches bei einem alleinerziehenden Elternteil lebt und keinen oder keinen regelmäßigen Unterhalt vom anderen Elternteil erhält. Grundsätzlich haben alle Kinder, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, die die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen des § 1 Absatz 1 UVG erfüllen (insbesondere Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt), einen Anspruch auf deutschen Unterhaltsvorschuss. Nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer oder ihre alleinerziehenden Elternteile müssen nach § 1 Absatz 2a UVG weitere Anspruchsvoraussetzungen erfüllen. Unterhaltsvorschuss wird auf Leistungen nach dem SGB II und SGB XII als Einkommen des Kindes angerechnet.

Die Kostentragung verteilt sich auf 1/3 für den Bund und 2/3 für die Länder.

6.6. Leistungen der Kinder und Jugendhilfe

Kindern und Jugendlichen (auch Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern), die sich rechtmäßig in Deutschland aufhalten, steht gemäß § 6 Absatz 2 SGB VIII das volle Leistungsspektrum des SGB VIII zu.

Darüber hinaus ist das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen der Leistungstatbestände des SGB VIII für Kinder und Jugendliche ohne Ansehung ihres Aufenthaltsstatus herleitbar über das Haager Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern vom 19. Oktober 1996. Der Umfang des Leistungsgewährungsanspruchs ist nicht abschließend geklärt. Das BMFSFJ geht davon aus, dass allen Kindern, die sich in Deutschland aufhalten, ein Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung (bzw. Kindertagespflege) ab dem vollendeten ersten Lebensjahr zusteht.

6.7. Gleichbehandlung und Europäische Koordinierung von Leistungsansprüchen

Hat eine Familie zu mehreren EU-Mitgliedstaaten einen Bezug (durch verschiedene Wohn- oder Beschäftigungsorte der einzelnen Familienangehörigen), ist eine Koordinierung der Familienleistungen notwendig, insbesondere um Doppelzahlungen zu vermeiden.

Für die Gewährung von Familienleistungen in solchen grenzüberschreitenden Sachverhalten gelten die VO (EG) 883/2004 und VO (EG) 987/2009. Diese Vorschriften sind Teil der Regelungen zum freien Personenverkehr und sollen auch zur Verbesserung des Lebensstandards und der Arbeitsbedingungen beitragen (vgl. Erwägungsgrund Nr. 1 der VO (EG) 883/2004). Durch die europarechtlichen Koordinierungsregeln soll zudem sichergestellt werden, dass alle zu- und abwandernden Personen und ihre Familienangehörigen nach den verschiedenen nationalen Rechtsvorschriften gleichbehandelt werden und auch bei Ansprüchen in mehreren Mitgliedsstaaten (Anspruchskonkurrenz) grundsätzlich nur dem System der sozialen Sicherheit eines einzigen Mitgliedstaates unterliegen.

Die Verordnungen regeln, welche nationalen Rechtsvorschriften über Familienleistungen auf die Berechtigten und ihre Familienangehörigen jeweils anzuwenden sind, und welcher Anspruch vorrangig zu erfüllen ist, falls ein Anspruch auf deutsche Familienleistungen mit Ansprüchen auf entsprechende Familienleistungen anderer Staaten zusammentrifft. Die europarechtlichen Regelungen enthalten keine eigenständigen Bestimmungen darüber, ob ein Anspruch besteht und wie der Rechtsanspruch auf Familienleistungen bzw. -beihilfen konkret ausgestaltet ist. Die Bestimmungen der Verordnungen haben als überstaatliches (supranationales) Recht Anwendungsvorrang gegenüber den Regelungen des nationalen Rechts. Dies bedeutet, dass Bestimmungen des nationalen Rechts keine Anwendung finden, soweit ihnen überstaatliche Regelungen entgegenstehen. Die Anwendung des überstaatlichen Rechts darf nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH dabei grundsätzlich nicht zum Verlust von Ansprüchen führen, die allein nach nationalen Rechtsvorschriften bestehen.

Die europarechtlichen Vorgaben im Einzelnen:

(1) Familienleistungen nach der VO (EG) 883/2004 sind alle Sach- oder Geldleistungen zum Ausgleich von Familienlasten, mit Ausnahme von Unterhaltsvorschüssen und besonderen Geburts- und Adoptionsbeihilfen (Artikel 1 Buchstabe z) VO (EG) 883/2004). Damit fallen ins-besondere deutsches Kindergeld, Elterngeld, Betreuungsgeld und der Kinderzuschlag unter den Begriff „Familienleistungen“.

(2) In Fällen mit europarechtlichem Bezug wird zunächst festgelegt, in welchem Mitgliedstaat Anspruch auf Familienleistung besteht. Danach wird der vorrangig zuständige Staat grundsätzlich nach den allgemeinen Regelungen für das anwendbare Recht bestimmt (Artikel 11 bis 16 VO (EG) 883/2004).

- Nach Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe a unterliegen Personen, die einer Beschäftigung (auch einer geringfügigen, aber nicht völlig untergeordneten und unwesentlichen) oder einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen, den Rechtsvorschriften des Beschäftigungsstaates (sogenanntes Beschäftigungslandprinzip). Die vorübergehende Unterbrechung der Erwerbstätigkeit wegen Krankheit, Urlaub zum Zwecke der Kindererziehung o.ä. ändert nichts an der Tatsache, dass die betroffene Person einer Erwerbstätigkeit nachgeht (Beschluss F1 der Verwaltungskommission zur Auslegung des Artikel 68 VO (EG) 883/2004 vom 12. Juni 2009).
- Personen, die nicht unter Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe a bis d fallen und für die keine Sonderregelungen der Verordnung gelten (d.h. Personen, die keine Sozialversicherungsleistungen aufgrund einer gegenwärtigen oder vergangenen Rechtsbeziehung erhalten und nicht erwerbstätig sind), unterliegen gemäß Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe e den Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaates.

Bei der Frage, ob der Wohnmitgliedstaat für die soeben genannten nicht-aktiven Unionsbürgerinnen und Unionsbürger zuständig ist, ist auf den gewöhnlichen Aufenthalt der Person abzustellen. Das Verständnis des Begriffs „Wohnort“ hat insbesondere in Bezug auf die Feststellung des anwendbaren Rechts eine unionsweite Bedeutung. Danach ist unter anderem auf die folgenden Kriterien abzustellen: familiäre Verhältnisse, Dauer und Kontinuität des Aufenthaltes im betreffenden Mitgliedstaat, Beschäftigungssituation, Ausübung einer nicht bezahlten Tätigkeit, im Falle von Studierenden ihre Einkommensquelle, Wohnsituation, insbesondere deren dauerhafter Charakter, Mitgliedstaat, der als steuerlicher Wohnsitz der Person gilt, Gründe für den Wohnortwechsel, Wille der betreffenden Person, wie er sich aus einer Gesamtbetrachtung ergibt (Artikel 11 VO (EG) 987/2009; Teil III „Praktischer Leitfaden zum anwendbaren Recht in der EU, im EWR und in der Schweiz“ mit weiteren Nachweisen).

(3) Die konkreten Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung von Familienleistungen können durch nationale Regelungen unterschiedlich ausgestaltet sein, solange diese mit dem Recht der Europäischen Union und dem Gleichbehandlungsgrundsatz vereinbar sind. So können Mitgliedstaaten grundsätzlich (in ihren nationalen Rechtsvorschriften) zusätzliche Bedingungen für einen Anspruch auf eine bestimmte Leistung oder die Absicherung in einem bestimmten System der sozialen Sicherheit vorsehen. Beispielsweise können im Rahmen der Anspruchsvoraussetzungen auch an den Wohnsitz weitergehende Kriterien gestellt werden, solange diese Kriterien europarechtskonform sind (bspw. Kriterium des rechtmäßigen Aufenthaltes: siehe hierzu EuGH, Urteil vom 19. September 2013, C-140/12, Brey, Rn. 44 mit umfassenden Nachweisen; siehe auch: Teil III „Praktischer Leitfaden zum anwendbaren Recht in der EU, im EWR und in der Schweiz“).

(4) Der Anspruch auf Familienleistungen besteht auch für die in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Familienangehörigen (Artikel 67 VO (EG) 883/2004, Artikel 60 Absatz 1 VO (EG) 987/2009). Diese Regelung folgt der europarechtlich vorgegebenen Sachverhaltsgleichstellung (Artikel 5 VO (EG) 883/2004) und der Aufhebung der Wohnortklausel (Artikel 7 VO (EG) 883/2004: Gebot der Exportierbarkeit von Geldleistungen aus den Zweigen der sozialen Sicherheit). Das bedeutet, dass für Kinder, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat wohnen, Familienleistungen nach deutschem Recht gewährt werden müssen, wenn z. B. ein Elternteil in Deutschland beschäftigt ist. Kinder, deren Wohnsitz sich im EU-Ausland befinden, müssen nach Artikel 67 VO (EG) 883/2004 mit Kindern gleichgestellt werden, deren Wohnsitz sich in Deutschland befindet.

(5) Hat eine Familie zu mehreren EU-Mitgliedstaaten einen Bezug (durch verschiedene Wohn- oder Beschäftigungsorte der einzelnen Familienangehörigen) und ergibt sich eine Anspruchskonkurrenz, weil verschiedene Mitgliedstaaten zuständig sind, ist eine Koordinierung der Familienleistungen notwendig, insbesondere um Doppelzahlungen zu vermeiden. Artikel 68 Absatz 1 VO (EG) 883/2004 regelt, welcher Mitgliedstaat vorrangig und welcher nachrangig für die Zahlung der Familienleistungen zuständig ist.

- Sind Leistungen aus verschiedenen Mitgliedstaaten zu gewähren, stehen die Ansprüche, die der Erwerbstätigkeit folgen, aufgrund des Beschäftigungslandprinzips, an erster Stelle. Sodann folgen die Ansprüche, die aus dem Bezug einer Rente ausgelöst werden und an letzter Stelle stehen die durch den Wohnort ausgelösten Ansprüche (Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe a) VO (EG) 883/2004).
- Sind Leistungen aus denselben Gründen zu gewähren (Bsp.: Vater und Mutter arbeiten in unterschiedlichen Mitgliedstaaten), regelt Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe b VO (EG) 883/2004 Vor- und Nachrang der zuständigen Staaten: Ergeben sich die Rechte jeweils aus der Erwerbstätigkeit, ist der Wohnmitgliedstaat der Kinder vorrangig zuständig, sofern dort eine Tätigkeit ausgeübt wird. Wird im Wohnmitgliedstaat des Kindes keine Beschäftigung ausgeübt, ist der Staat mit den höchsten Leistungen zuständig. Beruhen die Ansprüche auf Rentenleistungen eines Mitgliedstaates, entscheidet ebenfalls der Wohnsitz der Kinder, sofern die Rente auch durch den Wohnmitgliedstaat der Kinder geleistet wird. Wird aus dem Wohnmitgliedstaat des Kindes keine Rente bezogen, ist der Staat in dem die längsten Versicherungs- oder Wohnzeiten zu-

rückgelegt wurden, für die Zahlung der Familienleistung zuständig. Werden die Ansprüche durch den Wohnort ausgelöst, entscheidet der Wohnort der Kinder.

(6) Der nachrangig zuständige Staat ist jedoch nicht von der Gewährung der Familienleistungen befreit, wenn seine Familienleistungen höher sind, als die Leistungen des vorrangig zuständigen Mitgliedstaates, so dass er in diesem Fall die Unterschiedsbeträge zu leisten hat (Artikel 68 Absatz 2 VO (EG) 883/2004).

Die Zahlung von Unterschiedsbeträgen muss vom nachrangig zuständigen Staat nicht für Kinder gewährt werden, die in einem anderen Mitgliedstaat wohnen, wenn der entsprechende Leistungsanspruch ausschließlich durch den Wohnort ausgelöst wird (Artikel 68 Absatz 2 Satz 3 VO (EG) 883/2004). Beispiel: Beide Eltern sind nicht erwerbstätig und beziehen keine Rente. Der Vater wohnt in Deutschland, die Mutter wohnt mit dem Kind in Polen. Vorrangig zuständig wäre Polen (entscheidend ist hier Wohnort des Kindes). Deutschland braucht aber keinen Unterschiedsbetrag zu zahlen, weil der Anspruch des Vaters nur durch den deutschen Wohnort ausgelöst wurde.

Die VO (EG) 883/2004 sieht zwar vor, dass der Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten elektronisch durchgeführt wird. Eine solche unionsweit praxistaugliche Lösung, die die Datenübermittlung beschleunigen, vereinfachen und effizienter machen würde, steht aber bisher nicht zur Verfügung, so dass die für die Familienleistungen vorgesehenen elektronischen Dokumente derzeit nur ausgedruckt und in Papierform ins Ausland versendet werden können.

7. Wohngeld

Wohngeld wird zur wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens als Miet- oder Lastenzuschuss zu den Aufwendungen für Wohnraum je zur Hälfte von Bund und Ländern geleistet. Dessen Höhe hängt vom Gesamteinkommen, der zu berücksichtigenden Belastung und der Zahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder ab.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die Wohnraum gemietet haben und selbst nutzen, sind dann wohngeldberechtigt, wenn sie sich im Bundesgebiet tatsächlich aufhalten und ein Aufenthaltsrecht nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU haben (vgl. § 3 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 Wohngeldgesetz i. V. m. § 2 Freizügigkeitsgesetz/EU).

Hinsichtlich sämtlicher weiterer Anspruchsvoraussetzungen unterfallen Unionsbürgerinnen und Unionsbürger denselben Regelungen wie deutsche Staatsangehörige. Die Aufenthaltsdauer in Deutschland ist nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) grundsätzlich unerheblich. Allerdings ist bei einem kurzen Aufenthalt von wenigen Monaten bei der Antragstellung glaubhaft zu machen, dass die Wohnung, für die Wohngeld beantragt wird, Mittelpunkt der Lebensbeziehungen ist. Bei einem Aufenthalt von weniger als drei Monaten greift eine Regelvermutung zulasten des Antragstellers bzw. der Antragstellerin (Verwaltungsvorschrift [WoGVwV] zu § 3 WoGG, Nummer 3.51 Absatz 2). Unter Mittelpunkt der Lebensbeziehungen ist die Wohnung zu verstehen, die vorwiegend sowohl in beruflicher als auch privater Hinsicht genutzt wird (Nummer 5.13 Absatz 1 WoGVwV).

§ 7 Absatz 1 Satz 1 WoGG normiert insbesondere den Ausschluss für Empfängerinnen und Empfänger von Transferleistungen nach SGB II und XII. Ratio der Regelung ist die Überlegung, dass Transferleistungen nach SGB II und XII bereits die Kosten der Unterkunft umfassen. Somit wird im Grundsatz das Alternativverhältnis von Transferleistungen zum Wohngeld statuiert. Eine Ausnahme gilt für folgende Konstellation: Vorrangig ist Wohngeld dann, wenn durch Einkommen und Leistung von Wohngeld der Bedarf auch ohne eine Transferleistung gedeckt ist,

§ 7 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 WoGG, es sei denn, die Hilfebedürftigkeit aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft kann durch Wohngeld nicht für mindestens drei Monate beseitigt werden (§ 12a Satz 2 Nummer 2 SGB II).

Wohngeldberechtigt sind nur Personen, die Wohnraum gemietet haben und diesen selbst nutzen. Wohnraum ist jeder Raum, der zum Wohnen bestimmt und hierfür nach der baulichen Anlage und Ausstattung tatsächlich geeignet ist, § 2 WoGG. Die Wohngeldbehörde soll nicht die Prüfaufgaben der Bauordnungsbehörde übernehmen. Dies schließt nicht aus, dass die tatsächliche Eignung zum Wohnen bei erheblichen bauordnungsrechtlichen Mängeln im Einzelfall nicht mehr gegeben sein kann und der Wohngeldantrag deshalb abzulehnen ist (WoGVwV zu § 2 WoGG, Nummer 2.01 Absatz 2).

Auch eine Wohnheimunterkunft oder ein Beherbergungsbetrieb kann im Einzelfall Wohnraum darstellen. Dies setzt allerdings voraus, dass die Unterkunft für eine gewisse Dauer zum Wohnen bestimmt und geeignet ist und ein eigenes häusliches Wirtschaften, insbesondere eine eigene Essenszubereitung, ermöglicht. Notunterkünfte aller Art, Geschäfts- und sonstige Räume stellen hingegen keinen Wohnraum dar (Nummer 2.01 WoGVwV).

Gemäß § 15 WoGG müssen die wohngeldberechtigte Person und die zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder darüber hinaus ihr Einkommen darlegen. Die Wohngeldbehörden nehmen eine Plausibilitätsprüfung dahingehend vor, ob der Lebensunterhalt vom angegebenen Einkommen zuzüglich Wohngeld bestritten werden kann. Die Plausibilitätsprüfung fällt in der Regel positiv aus, sofern das Einkommen zuzüglich Wohngeld mindestens 80 Prozent des Bedarfs nach SGB XII ausmacht (Nummer 15.01 Absatz 1 WoGVwV). Hintergrund der Regelung ist die Ratio des Wohngeldgesetzes: Wohngeld dient der Unterstützung von Personen mit eigenem Einkommen, die keine Transferleistungen erhalten bzw. imstande sind, ohne Transferleistungen ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Im Ergebnis haben damit Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die kein oder kein plausibles Einkommen haben, in der Regel keinen Anspruch auf Wohngeld.

8. Absicherung im Krankheitsfall

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass für freizügigkeitsberechtigte Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die sich in Deutschland aufhalten, eine Absicherung im Krankheitsfall besteht. Keine Zuordnungsprobleme gibt es in der Regel bei versicherungspflichtig Beschäftigten, die vom Arbeitgeber bei einer Krankenkasse anzumelden sind. Bei den anderen Personengruppen kann es jedoch auf lokaler Ebene in der Praxis Schwierigkeiten bereiten festzustellen, über welches Leistungssystem diese Absicherung gegeben ist oder herbeigeführt werden kann.

8.1. Kontaktaufnahme mit einer deutschen gesetzlichen Krankenversicherung (GKV)

Die deutschen gesetzlichen Krankenkassen haben die Aufgabe, im Einzelfall über den Krankenversicherungsschutz zu beraten bzw. verbindliche Entscheidungen zu treffen (z. B. Beratung über die Möglichkeiten der freiwilligen Krankenversicherung bzw. Entscheidung über das Bestehen einer Versicherungspflicht oder Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung). In diesem Zusammenhang ist auch zu klären, ob ein Versicherungsschutz im Heimatland besteht. Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sollten sich daher nach ihrer Einreise umgehend mit einer deutschen gesetzlichen Krankenkasse zur Klärung ihres Versicherungsschutzes in Verbindung setzen.

8.2. Absicherung im Krankheitsfall über eine Krankenversicherung im Heimatland

Bei einem vorübergehenden Aufenthalt von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern in Deutschland kann eine Krankenbehandlung im Rahmen der Sachleistungsaushilfe erfolgen, sofern ein bestehender Krankenversicherungsschutz aus dem Heimatland vorliegt. Die für eine Krankenbehandlung in Deutschland erforderliche Europäische Krankenversicherungskarte (EHIC) bzw. provisorische Ersatzbescheinigung (PEB) wird von den Krankenkassen im Heimatland auf Antrag ausgestellt. Über die EHIC und die PEB können jedoch keine planbaren Behandlungen abgerechnet werden, für diese ist vielmehr eine Genehmigung der Krankenversicherung im Heimatland erforderlich (vgl. Artikel 18 bis 20 der VO (EG) 883/2004).

8.3. Absicherung im Krankheitsfall über eine deutsche Krankenversicherung

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger haben unter bestimmten Voraussetzungen Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) oder privaten Krankenversicherung (PKV) in Deutschland.

Sind sie Arbeitnehmer (auch sogenannte „Scheinselbständige“) oder beziehen sie Leistungen nach dem SGB II, besteht grundsätzlich eine Versicherungspflicht in der GKV. Darüber hinaus ist auch die Absicherung über eine freiwillige Versicherung (§ 9 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch - SGB V, z. B. auch durch Anrechnung von Vorversicherungszeiten im Heimatland) oder über eine Familienversicherung (§ 10 SGB V) in der GKV denkbar.

Auch für folgende Personengruppen kann eine Absicherung bestehen:

- „Schwarzarbeiter“ und „Scheinselbständige“: Versicherungspflichtig gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 SGB V in der GKV, wenn sie eine Beschäftigung gegen Entgelt oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze (450 Euro) ausüben und daher als Arbeitnehmer versicherungspflichtig in der GKV sind; sie müssen vom Arbeitgeber bei einer Krankenkasse angemeldet werden .
- Arbeitsuchende: Grundsätzlich versicherungspflichtig gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 13 SGB V in der GKV, sofern auch im Heimatland eine Mitgliedschaft in der dortigen gesetzlichen Krankenversicherung

bestanden hat und in Deutschland keine anderweitige Absicherung im Krankheitsfall besteht (z. B. über das Heimatland). Der Ausschluss des § 5 Absatz 11 SGB V gilt hier nicht.

- Selbständige: Grundsätzlich versicherungspflichtig gemäß § 193 VVG in der PKV, sofern keine anderweitige Absicherung oder Absicherungsmöglichkeit im Krankheitsfall (z. B. über das Heimatland oder die deutsche GKV) besteht.
- Geringfügig selbständig Erwerbstätige im Sinne des § 8 SGB IV (insbes. bei Arbeitseinkommen bis zu 450 Euro p. m.): Versicherungspflichtig nach § 5 Absatz 1 Nummer 13 SGB V in der GKV, sofern auch im Heimatland eine Mitgliedschaft in der dortigen gesetzlichen Krankenversicherung bestanden hat und in Deutschland keine anderweitige Absicherung im Krankheitsfall besteht (z. B. über das Heimatland oder GKV oder PKV).
- Nicht erwerbstätige Unionsbürgerinnen und Unionsbürger (dazu zählen auch sogenannte „Scheingewerbetreibende“) und deren Familienangehörige: Nicht versicherungspflichtig nach § 5 Absatz 1 Nummer 13 SGB V in der GKV wegen des Ausschlusses in § 5 Absatz 11 SGB V. Besteht keine anderweitige Absicherung oder Absicherungsmöglichkeit im Krankheitsfall über das Heimatland oder in der deutschen GKV, könnte gemäß § 193 VVG eine Versicherungspflicht in der PKV bestehen. Scheinselbständige, die tatsächlich einer nicht geringfügigen, abhängigen Beschäftigung gegen Entgelt nachgehen, unterliegen grundsätzlich der Versicherungspflicht in der GKV.

Auch wenn in der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung Beitragsrückstände⁸ bestehen, ist sowohl in der GKV als auch in der PKV zumindest eine Akutversorgung gewährleistet (§ 16 Absatz 3a SGB V bzw. § 193 Absätze 6 und 7 VVG). Überdies unterliegen in der GKV familienversicherte Personen bei Beitragsrückständen des Mitglieds, von dem die Familienversicherung abgeleitet wird, keinerlei Leistungseinschränkungen.

8.4. Absicherung im Krankheitsfall über Sozialleistungen

Besteht im Ausnahmefall weder eine Absicherung im Krankheitsfall über das Heimatland noch in Deutschland und können sich Unionsbürgerinnen und Unionsbürger nicht aus eigener Kraft oder durch vorrangig Leistungsverpflichtete helfen, kommen ggf. subsidiär Sozialleistungsansprüche in Betracht. Der Leistungsumfang richtet sich dabei nach § 23 SGB XII. Zumindest kann jeder hilfebedürftige Ausländer oder jede hilfebedürftige Ausländerin die unabweisbaren Hilfen im Sinne des § 23 Absatz 3 Satz 2 SGB XII erhalten. Das gilt auch in Fällen des § 23 Absatz 3 Satz 1 SGB XII.

Die Kosten der Hilfen zur Gesundheit nach dem SGB XII tragen die Träger der Sozialhilfe.

9. Integrationskurse

9.1. Berechtigung

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sind berechtigt, an den Integrationskursen teilzunehmen. Die Teilnahme setzt gemäß § 11 Freizügigkeitsgesetz/EU i. V. m. § 44 Absatz 4 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) voraus, dass sie im Rahmen verfügbarer Kursplätze zum Integrationskurs zugelassen werden. Sie sind insoweit deutschen Staatsangehörigen rechtlich gleichgestellt, verfügen aber im Gegensatz zu Zuwanderern aus Drittstaaten nicht über einen Anspruch auf Kursteilnahme.

Ungeachtet des fehlenden Teilnahmeanspruchs erhielt seit Einführung der Integrationskurse im Jahr 2005 bislang jede Unionsbürgerin und jeder Unionsbürger, die oder der im Rahmen verfügbarer Kursplätze teilnehmen wollte, einen Kursplatz. In der Praxis werden Unionsbürgerinnen und Unionsbürger ohne nennenswerte Wartezeiten zu den Integrationskursen zugelassen. Der Anteil von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern unter den neuen Teilnehmern liegt bei über 40 Prozent (Stand 1. Halbjahr 2013; 30 Prozent im Jahr 2012).

⁸ Im August 2013 trat das Gesetz zur Beseitigung sozialer Überforderung bei Beitragsschulden in der Krankenversicherung in Kraft. Das Gesetz gibt Beitragsschuldnern (der GKV) unter den Voraussetzungen des § 256a SGB V die Möglichkeit, dass aufgelaufene Beitragsschulden vollständig erlassen werden.

9.2. Verpflichtung

Bei Zuwanderern aus Drittstaaten korrespondiert der Teilnahmeanspruch mit der Möglichkeit der Verpflichtung zur Teilnahme nach dem Aufenthaltsgesetz (§§ 44, 44a AufenthG).

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger (und Deutsche) können dagegen nicht nach dem Aufenthaltsgesetz zur Kursteilnahme verpflichtet werden. Eine Verpflichtung von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern ist aus europa- und freizügigkeitsrechtlichen Gründen grundsätzlich nicht möglich.

Allerdings kann eine Teilnahmepflicht von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern (wie bei Deutschen) an Integrationskursen aus den Regelungen des SGB II resultieren (§ 3 Absatz 2b SGB II i. V. m. § 44a Absatz 1 Nummer 2 AufenthG):

So besteht eine Teilnahmepflicht für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, wenn sie Leistungen nach den SGB II beziehen und die Teilnahme am Integrationskurs in der Eingliederungsvereinbarung vorgesehen oder ein entsprechender Verwaltungsakt erlassen ist (§ 15 Absatz 1 Satz 6 SGB II). Kommt der Leistungsbezieher seiner Verpflichtung zum Integrationskursbesuch aus einer Eingliederungsvereinbarung oder einem Verwaltungsakt nicht nach, sieht das Gesetz leistungsrechtliche Sanktionen vor (Kürzung der SGB II-Leistungsbezugs gemäß §§ 31 ff. SGB II).

9.3. Kostenbeitragspflicht

Teilnehmer an Integrationskursen leisten grundsätzlich einen Kostenbeitrag von derzeit 1,20 Euro je Unterrichtseinheit (§ 9 Absatz 1 Integrationskursverordnung – IntV).

Auf Antrag werden jedoch Teilnehmer von der Kostenbeitragspflicht befreit, wenn sie Leistungen nach dem SGB II oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII beziehen. Des Weiteren können Teilnahmberechtigte auf Antrag von der Kostenbeitragspflicht befreit werden, wenn diese für den Teilnahmberechtigten unter Berücksichtigung seiner persönlichen Umstände und wirtschaftlichen Situation eine unzumutbare Härte darstellen würde.

Kostenbeitragspflichtige Teilnehmer können bei erfolgreichem Abschluss des Integrationskurses die Hälfte der geleisteten Kostenbeiträge zurück erhalten (§ 9 Absatz 6 IntV).

10. Gewerberecht

Jeder Gewerbetreibende ist gemäß § 14 Absatz 1 Gewerbeordnung (GewO) dazu verpflichtet, sein Gewerbe gleichzeitig mit Beginn des Betriebs bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Es handelt sich - als Ausfluss der verfassungsrechtlich garantierten und in § 1 Absatz 1 GewO normierten Gewerbefreiheit - um eine reine Anzeigepflicht, die Gewerbeanmeldung ist nicht Voraussetzung für die rechtmäßige Ausübung einer gewerbsmäßigen Tätigkeit. Unterbleibt die Gewerbeanzeige, wird die begonnene Gewerbetätigkeit dadurch nicht rechtswidrig. Die Nicht-anzeige kann jedoch als Ordnungswidrigkeit gemäß § 146 Absatz 2 Nummer 2 GewO mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

Die zuständige Gewerbebehörde hat den Empfang der Gewerbeanzeige gemäß § 15 Absatz 1 GewO innerhalb von drei Tagen nach Eingang zu bestätigen. Der Gewerbetreibende hat damit Gewissheit darüber, dass seine Gewerbeanzeige eingegangen ist. Eine weitergehende rechtliche Bedeutung kommt der Empfangsbestätigung („Gewerbeschein“) nicht zu, insbesondere ist die Empfangsbestätigung nicht Voraussetzung für die Aufnahme und Ausübung einer gewerbsmäßigen Tätigkeit. Sofern erkennbar kein Gewerbe vorliegt oder die angemeldete Tätigkeit erkennbar nicht selbständig ausgeübt wird, kann die Gewerbeanzeige zurückgewiesen und die Empfangsbescheinigung verweigert werden.

IV. Mögliche Hilfen für die besonders betroffenen Kommunen

Einzelne Städte sind besonders von einem verstärkten Zuzug aus anderen EU-Mitgliedstaaten betroffen und durch Kosten in den Bereichen Schule, sprachliche Bildung, Wohnraum- und Gesundheitsversorgung belastet. Der Ausschuss hat sich intensiv mit der Situation in den Kommunen befasst und nimmt deren Probleme ernst. Die Berichte der Kommunen zu den aktuellen Problemlagen werden in Kapitel 1 ausführlich dargestellt.

Die Zuständigkeit für die Aufgabenwahrnehmung in den Bereichen Schule, sprachliche Bildung, Wohnraum- und Gesundheitsversorgung und damit auch die Finanzierungsverantwortung für diese Aufgaben liegt bei den Ländern. Der Bund führt im Rahmen seiner Zuständigkeiten in Teilbereichen flankierende Programme durch. In diesem Kapitel werden die möglichen Maßnahmen des Bundes zu Unterstützung der betroffenen Kommunen bei der Bewältigung der aktuellen Problemlagen dargestellt.

1. Staatsorganisationsrechtliche und finanzverfassungsrechtliche Rahmenbedingungen

1.1. Staatsorganisationsrechtliche Kompetenzverteilung

Das Grundgesetz geht bei der Ordnung der Gesetzgebungskompetenzen von Bund und Ländern vom Grundsatz der Länderkompetenz aus. Der Bund hat Gesetzgebungsbefugnisse nur, soweit das Grundgesetz dies – in der Regel ausdrücklich – vorsieht (vgl. Artikel 70 Absatz 1 GG). Für die oben genannten Sachmaterien sind die Gesetzgebungskompetenzen wie folgt verteilt:

a) *Beschulung und Durchsetzung der Schulpflicht*

Das Schulwesen ist traditionell eine Materie der Landesgesetzgebung (BVerfGE 75, 40, 66 f.). Dazu zählen auch die Festlegung der Schulpflicht sowie die Festlegung etwaiger Maßnahmen zur Durchsetzung der Schulpflicht.

b) *Leistungen für Kinder und Jugendliche*

Der Bund hat im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG). Die Ausführung der bundesgesetzlichen Regelung obliegt den Jugendbehörden in den Ländern.

c) *Wohnverhältnisse und Wohnraumversorgung*

Die Regelung der Wohnverhältnisse, also insbesondere die Regelung von Mindestanforderungen, die zu Wohnzwecken dienende Räume erfüllen müssen, fällt vorrangig in den Zuständigkeitsbereich der Länder. Der Bund besitzt lediglich die Gesetzgebungskompetenz zur Ausgestaltung des Mietrechts als Bestandteil des bürgerlichen Rechts (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG) und kann bspw. über die Schaffung vereinfachter Kündigungsvorschriften für Wohnungen, die von denen auf Grund ihrer Beschaffenheit die Benutzung mit einer erheblichen Gesundheitsgefährdung verbunden ist, mittelbar auf die Qualität von Wohnraum einwirken.

Auch die Wohnraumversorgung fällt in die Zuständigkeit der Länder. Während der Bund bis zur Föderalismusreform I im Jahr 2006 noch die Gesetzgebungskompetenz für das „Wohnungswesen“ als Ganzes hatte (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 18 GG a.F.), die auch die soziale Wohnraumförderung sowie die Wohnraumbewirtschaftung umfasste, hat der Bund seither nur noch Teilkompetenzen, insb. für das Wohngeld- und Wohnungsbauprämienrecht (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 18 GG).

d) *Obdachlosenunterbringung*

Die (vorübergehende) Unterbringung Obdachloser in dafür geeigneten Unterkünften ist eine der Abwehr unmittelbarer Gefahren für Leben und Gesundheit der Betroffenen dienende Maßnahme des allgemeinen Polizei- und Ordnungsrechts. Die Gesetzgebungskompetenz für diese Maßnahme liegt bei den Ländern (vgl. nachstehend bei Buchstabe e) am Ende). Dessen ungeachtet besitzt der Bund die Gesetzgebungskompetenz für die öffentliche Fürsorge (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG). Hierunter fällt auch die Kompetenz zur Regelung von finanziellen Hilfen für Unterkunft und Heizung.

e) *Gesundheitsversorgung und medizinische Notfallversorgung*

Gesetzliche Regelungen der Gesundheitsversorgung und der medizinischen Notfallversorgung liegen ebenfalls in der Gesetzgebungskompetenz der Länder. Die Bundeskompetenz für die öffentliche Fürsorge (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG) schließt Regelungen zur Gewährung von finanziellen Hilfen bei Krankheit mit ein. Die Bundeskompetenz für die Sozialversicherung umfasst auch die gesetzliche Krankenversicherung (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 GG).

f) *Öffentliche Sicherheit und Ordnung*

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfGE 109, 190, 215) bildet die Gesamtheit der Normen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen, keinen selbständigen Sachbereich im Sinne der grundgesetzlichen Verteilung der Gesetzgebungszuständigkeit zwischen Bund und Ländern. Normen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in einem bestimmten Sachbereich dienen, sind für die Abgrenzung der Gesetzgebungskompetenz vielmehr dem Sachbereich zuzurechnen, zu dem sie in einem notwendigen Zusammenhang stehen.

Erscheint eine Regelung als Annex zu einem Sachgebiet, auf dem der Bund tätig ist, umfasst die Zuständigkeit zur Gesetzgebung auch präventive Regelungen in diesem Sachbereich. Soweit der Bund ein Recht zur Gesetzgebung in einem bestimmten Sachbereich hat, kann er auch punktuelle Annexregelungen zu einem der Zuständigkeit der Länder unterfallenden Regelungsbereich treffen, sofern diese in einem notwendigen Zusammenhang zu der in der Zuständigkeit des Bundes liegenden Materie stehen und daher für den wirksamen Vollzug der Bestimmungen erforderlich sind.

Nur solche Regelungen, bei denen die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht als Teil einer bundesgesetzlich geregelten Sachmaterie gesetzlich bestimmt ist, können einem selbständigen Sachbereich zugerechnet werden, der als allgemeines Polizeirecht bezeichnet wird und in die Zuständigkeit der Landesgesetzgebung fällt.

g) *Integration und Arbeitsmarktintegration*

Einen speziellen Kompetenztitel für Integration sieht das Grundgesetz nicht vor, insbesondere ist Artikel 74 Absatz 1 Nummer 4 GG (Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer) nicht als allgemeiner Kompetenztitel für Integrationsmaßnahmen zu verstehen. Integrationspolitische Regelungen sind daher je nach ihrem Schwerpunkt und ihrer Zielsetzung darauf zu überprüfen, ob sie einer Bundeskompetenz zugeordnet werden können. Anderenfalls fallen sie in die Kompetenz der Länder. Integrationskurse nach § 43 AufenthG sind bei ihrer Einführung auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 4 GG gestützt worden. Maßnahmen der Arbeitsmarktintegration dürften der Bundeskompetenz nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 (Arbeitsrecht einschließlich der Arbeitsvermittlung) unterfallen.

Eine verlässliche Bewertung, ob eine Sachmaterie in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes oder der Länder fällt, ist in der Regel nur anhand klar umrissener Regelungsvorhaben möglich.

Auch soweit der Bund die Gesetzgebungskompetenz für die im vorliegenden Zusammenhang relevanten Sachmaterien besitzt, ist der Gesetzesvollzug in der Regel Aufgabe der Länder (vgl. Artikel 83 bis 85 GG). Nur in Einzelfällen führt der Bund Bundesgesetze durch eigene Behörden aus.

Die Gesetzesausführung ist damit grundsätzlich eigene Angelegenheit der Länder, die dies durch ihre eigenen Behörden oder durch die von ihnen mit der Gesetzesausführung beauftragten Kommunen erledigen.

Der Bund darf seit der Föderalismusreform 2006 den Kommunen keine Aufgaben mehr unmittelbar durch Bundesgesetz zuweisen (vgl. Artikel 84 Absatz 1 Satz 7 GG, Artikel 85 Absatz 1 Satz 2 GG). Eine Aufgabenübertragung auf die Kommunen kann nur noch durch Landesrecht erfolgen, für das das jeweilige Landesverfassungsrecht maßgeblich ist. Für bundesgesetzliche Aufgabenzuweisungen an die Kommunen, die nach früherer Verfassungsrechtslage zustande gekommen sind, enthält Artikel 125a Absatz 1 eine Übergangsregelung: Das Bundesrecht gilt weiter, kann aber insoweit durch Landesrecht ersetzt werden.

Die Frage, welche Möglichkeiten der Bund zur finanziellen Unterstützung der Länder (und Kommunen) bei der Bewältigung der gegenwärtigen Situation hat, ist primär finanzverfassungsrechtlich zu beantworten.

1.2. Finanzverfassungsrechtliche Rahmenbedingungen

Hinsichtlich der Verteilung der Ausgabenverantwortung und der Finanzierungszuständigkeiten zwischen Bund und Ländern (einschließlich Kommunen) geht das Grundgesetz von der Grundregel aus, dass Bund und Länder jeweils die Ausgaben zu finanzieren haben, die sich aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergeben (Artikel 104a Absatz 1 GG), also jeweils die Gebietskörperschaft, die nach der verfassungsrechtlichen Verteilung der Aufgaben zwischen Bund und Ländern eine Aufgabe wahrzunehmen hat, die sich daraus ergebenden Ausgaben aus ihren Haushaltsmitteln zu finanzieren hat (sog. Konnexitätsprinzip).

Dabei sind die Gemeinden und Gemeindeverbände staatsorganisationsrechtlich Teile des Landes, in dem sie liegen. Ihre Aufgaben und Ausgaben werden denen ihres Landes zugerechnet. Die aufgabengerechte Verteilung des Finanzaufkommens zwischen Bund und Ländern bezieht auch die Kommunen – und zwar als Teil der Länder – ein (vgl. BVerfGE 86, 148, 215 f.).

Das Konnexitätsprinzip des Artikels 104a Absatz 1 GG wird im Grundgesetz durch verschiedene ausdrückliche Ausnahmebestimmungen durchbrochen, die unter bestimmten Voraussetzungen die Mitfinanzierung von Länderaufgaben durch den Bund zulassen. Mit Blick auf die vorliegend angesprochenen Sachmaterien spielen die Ausnahmetatbestände der Geldleistungsgesetze und der Finanzhilfengewährung eine Rolle:

- Geldleistungsgesetze (vgl. Artikel 104a Absatz 3 GG): Bundesgesetze, die Geldleistungen gewähren und von den Ländern ausgeführt werden, können bestimmen, dass die Geldleistungen ganz oder zum Teil vom Bund getragen werden. Bestimmt das Gesetz, dass der Bund die Hälfte der Ausgaben oder mehr trägt, wird es im Auftrag des Bundes durchgeführt.
- Finanzhilfen des Bundes an die Länder (Artikel 104b GG): Der Bund kann – abgesehen von vorliegend nicht in Rede stehenden Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen nach Artikel 104b Absatz 1 Satz 2 GG – soweit das Grundgesetz ihm Gesetzgebungsbefugnisse verleiht, den Ländern nach Artikel 104b Absatz 1 Satz 1 Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) gewähren, die zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts oder zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet oder zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums erforderlich sind.

Daraus ergibt sich in Bezug auf die im Rahmen von Teil 3 des Zwischenberichtes zu behandelnden Sachmaterien hinsichtlich der Verteilung der Ausgabenverantwortung sowie zur Unterstützung der Länder (einschließlich Kommunen) durch den Bund Folgendes:

Soweit die Länder (einschließlich Kommunen) für den Gesetzesvollzug – aber auch die gesetzessfreie Verwaltung – der genannten Sachmaterien zuständig sind, liegt die Finanzierungsverantwortung grundsätzlich bei den Ländern.

Neben dem, traditionell in die Zuständigkeit der Länder fallenden

- Schulwesen sind
- die Wohnraumversorgung,
- die Obdachlosenunterbringung,
- die Gesundheitsversorgung und medizinische Notfallversorgung, soweit sie nicht durch die gesetzliche Krankenversicherung sichergestellt wird, sowie die
- Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (ausgenommen polizeiliche Aufgaben, die von Bundesbehörden (Bundespolizei) wahrgenommen werden)

Aufgaben der Länder (einschließlich Kommunen). Soweit es sich hierbei um Aufgaben der Länder (einschließlich Kommunen) handelt, deren Ausgestaltung der Landesgesetzgebung unterliegen, wie beispielsweise das Schulwesen oder das allgemeine Polizei- und Ordnungsrecht, ist eine Mitfinanzierung durch den Bund aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich.

Die vorgenannten grundgesetzlichen Ausnahmetatbestände der Geldleistungsgesetze und Finanzhilfen setzen grundsätzlich voraus, dass es um Bereiche geht, für die der Bund eine Gesetzgebungskompetenz hat.

In Bezug auf die hier zu behandelnden Sachbereiche beteiligt sich der Bund auf der Grundlage des Ausnahmetatbestandes für Geldleistungsgesetze an den Ausgaben der Länder (einschließlich Kommunen)

- für das bundesgesetzlich geregelte Wohngeld (wird zu 50 Prozent vom Bund finanziert) sowie

- an den Nettoausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (ab 2014 vollständige Erstattung der Nettoausgaben des laufenden Kalenderjahres durch den Bund; 2013: 75 Prozent der Nettoausgaben des laufenden Kalenderjahres; 2012: 45 Prozent der Vorvorjahresnettoausgaben).
- Mit der Finanzhilfe für Stadtanierung und Stadtentwicklung beteiligt sich der Bund maßgeblich an der Förderung, der Erneuerung, der Erhaltung und Stabilisierung von Städten und Gemeinden. Diese investiven Leistungen der Städtebauförderung des Bundes werden im Rahmen der im Bundeshaushalt festgelegten Programme durch Mittel der Länder und Kommunen ergänzt. Weitere Einzelheiten, auch mit welchem Anteil sich der Bund an der Finanzierung von Maßnahmen beteiligt, werden gemäß § 164 b Baugesetzbuches durch Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern festgelegt.
- Die Integration in den Arbeitsmarkt ist im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende neben dem Arbeitslosengeld II eine in die Finanzverantwortung des Bundes fallende Aufgabe, die grundsätzlich von der Bundesagentur für Arbeit wahrgenommen wird; sofern kommunale Träger hier zur Leistungserbringung zugelassen sind, trägt der Bund die notwendigen Ausgaben (Artikel 91e Absatz 2 GG). Soweit die Länder (einschließlich Kommunen) im Bereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende für die Gesetzesausführung zuständig sind, liegt die Finanzierungszuständigkeit bei den Ländern. Der Bund beteiligt sich auf der Grundlage von Artikel 104a Absatz 3 GG an den Ausgaben der Länder (einschließlich Kommunen) an den bundesgesetzlich (Gesetzgebungskompetenz Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG) geregelten Geldleistungen für Unterkunft und Heizung ab 2014, in Baden-Württemberg mit 31,6 Prozent, in Rheinland-Pfalz mit 37,6 Prozent und in den übrigen Ländern mit 27,6 Prozent.
Die Bundesbeteiligung erhöht sich in 2014 in allen Ländern um 3,3 Prozentpunkte. Die erhöhte Bundesbeteiligung entspricht den Gesamtausgaben der von den Ländern (einschließlich Kommunen) zu tragenden Leistungen für Bildung und Teilhabe von Kindern.
- Hinsichtlich der auf der Grundlage von Artikel 87 Absatz 3 Satz 1 GG in die Verantwortung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge fallenden Integrationskurse hat der Bund eine Finanzierungsverantwortung übernommen.

2. Städtebauförderungsprogramm „Soziale Stadt“

Mit dem Städtebauförderungsprogramm „Soziale Stadt“ unterstützen Bund und Länder die Kommunen mit städtebaulichen Maßnahmen dabei, benachteiligte, strukturschwache Stadtteile zu stabilisieren und aufzuwerten, und den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu stärken. In diesen Quartieren treffen zumeist hohe Anteile an Arbeitslosen und Menschen mit Migrationshintergrund auf schwache lokale Wirtschaftsstrukturen und Bildungschancen.

Wesentliche Merkmale des Programms sind:

- das stadtteilbezogene Handeln auf Grundlage integrierter Stadtteilentwicklungskonzepte unter Berücksichtigung gesamtstädtischer Ziele und Maßnahmen,
- städtebauliche Investitionen in das Wohnumfeld, in die soziale, kulturelle und bildungsbezogene sowie verkehrliche Infrastruktur und die Qualität des Wohnens,
- die Bündelung von Maßnahmen verschiedener Fachpolitiken, um neben der Verbesserung der baulichen auch die wirtschaftlichen und sozialen Lebensbedingungen im Stadtteil zu verbessern,
- eine intensive Beteiligung der Bewohnerinnen und Bewohner im Stadtteil, um diese zu aktivieren und die Akzeptanz der Maßnahmen zu verbessern und
- ein Quartiersmanagement, das die Maßnahmen im Stadtteil bündelt und durch direkte Ansprache der Bewohnerinnen und Bewohner Konflikte im Stadtteil verhindert.

Ziel ist es, in den betreffenden Quartieren den sozialen Zusammenhalt und die Integration aller Bevölkerungsgruppen zu verbessern und auf mehr Generationengerechtigkeit sowie familienfreundliche, altersgerechte und die Willkommenskultur stärkende Infrastrukturen hinzuwirken.

Mit Blick auf die Zuwanderung aus Osteuropa kann das Städtebauförderungsprogramm „Soziale Stadt“ einen wichtigen Beitrag zur Unterstützung der besonders betroffenen Kommunen leisten. Denn oft erfolgt der Zuzug in bereits belastete Stadtteile. Auch sind viele davon schon als Fördergebiete der Sozialen Stadt ausgewiesen. Mit dem Programm besteht die Möglichkeit, die gesamte Nachbarschaft einzubeziehen und damit Konflikte im Stadtteil zu verhindern.

Auf Grund der komplexen Problemlagen zeigt sich auch hier, dass das Programm „Soziale Stadt“ keine allumfassende Unterstützung bieten kann. Mit dem Quartiersbezug, dem vom Programm geförderten Quartiersmanager und der fachübergreifenden Herangehensweise verfügt das Programm jedoch über einen geeigneten Aktionsrahmen für ein koordiniertes und partnerschaftliches Vorgehen. Die mit dem Programm geförderten Begegnungsorte, wie Stadtteil- oder Familienzentren oder lebenswert gestaltete öffentliche Plätze bieten letztlich einen Raum und eine Anlaufstelle für passgenaue Unterstützungen.

3. Förderung von Maßnahmen zur Armutsbekämpfung aus den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESIF) in der Förderperiode 2014-2020

Bei den ESI-Fonds, die u. a. dem ESF und den EFRE mitumfassen, handelt es sich um die wichtigsten Instrumente der EU zur Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts. Die ESI-Fonds spielen eine bedeutende Rolle für die Verwirklichung der Ziele der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten für ein intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum, sie fördern die harmonische Entwicklung der Europäischen Union und tragen zum Abbau der regionalen Unterschiede bei. In diesem Rahmen verbessert der ESF die Beschäftigungschancen der Menschen durch Ausbildung und Qualifizierung, er trägt zum Abbau von Benachteiligungen auf dem Arbeitsmarkt bei und hilft bei der Integration.

Das breite Förderspektrum der ESIF umfasst u. a. Maßnahmen zur Armutsbekämpfung und sozialen Inklusion (thematisches Ziel 9: „Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und Diskriminierung“). Diesbezügliche Maßnahmen in Deutschland sind eng verknüpft mit dem Ziel der Bekämpfung von Langzeitarbeitslosigkeit, einem maßgeblichen Bestimmungsgrund für das Risiko, von Armut und Exklusion betroffen zu sein.

Die so genannte Partnerschaftsvereinbarung zur Umsetzung der ESIF in Deutschland wurde am 26. Februar 2014 bei der Europäischen Kommission zur Genehmigung eingereicht. Im Anschluss können die einzelnen Operationellen Programme der Länder ebenfalls bei der Kommission eingereicht werden.

3.1. Maßnahmen aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF)

Auch in der neuen Förderperiode 2014-2020 wird der Großteil der Investitionen aus den ESIF im Bereich „Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und Diskriminierung“ aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) bestritten. In Deutschland sind über 30 Prozent der ESF-Mittel von Bund und Ländern (ca. 7,5 Mrd. Euro) für das thematische Ziel 9 vorgesehen. Der Mitteleinsatz soll weit überwiegend unter der Investitionspriorität „aktive Inklusion, nicht zuletzt durch die Förderung der Chancengleichheit und aktiven Beteiligung, und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit“ erfolgen. Federführung für den Bundes-ESF liegt beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Nach den derzeitigen Planungen soll mit dem ESF-Bundesprogramm der Förderperiode 2014-2020 die Zielgruppe der Migrantinnen und Migranten im allgemeinen u. a. durch Integration in den Arbeitsmarkt oder Vermittlung in Ausbildung, durch Sprachförderung, Qualifizierung und Beratung gefördert werden. In Abschnitt 6 wird dargelegt, wie ausgewählte Programme zielgerichtet die am stärksten von Problemen im Zusammenhang mit Zuwanderung betroffenen Kommunen unterstützen können.

Da das ESF-Bundesprogramm flächendeckend ausgelegt ist, ist eine, auch nur vorübergehende, räumliche Konzentration einzelner Programme nicht vorgesehen. Zur Deckung regionaler Bedarfe entwickeln die Bundesländer eigene ESF-Programme.

Die ESF Programme des Bundes wurden sowohl innerhalb der Ressorts, als auch mit den Ländern bereits in der Planungsphase der Operationellen Programme im Rahmen eines engen partnerschaftlichen Abstimmungsprozesses auf ihre Kohärenz geprüft, so dass bereits jetzt die Erreichung eines maximalen Wirkungsgrads gewährleistet ist.

a) Integrationsrichtlinie Bund

Ziel: Stufenweise und nachhaltige Integration in Arbeit oder Ausbildung für Personen mit besonderen Schwierigkeiten beim Zugang zu Arbeit oder Ausbildung. Maßnahmen der Integrationsrichtlinie werden unter aktiver Beteiligung von Betrieben und/oder öffentlichen Verwaltungen in Kooperation mit der regionalen Arbeitsverwaltung (Jobcenter / Arbeitsagenturen) in drei Handlungsschwerpunkten durch Kooperationsverbände umgesetzt. Dies erleichtert den Zielgruppen strukturell und nachhaltig den Zugang zum Arbeitsmarkt.

Handlungsschwerpunkte:

- Passgenaue Integrationsmaßnahmen für Jugendliche und junge Erwachsene unter 35 Jahren mit Migrationshintergrund oder anderen Benachteiligungen.
- Transnationale Mobilitätsmaßnahmen für Jugendliche und junge Erwachsene unter 35 Jahren mit Migrationshintergrund oder anderen Benachteiligungen.
- Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen durch Beratung, betriebsnahe Aktivierung und Qualifizierung sowie Vermittlung in Arbeit oder Ausbildung.

b) IQ-Qualifizierungsprogramm für Migrantinnen und Migranten im Kontext des Anerkennungsgesetzes

Ziel: Qualifikationsadäquate Arbeitsmarktintegration durch Qualifizierungsmaßnahmen, die zur vollen Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen benötigt werden.

Zielgruppe sind Personen mit Migrationshintergrund, unabhängig vom Aufenthaltstitel, die im Rahmen des Anerkennungsverfahrens keine volle Gleichwertigkeit ihres ausländischen Berufsabschlusses erhalten haben.

Die geplanten Bausteine sind:

- Qualifizierungsmaßnahmen bei reglementierten Berufen
- Entwicklung und Erprobung von Anpassungsqualifizierungen im Bereich des dualen Systems
- Brückenmaßnahmen für Akademikerinnen und Akademiker
- Vorbereitung auf die Externenprüfung bei negativem Ausgang/Prognose des Anerkennungsverfahrens

c) Berufsbezogene Sprachförderung für Menschen mit Migrationshintergrund (ESF-BAMF-Programm)

Ziel: Integration in Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisse durch Sprachförderung.

Das Programm richtet sich primär an Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher nach dem SGB II und dem SGB III. Unter bestimmten Voraussetzungen können auch Beschäftigte zum Erhalt ihrer Beschäftigungsfähigkeit gefördert werden.

Berufsbezogener Deutschunterricht wird mit Elementen der beruflichen Weiterbildung verknüpft. Das Angebot reicht vom Sprachunterricht im klassischen Sinne unter Einbeziehung beruflichen Fachvokabulars bis zum konkreten Berufspraktikum im Betrieb. Durch Verzahnung der berufsbezogenen Maßnahmen zur Stärkung der Sprachkompetenz mit den Integrationskursen nach dem Aufenthaltsgesetz erfährt das Grundförderangebot des Bundes eine sinnvolle Ergänzung. Die umsetzenden Bildungsträger sind verpflichtet, Kooperationen mit Betrieben vor Ort aufzubauen. Ziel ist u. a. die Vermittlung von Praktikumsplätzen.

d) Betreuung und Begleitung junger Menschen:

Das ESF-Programm „JUGEND STÄRKEN im Quartier“ des BMFSFJ und des BMUB ergänzt die lokalen Angebote ausgewählter Kommunen im Bereich der Jugendhilfe. Ziel des Programms ist die Stabilisierung und Stärkung sozial benachteiligter und individuell beeinträchtigter junger Menschen zwischen 12 und 26 Jahren mit dem Ergebnis der Integration in Schule, Ausbildung und Arbeit. Das Programm konzentriert sich räumlich auf die Fördergebiete des Städtebauförderprogramms „Soziale Stadt“ und weitere benachteiligte Gebiete, in denen die Situation für junge Menschen besonders schwierig ist.

Gefördert werden inhaltlich-methodische Bausteine wie Case Management, aufsuchende Jugendsozialarbeit, niedrigschwellige Beratung/Clearing sowie Mikroprojekte, die dem sozialräumlichen Umfeld zugutekommen. JUGEND STÄRKEN im Quartier ist daher grundsätzlich geeignet, die Kommunen bei der sozialen Integration und der Begleitung junger Zuwanderinnen und Zuwanderer zu unterstützen.

e) Ressourcen stärken – Zukunft sichern: Erwerbsperspektiven für Mütter mit Migrationshintergrund

Ziel: Nachhaltige Integration erwerbsfähiger Mütter mit Migrationshintergrund in qualifizierte Beschäftigung. Dieses Ziel wird erreicht durch die individuelle Begleitung dieser Frauen und Unterstützung beim Zugang zu vorhandenen Angeboten.

Der Schwerpunkt liegt auf

- einer an individuellen Bedarfen orientierten beruflichen Orientierung und Qualifizierung,
- der Bewältigung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf,
- einer zielgruppengerechten Ausrichtung der Unterstützungsangebote sowie
- spezifischen Vermittlungsstrategien und Formen der Arbeitgeberansprache.

f) *Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier (BIWAQ)*

Ziel: Verbesserung der Perspektiven der Bewohnerschaft auf Arbeit und Ausbildung sowie, durch enge Verzahnung mit den städtebaulichen Investitionen des Städtebauförderungsprogramms „Soziale Stadt – Investitionen im Quartier“, die Erzielung eines sichtbaren „Mehrwertes“ für das Quartier. Erreicht werden sollen Langzeitarbeitslose, Existenzgründerinnen und Existenzgründer sowie Betriebe der lokalen Ökonomie in städtebaulich, wirtschaftlich und sozial benachteiligten Stadtquartieren. Darüber hinaus sollen durch die Förderung modellhafter Strukturen die Wechselwirkungen der Entwicklung benachteiligter Stadtteile und gemischtstädtischer Ziele befördert werden (z. B. Aufbau von langfristigen Partnerschaften).

g) *JOBSTARTER / KAUSA - Koordinierungsstelle Ausbildung und Migration*

Ziel: Heranführen von Menschen mit Migrationshintergrund an die berufliche Ausbildung. Schwerpunkte liegen auf der Gewinnung von Selbstständigen und Unternehmern (Kleine und Mittlere Unternehmen, KMU) als Ausbildungsbetriebe sowie auf der Integration von Jugendlichen mit Migrationshintergrund in das duale Ausbildungssystem. Ursprünglich zur Aktivierung von Ausbildungspotenzial in Unternehmen mit ausländischen Eigentümern aufgelegt, verfolgt KAUSA seit 2012 einen Mehrperspektivenansatz, der sich an Unternehmer, Jugendliche und Eltern mit Migrationshintergrund gleichermaßen wendet, um eine zielgruppengerechte Information über das Berufsbildungssystem und eine Stärkung der jeweiligen Kompetenzen als Ausbilder, Auszubildende und Unterstützer sicherzustellen.

Bestehende Bausteine des Programms sind:

- Netzwerk- und Unterstützungsarbeit durch KAUSA Zentralstelle beim Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) und aktuell sechs geförderten regionalen KAUSA-Servicestellen (weitere 7 bis 8 für die kommende Förderrunde im Rahmen des ESF-kofinanzierten Programms JOBSTARTER vorgesehen)
- Nationale und Regionale „Jugendforen“ mit Empowerment-Ansatz für Jugendliche zur Entwicklung eigener Stärken und Fähigkeiten, Sensibilisierung von Personalentwicklern für das Ausbildungspotenzial von Jugendlichen mit Migrationshintergrund und als Matching-Konferenzen für Jugendliche mit Migrationshintergrund und Unternehmen
- Erstellung und Verbreitung kultursensibler Informationsmaterialien (bilinguale Fachglossare zur beruflichen Bildung, Elternratgeber in neun Sprachen erhältlich, neue Auflage jetzt in Bulgarisch und Rumänisch)
- Medienarbeit zur Veränderung von Stereotypen und Vorurteilen gegenüber der Beschäftigung von Menschen mit Migrationshintergrund und zur beruflichen Bildung in Deutschland (jährlicher KAUSA Medienpreis und KAUSA – Journalistenseminar)

h) *Elternbegleitung zur Stärkung der Bildungs- und Erziehungskompetenz*

Ziel: Chancengleichheit für Kinder, indem Eltern in frühkindliche Bildungsprozesse einbezogen werden und durch Fachkräfte für die Alltagsbildung und Übergänge im Bildungssystem sensibilisiert werden. Den Familien stehen in Kitas, Schulen und Einrichtungen der Familienbildung Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter zur Seite („Elternchance II“, www.elternchance.de).

3.2. Maßnahmen aus dem EFRE

Daneben stehen auch aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) Mittel für Maßnahmen zur sozialen Inklusion und Armutsbekämpfung zur Verfügung. Der Förderschwerpunkt des EFRE liegt allerdings auf den Bereichen Forschung und Entwicklung, Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und der Reduzierung von CO₂-Emissionen (Gesamtvolumen EFRE 2014-2020 in Deutschland 10,77 Mrd. Euro).

Unter dem thematischen Ziel 9 werden aus dem EFRE gebietsbezogene Ansätze zur wirtschaftlichen, städtischen und regionalen Aufwertung von benachteiligten Quartieren, Gemeinden und Regionen auf der Grundlage von integrierten Entwicklungskonzepten unterstützt werden. Die Förderung erfolgt über die Operationellen Programme der Bundesländer, in denen die landesspezifischen Förderschwerpunkte festgelegt werden.

Beispiel: Das Land Berlin hat in der Förderperiode das EFRE-Modellprojekt „Maßnahmen zur Stärkung der Roma-Community in Berlin“ durchgeführt. In der neuen Förderperiode wird der strategische Förderansatz zur nachhaltigen Stadtentwicklung im Rahmen der „Zukunftsinitiative Stadtteil“ fortgesetzt und durch umweltbezogene Maßnahmen mit dem Ziel der Steigerung der Attraktivität der jeweiligen Gebiete und der Begegnung weiterer Segregationsprozesse unterstützt.

Für den EFRE wird es künftig (2014-2020) kein Bundesprogramm geben. Die Mittel werden sämtlich auf Länderebene verwaltet. In der Förderperiode 2007-2013 gab es ein EFRE-Bundesprogramm Verkehr, das jedoch zum einen ausläuft und zum anderen thematisch nicht in Betracht kommt.

4. Der „Europäische Hilfsfonds für die am stärksten von Armut betroffenen Personen“ (FEAD)

Der „Europäische Hilfsfonds für die am stärksten von Armut betroffenen Personen“ (kurz: FEAD für Fund for European Aid to the Most Deprived) ist ein neuer EU-Fonds. Die EU-Verordnung ist nach Abstimmung im Europäischen Parlament und Bestätigung durch den Rat am 12. März 2014 in Kraft getreten. Die Umsetzung durch die EU-Mitgliedstaaten ist verpflichtend. Der FEAD kann ab dem 1. Januar 2014 zum Einsatz gebracht werden.

Das Ziel des Fonds ist es, Menschen in Armut oder mit hoher Armutsgefährdung in ihren prekären Lebenslagen zu helfen. Dazu stehen dem Fonds EU-weit 3,5 Mrd. Euro für die Förderperiode 2014 - 2020 zur Verfügung, die von den EU-Mitgliedsstaaten jeweils um eine nationale Kofinanzierung i. H. v. 15 Prozent zu ergänzen sind. Deutschland stehen aus dem Fonds für den Förderzeitraum 78,9 Mio. Euro zu.

Bei der Umsetzung des FEAD werden in Deutschland Maßnahmen der sozialen Inklusion (sog. Operationelles Programm II, OP II) angeboten. Der Charakter der Maßnahmen bedingt einen „niedrigschwiligen“ Einsatz zur Stabilisierung und Aktivierung von arbeitsmarkt- und bildungsfernen Personen, die von den Angeboten der Grundsicherung für Arbeitsuchende, der Sozialhilfe, der Arbeitsmarktförderung oder der Jugendhilfe sowie arbeitsmarktbezogener Sonderprogramme des ESF nicht erreicht werden oder bei denen diese Angebote aufgrund von personenbezogener oder struktureller Benachteiligung nicht erfolgreich sind. Im OP II, das der EU-Kommission spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten der EU-Verordnung zur Genehmigung vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales vorzulegen ist, sind u. a. die Maßnahmen zur Fondsumsetzung zu erläutern.

Projekte zur Abfederung der negativen Folgen der „Armutswanderung“ in den besonders betroffenen Kommunen sind daher grundsätzlich denkbar. Ein teilweiser Einsatz des FEAD auf diesem Feld sollte aber nur in Betracht kommen, wenn die betroffenen Bundesländer nachweislich im Sinne eines „burden sharing“ eigene Beiträge zur Lösung des Problems leisten (z. B. durch Bereitstellung von Haushaltsmitteln/ ESF-Mitteln). Die FEAD-Mittel sollten in den Kommunen zudem nur für zusätzliche Maßnahmen eingesetzt werden und nicht dazu beitragen, bestehende, z. B. kommunale Maßnahmen, nur aus einem anderen „Topf“ zu finanzieren (kein Mehrwert zur Lösung des „Problems“, zu konkreten Vorschlägen siehe Abschnitt 6 dieses Kapitels).

5. Weitere Bundesprogramme

5.1. Offensive Frühe Chancen – Schwerpunkt-Kitas Sprache & Integration

Ziel: Weiterentwicklung von Kindertageseinrichtungen insbesondere in benachteiligten Sozialräumen zu „Schwerpunkt – Kitas Sprache & Integration“.

Bundesweit sollen durch die Offensive Frühe Chancen bis Ende 2014 insgesamt rund 4.000 Kindertageseinrichtungen gefördert werden, wofür der Bund rund 400 Mio. Euro zur Verfügung stellt. Damit investiert der Bund in die qualitative Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung und trägt dazu bei, dass für alle Kinder unabhängig von Herkunft und sozialen Rahmenbedingungen frühe Chancen auf Bildung und Teilhabe gewährleistet werden. Jedes Kind soll von Anfang an faire Chancen haben und die Optimierung früher sprachlicher Bildung ist zentrale Voraussetzung dafür.

Der Bund prüft derzeit, ein weiteres Programm ab dem Jahr 2015 im Rahmen seiner Zuständigkeiten zu starten. Dabei soll an den guten Programmserfahrungen mit der „Offensive Frühe Chancen: Schwerpunkt – Kitas Sprache & Integration“ angeknüpft und diese in einem weiteren Schritt fortentwickelt werden.

5.2. Aus- und Aufbau von Netzwerken Früher Hilfen

Ziel der Bundesinitiative Frühe Hilfen ist es, Belastungen und Risiken durch einen frühen Zugang und rechtzeitige Hilfen für Kinder und Familien früh zu erkennen. Gesundes Aufwachsen und zuverlässiger Schutz von Kindern vor Vernachlässigung und Misshandlung soll durch eine Stärkung der staatlichen Gemeinschaft erreicht werden (Vermeidung von Schnittstellen-Problemen). Dafür soll die verbindliche Vernetzung zwischen dem Gesundheitswesen, der Kinder- und Jugendhilfe, den Schwangerschaftsberatungsstellen, den Frauenunterstützungseinrichtungen und weiteren Institutionen für Familien und Kinder sowie der Justiz und der Polizei verstärkt werden. Dazu gehört auch die Qualifizierung zentraler Akteure, wie z. B. der Familienhebammen (Entwicklung eines Kompetenzprofils für Familienhebammen/ Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen), die auch die besonderen Herausforderungen im Hinblick auf die migrationssensiblen Zugänge zu den Familien zu berücksichtigen haben.

5.3. Jugendmigrationsdienst

Ergänzende Unterstützung bieten den Kommunen bundesweit rund 427 bundesfinanzierte „Jugendmigrationsdienste“. Das Programm ist Teil der Initiative JUGEND STÄRKEN. In den Jugendmigrationsdiensten erhalten junge Menschen mit Migrationshintergrund, die dauerhaft nach Deutschland kommen oder auch schon länger hier leben, fachkundige Begleitung in Form von Einzelberatung und Gruppenangeboten auf der Grundlage individueller Förderpläne. Die Einrichtungen arbeiten eng mit den Sprachkursträgern des BAMF zusammen.

5.4. Migrationsberatung für Erwachsene (ab 27 Jahren)

Weitere ergänzende Unterstützung für die Kommunen wird mit der „Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer“ (MBE) geleistet, die ein bedarfsorientiertes und individuelles Integrationsangebot für jeden Neuzuwanderer zur Verfügung stellt. Träger der Beratungstätigkeit sind die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, die Integrationsprozesse in den Kommunen gezielt initiieren, steuern und begleiten. Die MBE leistet damit einen qualitativen Beitrag, um die Neuzuwanderer zu selbstständigem Handeln in allen Angelegenheiten des täglichen Lebens zu befähigen. Die Neuzuwanderer erhalten dabei u. a. Unterstützung und Hilfestellungen bei der Kontaktaufnahme mit anderen Einrichtungen und Behörden, zu Fragen der beruflichen Qualifizierung, zur Kinderbetreuung, zu Gesundheitsfragen. Bundesweit wird dieses Beratungsangebot in 600 Beratungsstellen mit 475 Sozialberatern sichergestellt. Die MBE-Beratungsstellen arbeiten eng mit den Jugendmigrationsdiensten zusammen.

5.5. Integrationskurse

Der Schlüssel für eine erfolgreiche Integration ist das Beherrschen der deutschen Sprache. Daher sind die Integrationskurse mit 600 bis 900 Stunden Sprachunterricht und 60 Stunden Orientierungskurs das Kernangebot der Integrationspolitik. Die Integrationskurse eröffnen Neu- wie Altschwabern, darunter auch Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern sowie deutschen Staatsangehörigen, die Möglichkeit, Sprachkenntnisse bis zum Sprachniveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) sowie Grundkenntnisse über Deutschland zu erlernen. Sie werden auch als zielgruppenorientierte Spezialkurse wie Eltern-, Frauen- oder Jugendkurse, Alphabetisierungs- oder Intensivkurse angeboten.

Bundesweit bieten über 1400 Träger flächendeckend die vom Bund finanzierten Integrationskurse an. Seit ihrer Einführung 2005 wurden über 1,5 Mrd. Euro für die Integrationskurse ausgegeben.

Diese Kurse werden stark von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern in Anspruch genommen. Im Jahr 2013 stellten sie rund 43 Prozent (dies entspricht rund 50.000 Teilnehmern) der Gesamtteilnehmer der Integrationskurse. Davon waren 6,2 Prozent rumänische Staatsangehörige (rd. 7.100 Teilnehmer) und 4,6 Prozent bulgarische Staatsangehörige (rd. 5.200 Teilnehmer).

5.6. Gemeinwesenorientierte Projekte

Hilfestellung in den Kommunen wird auch durch die Projekte zur sozialen und gesellschaftlichen Integration von Zuwanderern geleistet, die das Bundesministerium des Innern finanziert. Gefördert werden sogenannte gemeinwesenorientierte Projekte, die das Ziel haben, Neuzuwanderer und schon länger in Deutschland lebende Zuwanderer mit dauerhafter Bleibeperspektive bei der Integration vor Ort zu unterstützen. Die gemeinwesenorientierten Projekte, die in der Regel eine Laufzeit von bis zu drei Jahren haben, setzen bei konkreten Integrationsproblemen im Wohnumfeld an, d.h. dort, wo alltägliche Kontakte zwischen Zuwanderern und Aufnahme-gesellschaft bestehen.

Derzeit werden fünf gemeinwesenorientierte Integrationsprojekte, die einen speziellen Bezug zu den in Rede stehenden Zielgruppen aus den EU-Mitgliedstaaten aufweisen und deren spezielle Integrationsprobleme aufgreifen, durchgeführt, z. B.

- durch Unterstützung bei der Lösung von nachbarschaftlichen Konflikten mittels sachlicher öffentlicher Diskussionen,
- durch niederschwellige soziale Bildungs-, Lern- und Unterstützungsangebote vor Ort oder
- durch professionelle Angebote bei der Herausarbeitung individueller Lebensperspektiven und bei der Vermittlung in bedarfsgerechte Hilfen, die Verelendungstendenzen entgegensteuern sollen.

5.7. Frauenkurse

Für integrationsbedürftige Frauen mit geringen oder keinen Deutschkenntnissen werden vorgeschaltete oder integrationskursbegleitende Seminarmaßnahmen in Form sogenannter niederschwelliger Frauenkurse angeboten. Sie sollen diese weibliche Zielgruppe motivieren, weiter-führende Integrations- und Beratungsangebote anzunehmen und aufzusuchen und sie so stärken, ihre Brückenfunktion zwischen Familie und Gesellschaft wahrzunehmen.

6. Neue und zusätzliche Maßnahmen zugunsten betroffener Kommunen

Bei der Umsetzung neuer und zusätzlicher Maßnahmen ist zu berücksichtigen, dass einige Länder und Kommunen bereits spezielle Angebote für Zuwanderer aus EU-Mitgliedstaaten vorhalten. Demgemäß muss bei der Prüfung konkreter Förderanträge sichergestellt werden, dass diese Angebote sinnvoll ergänzt, aber nicht ersetzt werden.

6.1. Stadtentwicklung / Wohnumfeld

Angesichts der Herausforderungen in den Städten und Gemeinden, nicht zuletzt mit der verstärkten Zuwanderung aus Osteuropa in einigen Städten, plant das Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) das Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm „Soziale Stadt“ mit dem Zweiten Regierungsentwurf zum Haushalt 2014 deutlich aufzustocken. Der Zuzug konzentriert sich regional auf einige Städte und dort insbesondere in ohnehin belasteten Stadtteile. Häufig sind diese Stadtteile bereits Programmgebiete der „Sozialen Stadt“.

Die betroffenen Kommunen haben vielfach betont, dass Unterstützungsleistungen und Integrationsmaßnahmen vor Ort und im Quartier angeboten werden müssen, um angenommen zu werden und erfolgreich sein zu können. Das Städtebauförderungsprogramm „Soziale Stadt“ kann mit seinem quartiersbezogenen Ansatz deshalb einen wichtigen Beitrag zur Unterstützung der besonders betroffenen Kommunen leisten.

Damit die von der Zuwanderung besonders betroffenen Kommunen schnelle und effiziente Unterstützung erhalten können, stimmt der Bund mit den Ländern derzeit Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung und -vereinfachung ab. Dazu gehört zum Beispiel auch, ob und wie nach Einzelfallprüfung ein Gebäude außerhalb des bestehenden Fördergebietes einbezogen werden kann, wie von einigen Städten gefordert.

Mit dem Programm werden städtebauliche Investitionen zur Verbesserung der Wohnverhältnisse, des Wohnumfeldes und des öffentlichen Raums (z. B. Aufwertung öffentlicher Plätze) und zur Verbesserung der sozialen, kulturellen und bildungsbezogenen Infrastruktur (z. B. Stadtteilzentren, Mehrgenerationenhäuser, Familienzentren, Öffnung von Schulen zum Stadtteil usw.) gefördert.

Die Förderung erfolgt auf der Basis integrierter Stadtteilentwicklungskonzepte und unter intensiver Beteiligung der Bewohnerinnen und Bewohner. Die Beteiligung kann durch einen sogenannten Verfügungsfonds unter Berücksichtigung privater Initiativen unterstützt werden. Dafür ist das Quartiersmanagement, das die Maßnahmen im Stadtteil bündelt und durch direkte Ansprache der Bewohnerinnen und Bewohner gewährleistet, ein zentrales Element des Programms.

Gleichwohl kann das Programm nicht alle Probleme lösen. Es bietet mit seinem quartiersbezogenen, integrierten Ansatz aber einen geeigneten Aktionsrahmen für eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit weiteren notwendigen Maßnahmen im Stadtteil. Sprachkurse oder Integrationslotsen stellen z. B. eine sinnvolle und notwendige Ergänzung dar.

Darüber hinaus hat BMUB einen Leitfaden zum Einsatz von Rechtsinstrumenten beim Umgang verwahrloster Immobilien herausgegeben, der systematisch die Bandbreite hoheitlicher Eingriffsmöglichkeiten, insbesondere im Städtebaurecht, Denkmalschutzrecht, Bauordnungsrecht, Wohnungsaufsichtsrecht, Abfallrecht und allgemeinen Ordnungs- und Polizeirecht auch anhand von Fallbeispielen aufzeigt. Dieser Leitfaden wird derzeit in Abstimmung mit den Ländern überarbeitet und demnächst veröffentlicht.

6.2. Gesundheitsversorgung

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass für freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger, die sich in Deutschland aufhalten, eine Absicherung im Krankheitsfall besteht. Schwierigkeiten kann es bei Unionsbürgern geben, die zunächst keine versicherungspflichtige Beschäftigung in Deutschland aufnehmen, in der Praxis vor Ort festzustellen, über welches Leistungssystem diese Absicherung gegeben ist oder herbeigeführt werden kann (vgl. Kapitel 2 zur Rechtslage).

Es besteht somit kein Defizit bei den rechtlichen Regelungen, sondern bei deren Vollzug. Um dieses Defizit zu beheben, bedarf es gemeinsamer Anstrengungen aller Beteiligten. Die Klärung des krankensicherungsrechtlichen Status hat jedoch vor Ort zu erfolgen. Zuständig hierfür ist die gesetzliche Krankenkasse vor Ort. Die Klärung der Mitgliedschaft setzt jedoch auch die Klärung z. B. ausländerrechtlicher oder sozialhilferechtlicher Fragen voraus. Hierfür braucht die Krankenkasse die Hilfe der zuständigen Behörden (Ausländeramt, Sozialhilfeträger, Jobcenter). Wünschenswert wäre es daher, wenn sich in den hauptbetroffenen Kommunen Netzwerke aus den genannten Behörden bilden, die die Entscheidungen vorbereiten und zudem besondere, generelle Probleme identifizieren.

Die Bundesregierung sagt folgende unterstützende Maßnahmen zu:

Das Bundesministerium für Gesundheit wird kurzfristig an den Spitzenverband Bund der gesetzlichen Krankenkassen herantreten und diesen bitten, die gesetzlichen Krankenkassen mit einem Rundschreiben umfassend über die Zugangsvoraussetzungen von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern zur gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) zu informieren und für eine einheitliche Rechtsanwendung Sorge zu tragen.

Sobald die Kommunen die ganz konkreten Probleme vor Ort herausgearbeitet und benannt haben, sollte in Zusammenarbeit mit Vertretern der Kommunen, der kommunalen Spitzenverbände und des Spitzenverbandes Bund der gesetzlichen Krankenkassen auf dieser Grundlage ein ergänzender praxisorientierter Leitfaden entwickelt werden, um den Akteuren in den regionalen Netzwerken vor Ort bei ihrer praktischen Arbeit zu helfen. Das Bundesministerium für Gesundheit wird diesen Prozess unterstützen.

Um Infektionskrankheiten zum Schutz der Kinder zu verhindern, ist eine Verbesserung der Durchimpfungsrate für alle Kinder, insbesondere auch für Kinder aus Rumänien und Bulgarien eine wichtige gesundheitspolitische Maßnahme. Hier liegt u. a. eine Aufgabe der Kommunen, Schutzimpfungen in den Schulen zu organisieren („Aufsuchendes Impfen“), um Impflücken nach Zustimmung der Eltern zu schließen.

Vor den Impfterminen muss die Krankenversicherung der Kinder geklärt sein. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass für freizügigkeitsberechtigte Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die sich in Deutschland aufhalten, eine Absicherung im Krankheitsfall besteht und damit auch deren Kinder abgesichert sind (siehe Kapitel 2). Soweit für Kinder der Krankenversicherungsschutz nicht abschließend feststellbar ist, ist anzustreben, dass die GKV zur Entlastung der Kommunen die Kosten für den Impfstoff übernimmt und zu prüfen, wie die Umsetzung der Versorgung sichergestellt werden kann.

6.3. Umfassende Beratungsstellen (Orientierung/Clearing), aufsuchende Beratung, Integrationslotsen

Als Finanzierungsinstrument kommt der Europäische Hilfsfonds für die am stärksten von Armut betroffenen Personen (FEAD) infrage, da dieser Fonds in Abgrenzung zum ESF für Gruppen eingesetzt werden muss, die (noch) zu weit vom Arbeitsmarkt entfernt sind, um für eine Förderung aus dem ESF infrage zu kommen. Welche konkreten Leistungen die Beratungsstellen anbieten, wird vom regionalen Bedarf abhängig gemacht. In jedem Fall sind vorhandene Angebote vor Ort zu nutzen, um Doppelförderung zu vermeiden.

6.4. Betreuung und Beschulung von Jugendlichen und der zugewanderten Kinder unter 12 Jahren in Kita und Schule

Mit dem FEAD steht grundsätzlich ein Instrument zur Verfügung, um die Kommunen dabei zu unterstützen, außerschulische sozialpädagogische Hilfen für zugewanderte Kinder vorzuhalten, um den Kita-/Grundschulbesuch sicherzustellen und ggf. den Spracherwerb der Kinder zu fördern. Dazu gehört auch die Ansprache der Eltern.

Mit dem neuen ESF Vorhaben JUGEND STÄRKEN im Quartier unterstützt der Bund ausgewählte Kommunen mit passgenauen Angeboten für junge benachteiligte Menschen von 12 bis 26 Jahren in der Schule bzw. am Übergang von der Schule in den Beruf. Durch die Verbindung mit dem Städtebauprogramm Soziale Stadt und die räumliche Konzentration auf benachteiligte Gebiete, ist das Vorhaben grundsätzlich geeignet, die Kommunen bei der sozialen Integration und Begleitung junger Zuwanderinnen und Zuwanderer zu unterstützen.

6.5. Leistungen für Kinder und Jugendliche

Die Erfüllung ihres Auftrages, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen, ist in Bezug auf (unbegleitet) einreisende minderjährige Ausländerinnen und Ausländer für die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe mit ganz neuen Herausforderungen verbunden. Neben den allgemeinen Anforderungen der Gewährung von Unterstützungsleistungen und der Wahrnehmung des Schutzauftrags stellen sich hier in ihrer Intensität und Form auch spezifische Kinderschutzfragen.

Diese wird der Bund bei der im Koalitionsvertrag vereinbarten Weiterentwicklung des Kinderschutzes berücksichtigen. Insbesondere gilt es, die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe nicht nur angesichts komplexer rechtlicher Fragestellungen, sondern vor allem auch im Hinblick auf die besonderen methodischen und kulturellen Anforderungen zu unterstützen. Das BMFSFJ wird daher die Thematik auch im Rahmen des Qualitätsdialogs mit Ländern, Kommunen und Verbänden aufgreifen, der im Koalitionsvertrag zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe vereinbart wurde. Der Qualitätsdialog verfolgt insbesondere auch das Ziel, auf einer fundierten empirischen Grundlage durch eine Verständigung über zentrale Qualitätsmerkmale Handlungs- und Rechtssicherheit für die Fachkräfte der kommunalen Kinder- und Jugendhilfe zu schaffen und diese zu stärken.

6.6. Bedarfsgerechte Integrationsangebote

a) Sozialpädagogische Team-Teaching in den Integrationskursen

Bei der Teilnahme der hier betroffenen Zielgruppe an den Integrationskursen handelt es sich um ein Aktivierungs- und Mobilisierungsproblem. Daher wird im Hinblick auf den besonderen Bedarf der Zielgruppe im Rahmen eines Projekts in vier besonders betroffenen Städten (Duisburg, Dortmund, Berlin und München) sozialpädagogisches Team-Teaching in den Integrationskursen eingeführt. So sollen die Integrationskursteilnehmer nicht nur durch eine Lehrkraft unterrichtet, sondern parallel auch durch einen Sozialpädagogen betreut werden. Damit soll den besonderen Bedürfnisse der oft bildungsfernen Zielgruppe Rechnung getragen werden. Diese Begleitung wird die ersten 200 der 600 Stunden des regulären Integrationskurses umfassen.

Im Rahmen dieses Projekts werden in den genannten Städten ausnahmsweise auch Erleichterungen beim Nachweis der Bedürftigkeit für eine Kostenbefreiung angewandt werden, um etwaige diesbezügliche Hemmnisse für die Teilnahme am Integrationskurs abzubauen.

b) Neu zu vergebende gemeinwesenorientierte Projekte

Im laufenden Ausschreibungsverfahren für das Förderjahr 2014 legt der Ausschreibungstext im Hinblick auf den Zuzug durch EU-Binnenwanderung als Förderschwerpunkt Maßnahmen für Zuwanderergruppen mit be-

sonderem Integrationsbedarf fest, die in städtischen Quartieren leben, die bereits durch eine schwierige soziale Lage unterhalb des jeweiligen städtischen Schnitts gekennzeichnet sind. Förderungswürdige Projekte können sich beispielsweise auf folgende Maßnahmen erstrecken:

- mobile Anlauf-, Clearing- und Vermittlungsstellen,
- Dialog-Foren mit Informationsvermittlung und / oder der
- Möglichkeit zur politischen Diskussion,
- Dialog-Projekte zur gemeinsamen Beteiligung im Stadtteil,
- Hilfestellung bei der Bildung von Selbstorganisationen,
- Einsatz von Integrationslotsen.

Im Hinblick auf diesen Förderschwerpunkt sind rund 60 Projektanträge (von über 228) eingegangen. Das BMI/BAMF beabsichtigt bei der Vergabe der Fördermittel den in Rede stehenden Förderschwerpunkt zugunsten der betroffenen Kommunen stärker zu berücksichtigen.

6.7. Berufsbezogene Integrationsmaßnahmen

Mit dem ESF-Bundesprogramm „Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier (BIWAQ)“ können wohnortnahe, berufsbezogene Bildungs- und Qualifizierungsangebote für über 27-jährige gefördert werden. Die enge Anbindung des Programms BIWAQ an das Städtebauförderungsprogramm „Soziale Stadt“ stellt sicher, dass die Aktivitäten tatsächlich auf lokalen Bedarfen und der Grundlage integrierter Handlungskonzepte beruhen. Durch die Vernetzung mit gesamtstädtischen und lokalen Akteuren wird zudem sichergestellt, dass auch die Umsetzung nicht isoliert, sondern ganzheitlich und integriert erfolgt. Die Projekte können somit passgenau auf die Zielgruppen und auf die konkrete Situation im Quartier zugeschnitten werden.

Berufsbezogene Integrationsmaßnahmen können grundsätzlich aus dem ESF-Programm BIWAQ gefördert werden (gekoppelt an das Fördergebiet des Programms „Soziale Stadt“, Zielgruppe sind über 27jährige). Für jüngere Menschen kann die ESF-Integrationsrichtlinie des BMAS entsprechende Angebote vorhalten. Ziel der Projekte für Zuwanderer aus der EU ist nicht in erster Linie die direkte Vermittlung in Arbeit oder Ausbildung, sondern die stufenweise Heranführung an die Angebote der Regelförderung (SGB II/SGB III) oder arbeitsmarktbezogener ESF-Programme.

Die ab Oktober 2013 angelaufenen KAUSA-Servicestellen legen den Schwerpunkt auf Unterstützungsleistungen im kommunalen und regionalen Umfeld. Das Netzwerk der Servicestellen wird im Jahr 2014 um weitere 7 bis 8 Kommunen erweitert.

V. Mögliche Maßnahmen zur Missbrauchsbekämpfung

1. Anpassungen im Freizügigkeitsgesetz/EU

Die Freizügigkeit in der EU ist eine der wichtigsten Errungenschaften des europäischen Einigungsprozesses und einer der sichtbarsten Vorzüge Europas für seine Bürger. Die überwiegende Mehrzahl der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die nach Deutschland zuzieht, übt ihr Freizügigkeitsrecht in Übereinstimmung mit den geltenden nationalen und europäischen Regeln aus. Missbrauch durch eine Minderheit muss auf der Grundlage des bestehenden europäischen Rechts wirkungsvoll unterbunden werden.

1.1. Ermöglichung von befristeten Wiedereinreisesperren innerhalb des europarechtlichen Rahmens bei Missbrauch des Freizügigkeitsrechts

Nach derzeit geltender Rechtslage ist die Wiedereinreise in das Bundesgebiet nur in den Fällen des § 6 Absatz 1 Freizügigkeitsgesetz/EU untersagt, wenn Unionsbürgerinnen oder Unionsbürger ihr Freizügigkeitsrecht aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit verloren haben (vgl. Kapitel 2 zur Rechtslage). Damit werden die Vorschriften aus Artikel 27 ff. der Freizügigkeits-RL umgesetzt.

Auf der Grundlage von Artikel 35 (Rechtsmissbrauch) der Freizügigkeits-RL können die Mitgliedstaaten außerdem die notwendigen Maßnahmen erlassen, um die durch die Richtlinie verliehenen Rechte – i. E. insbesondere das Recht auf Einreise und Aufenthalt auf der Grundlage von Freizügigkeitsrecht – im Fall von Rechtsmissbrauch und Betrug zu verweigern, aufzuheben oder zu widerrufen (vgl. Kapitel 2 zur Rechtslage). Ausdrücklich nennt Artikel 35 einen Missbrauch durch das Eingehen von sog. Scheinehen.

Diese Vorschrift wird im nationalen Recht durch § 2 Absatz 7 Freizügigkeitsgesetz/EU umgesetzt. Gemäß § 2 Absatz 7 kann das Nichtbestehen des Freizügigkeitsrechts in Fällen der Verwendung von ge- oder verfälschten Dokumenten, Vorspiegelung falscher Tatsachen – etwa über ein tatsächlich nicht bestehendes Arbeitsverhältnis oder einen tatsächlich nicht bestehenden Wohnsitz – sowie dann festgestellt werden, wenn ein Familienangehöriger einen Unionsbürger nicht zur Herstellung oder Wahrung einer familiären Lebensgemeinschaft begleitet oder ihm zu diesem Zweck nachzieht. Dies ist dann der Fall, wenn das Eingehen einer Ehe oder die Begründung eines Verwandtschaftsverhältnisses erkennbar nicht der Führung einer familiären Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet dient, sondern das Ziel hat, ein Aufenthaltsrecht aus Freizügigkeitsrecht zu erlangen (vgl. dazu die entsprechenden Ausführungen in Kapitel 2).

Mit einer Feststellung des Nichtbestehens des Freizügigkeitsrechts auf der Grundlage von § 2 Absatz 7 ist nach derzeit geltender Rechtslage allerdings kein Verbot der Wiedereinreise gemäß

§ 7 Absatz 2 Freizügigkeitsgesetz/EU verbunden. Dazu haben die Länder deutlich gemacht, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen ohne Wiedereinreiseverbote nicht effektiv sein können.⁹ Andernfalls würde das Freizügigkeitsrecht unmittelbar nach der Ausreise wieder aufleben; der Betroffene könnte sofort wieder in das Bundesgebiet zurückkehren.

Die Schaffung eines befristeten Wiedereinreiseverbotes in den Fällen des § 2 Absatz 7 Freizügigkeitsgesetz/EU wäre aus unionsrechtlicher Sicht möglich, da Artikel 35 der Freizügigkeits-RL in Fällen von „Rechtsmissbrauch“ und „Betrug“ Gestaltungsspielraum für den deutschen Gesetzgeber eröffnet. Solche Maßnahmen müssen verhältnismäßig sein und unterliegen Verfahrensgarantien nach den Artikeln 30 und 31 der Freizügigkeits-RL.

Daher sollte durch Änderung des Freizügigkeitsgesetzes/EU eine Vorschrift eingeführt werden, nach der im Fall einer Feststellung des Nichtbestehens des Freizügigkeitsrechts gemäß § 2 Absatz 7 Freizügigkeitsgesetz/EU nach den Maßgaben der Freizügigkeits-RL die Wiedereinreise in das Bundesgebiet befristet untersagt werden kann.

1.2. Präzisierung der Voraussetzungen des Aufenthalts zur Arbeitssuche

Wie in Kapitel 2 dargelegt, ist es auf der Grundlage von Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe b der Freizügigkeits-RL sowie der einschlägigen Rechtsprechung des EuGH (EuGH vom 26. Februar 1991, Rs. C-292/89, Antonissen; EuGH vom 23. März 2004, Rs. C-138/02, Collins) zulässig, das Aufenthaltsrecht von Unionsbürgern zur Arbeitssuche zu befristen. Dagegen haben arbeits-suchende Unionsbürger nach der derzeit in Deutschland gelten-

⁹ Vgl. Abschlussbericht der Bund-Länder-AG „Armutswanderung aus Osteuropa“ vom 11. Oktober 2013, S. 32f.

den Rechtslage gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 1 Freizügigkeitsgesetz/EU grundsätzlich ein unbefristetes Aufenthaltsrecht.

In jüngerer Zeit bestehen nach den Berichten von Kommunalvertretern zunehmend Probleme mit zuziehenden Unionsbürgern, die angeben, sich zur Arbeitssuche aufhalten zu wollen, de facto jedoch wegen mangelnder Schulbildung, fehlender Ausbildung oder fehlenden Sprachkenntnissen usw. keine realistische Chance auf dem Arbeitsmarkt haben. Das Aufenthaltsrecht zur Arbeitssuche ist nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 Freizügigkeitsgesetz/EU jedoch zeitlich nicht begrenzt und besteht deshalb auch nach einer erheblichen Zeitdauer erfolgloser Arbeitssuche grundsätzlich weiter. Anders als im Fall von Nichterwerbstätigen kann von Arbeitssuchenden allerdings nicht verlangt werden, dass sie zur Begründung eines Aufenthaltsrechts über ausreichende Existenzmittel und Krankenversicherungsschutz verfügen.

Daher sollte im Freizügigkeitsgesetz/EU der unionsrechtliche Spielraum genutzt und auf der Grundlage der einschlägigen Rechtsprechung des EuGH eine Befristung des Aufenthaltsrechts von Unionsbürgern zur Arbeitssuche vorgesehen werden. Dabei muss den Betroffenen gemäß der Rechtsprechung des EuGH der Nachweis offenstehen, dass sie sich weiterhin mit Aussicht auf Erfolg um Arbeit bemühen.

1.3. Erstreckung der Strafbarkeit auf das Erschleichen von Aufenthaltskarten

Gemäß § 95 Absatz 2 Nummer 2 AufenthG wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen einen Aufenthaltstitel oder eine Duldung zu beschaffen.

Mit der durch das Richtlinienumsetzungsgesetz vom 19. August 2007 eingeführten Verweisung aus § 11 Absatz 1 Freizügigkeitsgesetz/EU in § 95 Absatz 2 Nummer 2 AufenthG hat der Gesetzgeber geregelt, dass diese Norm auf Unionsbürger und ihre Familienangehörigen entsprechend Anwendung findet.

Eine Prüfung hat ergeben, dass § 95 Absatz 2 Nummer 2 AufenthG nicht anwendbar ist, wenn unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht oder benutzt worden sind, um für sich oder andere eine Aufenthaltskarte oder eine andere Aufenthaltsbescheinigung gem. Freizügigkeitsgesetz/EU zu beschaffen.

In den zurückliegenden beiden Jahren hat es in diesem Bereich jedoch eine erhebliche Zahl von Fällen gegeben: 2012 und 2013 traten gehäuft Fälle auf, in denen serbische Männer mit kurz zuvor angeheirateten Ehefrauen aus den neuen Mitgliedstaaten in Ausländerbehörden vorsprachen, um eine Aufenthaltskarte nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU zu erhalten. Eine Reihe von übereinstimmenden Indizien¹⁰ begründet den Verdacht, dass es sich bei diesen Fällen um organisierte Einschleusung der drittstaatsangehörigen Ehemänner durch zielgerichtete Eheschließung mit freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgerinnen handelt (sog. Scheinehen). Für 2013 sind ca. 250 Fälle bekannt geworden.

Dazu haben die Länder sowie betroffene Ausländerbehörden darauf hingewiesen, dass die Strafverfolgungsbehörden in diesen Fällen angesichts der bestehenden Rechtslage oft keine Möglichkeit hätten, unterstützend tätig zu werden und mit strafrechtlichen Mitteln einzuschreiten, da das Erschleichen von Aufenthaltskarten nicht gem. § 11 Absatz 1 i.V.m. § 95 Absatz 2 Nummer 2 AufenthG strafbewehrt sei. Sowohl das Ergebnis der Täuschungshandlung (Aufenthaltsrecht) als auch die kriminelle Energie (Täuschung bzw. Eingehen einer sog. Scheinehe) seien vergleichbar.

Daher sollte eine Strafnorm in das Freizügigkeitsgesetz/EU übernommen werden, wonach auch die Beschaffung einer Aufenthaltskarte oder einer anderen Aufenthaltsbescheinigung gem. Freizügigkeitsgesetz/EU durch unrichtige oder unvollständige Angaben ebenfalls unter Strafe gestellt wird.

Eine Rechtsgrundlage im Unionsrecht besteht: Nach Artikel 36 der Freizügigkeits-RL legen die Mitgliedstaaten Bestimmungen über Sanktionen fest, die bei Verstoß gegen die nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie zu verhängen sind.

¹⁰ Als Beispiele seien genannt: Die Eheschließungen erfolgen wenige Tage vor der Einreise in das Bundesgebiet, oft für mehrere Paare mit gleichem Datum und durch die gleichen Amtspersonen. Die Eheleute können sich untereinander nicht verständigen. Bei der Vorstellung bei den zuständigen Ausländerbehörden werden die Ehepartner von Dolmetschern begleitet, die die Kommunikation mit den Behördenvertretern übernehmen und die erforderlichen Dokumente vorlegen sowie übersetzen.

2. Sozialrecht

2.1. Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

Das SGB II sieht Leistungsausschlüsse für Ausländer in den ersten drei Monaten ihres Aufenthaltes vor. Darüber hinaus werden keine Leistungen gewährt, wenn sich das Aufenthaltsrecht allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt (vgl. Kapitel 2 zur Rechtslage). Mit diesen Regelungen, die rechtlich umstritten und Gegenstand zweier Verfahren vor dem EUGH sind, hat der nationale Gesetzgeber seinen, durch das europäische Recht vorgegebenen, Handlungsspielraum ausgeschöpft.

Leistungsmissbrauch im Geltungsbereich des SGB II liegt vor, wenn Personen Leistungen aufgrund falscher oder unterlassener Angaben beziehen, obwohl sie hierzu nicht berechtigt sind. Mit dem in § 52 SGB II geregelten automatisierten Datenabgleich sieht das Gesetz bereits eine effektive Maßnahme vor, die, unabhängig von der Staatsangehörigkeit der Leistungsbezieher, einen unberechtigten Leistungsbezug aufdecken soll.

Gemäß § 52a SGB II besteht zudem die Möglichkeit, die zur Bekämpfung von Leistungsmissbrauch erforderlichen Auskünfte beim Zentralen Fahrzeugregister sowie aus dem Melderegister und dem Ausländerzentralregister einzuholen. Darüber hinaus ist eine Datenübermittlung zwischen den Jobcentern und den Zollbehörden möglich.

Um den behördlichen Datenaustausch weiter zu verbessern, soll § 2 Absatz 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz um „Jobcenter“ als weitere Zusammenarbeitsbehörde ergänzt werden (siehe Vorschlag unter 4.4).

2.2. Sozialhilfe (SGB XII)

Das SGB XII ist in seinem Anwendungsbereich – in Abgrenzung zum SGB II – bei der Hilfe zum Lebensunterhalt auf nicht erwerbsfähige Ausländer sowie Ausländer nach schrittweisem Eintritt in das Rentenalter ab 65 Jahren beschränkt. Unionsbürger, die erwerbstätig sind oder zur Arbeitssuche einreisen, werden im Regelfall schon deshalb nicht erfasst. Darüber hinaus sind Leistungsausschlüsse für Ausländer vorgesehen, die einreisen, um Sozialhilfe zu beziehen, oder deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt. Aufgrund des engen Anwendungsbereichs besteht derzeit im SGB XII kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Die Zahlen der Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel SGB XII mit Unionsbürgerschaft lag im Jahr 2012 insgesamt bei nur 22.909 Personen.

2.3. Mögliche weitere Maßnahmen auf europäischer Ebene

Die Debatte zur innereuropäischen Migration auf der Grundlage von Freizügigkeitsrecht sowie zur Inanspruchnahme der sozialen Sicherungssysteme in den Aufnahmemitgliedstaaten durch zuziehende Unionsbürgerinnen und Unionsbürger wird auch auf europäischer Ebene geführt. Auch in anderen Mitgliedstaaten, die ebenfalls Ziel von innereuropäischem Zuzug sind, wird diese Thematik teilweise sehr kontrovers diskutiert.

Insofern stellt sich neben den in diesem Kapitel dargelegten Vorschlägen für Maßnahmen im nationalen Bereich auch die Frage, ob und inwieweit Überlegungen für weitere Schritte auf europäischer Ebene oder im Zusammenhang mit europarechtlichen Regelungen erforderlich und sinnvoll sind.

Der Ausschuss wird dazu in seinem Abschlussbericht Stellung nehmen.

3. Familienleistungen

Maßnahmen zur Missbrauchsbekämpfung hinsichtlich der Familienleistungen (Kindergeld, Elterngeld, Betreuungsgeld, Kinderzuschlag, Unterhaltsvorschuss) erscheinen in begrenztem Umfang angehten.

Allgemein gilt, dass bei Antragstellung von den für die einzelnen Familienleistungen zuständigen Stellen zu prüfen ist, ob die Voraussetzungen vorliegen. Der Antragsteller hat generell die anspruchsbegründenden Tatsachen nachzuweisen und gegebenenfalls geeignete Beweisurkunden (wie z. B. Geburtsurkunden, Lohn- oder Gehaltsbescheinigungen) vorzulegen. Die Behörde hat den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln. Sind für anspruchsbegründende Tatsachen keine geeigneten Nachweise oder Beweisurkunden vorhanden, sind diese Tatsachen durch Glaubhaftmachung darzulegen.

Bei Anträgen von Unionsbürgerinnen und Unionsbürger haben die zuständigen Stellen für alle Familienleistungen die Voraussetzung der Freizügigkeitsberechtigung zu prüfen. Grundsätzlich wird die Freizügigkeitsberechtigung

tigung bei Unionsbürgerinnen und Unionsbürger unterstellt. Werden der zuständigen Stellen im Einzelfall konkrete Umstände bekannt, aufgrund derer Zweifel an der Freizügigkeitsberechtigung bestehen, wendet sich diese Stelle an die Ausländerbehörde zwecks Überprüfung.

Zudem hat bei Anträgen von Unionsbürgerinnen und Unionsbürger die Prüfung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts – welche bei allen Familienleistungen durchzuführen ist – besondere Relevanz. Allgemein gilt: Die bloße Absicht, einen Wohnsitz zu begründen, bzw. die Anmeldung bei der Ordnungsbehörde entfalten allein keine unmittelbare Wirkung. Deshalb kann die Anmeldung bei der Ordnungsbehörde im Allgemeinen nur als Indiz dafür angesehen werden, dass der Antragsteller seinen Wohnsitz unter der von ihm angegebenen Anschrift begründet hat.

In Zweifelsfällen betreffend das Vorliegen des Wohnsitzes werden in der Regel verschiedene Unterlagen wie Mietverträge, Nachweise über laufende Mietzahlungen oder auch Schulbescheinigungen für minderjährige Kinder angefordert. Eine regelmäßige Prüfung des angegebenen Wohnsitzes vor Ort ist wegen des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes im Rahmen der Anspruchsprüfung für die Familienleistungen nicht vorgesehen.

Das tatsächliche Bestehen des Wohnsitzes sollte von der Meldebehörde in Zweifelsfällen überprüft werden, um die Belastbarkeit der Meldedaten zu erhöhen.

Über diese für alle Familienleistungen geltenden Ausführungen hinaus lässt sich zu den einzelnen Leistungen ergänzen:

3.1. Kindergeld

Einen Anspruch auf Kindergeld haben freizügigkeitsberechtigte Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die einen Wohnsitz in Deutschland haben (§ 62 Absatz 1 Nummer 1 EStG) oder unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind (§ 62 Absatz 1 Nummer 2 EStG). Für die Kinder ist ein Wohnsitz in der EU ausreichend (§ 63 Absatz 1 Satz 3 EStG).

Zur Prüfung der Freizügigkeit sollte in der Verwaltungsanweisung für die Familienkassen (Dienstanweisung für die Durchführung des Familienleistungsausgleichs – DA-FamESTG) eine Konkretisierung erfolgen, in welchen Fällen die Familienkasse die Ausländerbehörde konsultieren sollte.

Im Zusammenhang mit der Wohnsitzprüfung und zur Vermeidung von Missbrauch sollte gesetzlich geregelt werden, dass Kindergeld nur noch unter Angabe der Steueridentifikationsnummern des Kindergeldberechtigten und der zum Kindergeldbezug berechtigenden Kinder gezahlt wird. Mit der Steueridentifikationsnummer lässt sich eine existierende Person eindeutig identifizieren. Die Familienkasse könnte durch interne Datenabgleiche mit Hilfe der Steueridentifikationsnummer ausschließen, dass für ein Kind mehrfach Kindergeld gezahlt wird.

Für den Nachweis der Existenz des Kindes bei einem Zuzug aus dem EU-Ausland sollten strengere Anforderungen gelten. So sollte die DA-FamESTG dahingehend verschärft werden, dass in diesen Fällen die Vorlage eines amtlichen Dokuments (ausländische Geburtsurkunde, Taufurkunde, amtlicher Ausweis u. a. m.) immer obligatorisch ist. Glaubhaftmachung genügt dann in keinem Fall, auch nicht ausnahmsweise.

Bei der Prüfung des Wohnsitzes des Berechtigten sollte in bestimmten Fallkonstellationen Kindergeld befristet festgesetzt und der Turnus für die regelmäßige Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen verkürzt werden. Ein möglicher Ansatz wäre, die Wohnsitzvoraussetzungen des Berechtigten nach einem halben Jahr zu überprüfen, wenn ein Zuzug aus dem EU-Ausland erfolgt ist und der Berechtigte nicht erwerbstätig ist.

Die ASMK hat die Bundesregierung 2013 aufgefordert, mögliche Anpassungen der Voraussetzungen des Kindergeldbezugs wie zum Beispiel die Koppelung an einen (regelmäßigen) Schulbesuch zu prüfen.¹¹ Dieser Vorschlag wird nicht als zielführend angesehen. Das im EStG geregelte Kindergeld weist eine steuerrechtliche und eine sozialrechtliche Funktion auf: Soweit das Kindergeld der steuerlichen Freistellung des Existenzminimums des Kindes dient, ist es als steuerliche Leistung anzusehen und sozialen Lenkungs Zwecken nicht zugänglich.

Soweit das Kindergeld nicht der Freistellung des Existenzminimums des Kindes dient, ist es als Förderung der Familie (§ 31 Satz 2 EStG) anzusehen. Zwar sind bei einer Förderleistung die Spielräume des Gesetzgebers größer, doch ist bei der Schaffung zusätzlicher Tatbestandsmerkmale zu prüfen, ob diese mit dem Normzweck vereinbar sind (Grundsatz der Folgerichtigkeit). Dem Gesetzgeber ist, auch soweit etwa das Kindergeld als Sozialleistung zu den Maßnahmen der darreichenden Verwaltung gehört, nicht gestattet, bei der Abgrenzung der Leistungsberechtigten sachwidrig zu differenzieren. Denn gewährt der Gesetzgeber aus bestimmten Gründen eine staatliche Leistung, so hat deren Zweckbestimmung wesentliche Bedeutung dafür, unter welchen Voraussetzun-

¹¹ Vgl. ASMK Protokoll, S. 155.

gen Ausnahmen sachlich hinreichend gerechtfertigt sind.¹² Danach bleibt auch für die Würdigung der Kindergeldregelungen in ihrer sozialrechtlichen Funktion verfassungsrechtlich von Gewicht, dass der Gesetzgeber diese Regelungen in ein abgestimmtes System von Steuerentlastung und Sozialleistung eingefügt hat und dass es in jedem Fall auch um die Erfüllung und Konkretisierung des verfassungsrechtlichen Schutzauftrags des Art. 6 Absatz 1 GG geht mit der Zielsetzung, die im Vergleich mit Kinderlosen verminderte finanzielle Leistungsfähigkeit der Familie teilweise auszugleichen.¹³

Auch wenn die Kürzungen des Kindergeldes bei Schulverweigerung also auf den Teil oberhalb des Existenzminimums (den sog. Förderanteil) beschränkt blieben, wären sie mithin grundrechtlich nicht frei von Bedenken.

Wollte man das Kindergeld von der tatbestandsmäßigen Voraussetzung eines regelmäßigen Schulbesuchs abhängig machen, soweit es als Familienförderleistung gezahlt wird und eine sozialrechtliche Funktion aufweist, müsste dies für alle Berechtigten gelten und könnte nicht nur auf bestimmte Gruppen beschränkt werden. Hiergegen sprechen unabhängig von der Beurteilung der verfassungsmäßigen Zulässigkeit aber schon gewichtige Gründe der Praktikabilität und des Verwaltungsaufwands: Erzielen die Eltern oder ein Elternteil ein steuerpflichtiges Einkommen, müsste, da sich die zusätzliche Voraussetzung Schulbesuch aus rechtlichen Gründen nur auf den Förderanteil des Kindergeldes konzentrieren darf, für die jeweiligen Kinder dieser Anteil des Kindergeldes errechnet werden. Dies ist jedoch nicht zum Zeitpunkt des Kindergeldbezuges oder zum Zeitpunkt des mangelnden Schulbesuches möglich, sondern erst dann, wenn das Jahreseinkommen der Eltern feststeht, d.h. erst rückwirkend für das vergangene Jahr. Damit steht erst im Folgejahr fest, auf welchen Anteil des Kindergeldes sich eine Sanktion wegen mangelnden Schulbesuches beziehen könnte.

Allein diese für eine rechtmäßige Sanktion unabweisbaren Feststellungen, die ausschließlich rückwirkend erfolgen können, verursachen einen nicht zu rechtfertigenden Aufwand in den Finanzämtern. Zudem entsteht auch in den Schulen ein hoher Verwaltungsaufwand, da neben den allgemeinen Schulbescheinigungen auch der regelmäßige Schulbesuch – im Zweifel mit den tatsächlichen Anwesenheitszeiten (entschuldigt oder unentschuldigt) – monatlich bescheinigt werden müsste, da auch die Anspruchsvoraussetzungen für das Kindergeld monatlich zu prüfen sind.

Der Aufwand steht in keinem Verhältnis zu dem beabsichtigten Ziel, zumal ordnungsrechtliche Maßnahmen der Schulbehörden zur Sanktionierung der Eltern zur Verfügung stehen.

3.2. Elterngeld

Der Anspruch auf Elterngeld richtet sich nach § 1 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG). Handlungsbedarfe beim Elterngeldvollzug ergeben sich nicht, da ausreichende Regelungen zum Vollzug des Elterngeldes durch die BEEG-Richtlinien vorhanden sind. Zudem kann auf die allgemeinen Ausführungen insbesondere zur Prüfung der Freizügigkeit und des Wohnsitzes verwiesen werden.

3.3. Betreuungsgeld

Der Anspruch auf Betreuungsgeld ist in §§ 4a ff. BEEG geregelt, so dass für den Vollzug ebenfalls die BEEG-Richtlinien Anwendung finden und die Ausführungen zum Elterngeld entsprechend gelten.

Zu ergänzen ist, dass als Voraussetzung für den Bezug von Betreuungsgeld die Nichtinanspruchnahme einer öffentlich bereitgestellten Tageseinrichtung bzw. einer entsprechenden Leistung grundsätzlich aufgrund einer Erklärung der Eltern belegt werden kann. Dies birgt die Gefahr, dass falsche Angaben gemacht werden bzw. Mitteilungen unterbleiben; dies gilt für Inlandsfälle wie für Fälle mit grenzüberschreitendem Bezug. Belastbare Daten zur Inanspruchnahme des Betreuungsgeldes gemäß der amtlichen Statistik liegen noch nicht vor. Die Bundesregierung wird dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Dezember 2015 einen Bericht über die Auswirkungen des Betreuungsgeldes vorlegen.

3.4. Kinderzuschlag

Da der Kinderzuschlag nach § 6a BKGG nur an Personen gezahlt wird, die auch einen Anspruch auf Kindergeld haben, erfolgt hier keine eigene Prüfung z. B. zur Freizügigkeit und dem Wohnsitz. Insofern besteht auch hier kein spezieller Handlungsbedarf.

¹² Vgl. BVerfGE 112, 164 [175 f.]; 110, 412 [436]; 29, 71 [82].

¹³ Vgl. BVerfGE 112, 164 [176]; 111, 160 [173].

3.5. Unterhaltsvorschuss

Der Anspruch auf Unterhaltsvorschuss richtet sich nach § 1 UVG und ist nach Art. 1 VO 883/2004 ausdrücklich von der Koordinierung der sozialen Sicherungssysteme ausgenommen. Insbesondere bezüglich der Prüfung der Freizügigkeit und des Wohnsitzes kann auf die obigen Ausführungen verwiesen werden. Handlungsbedarfe bei der Prüfung des Unterhaltsvorschusses zur Missbrauchsvermeidung sind nicht erkennbar.

3.6. Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe

Kindern und Jugendlichen (Unionsbürgern und Nicht-Unionsbürgern), die sich rechtmäßig in Deutschland aufhalten, steht gemäß § 6 Absatz 2 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) das volle Leistungsspektrum des SGB VIII zu.

Darüber hinaus ist ein Anspruch für Kinder und Jugendliche ohne Ansehung ihres Status des Aufenthalts herleitbar über das Haager Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern vom 19. Oktober 1996. Der Umfang des Leistungsgewährungsanspruchs ist nicht abschließend geklärt.

Das BMFSFJ geht davon aus, dass allen Kindern, die sich in Deutschland aufhalten, ein Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung (bzw. Kindertagespflege) ab dem vollendeten ersten Lebensjahr zusteht. Es sind im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe keine Handlungsbedarfe erkennbar.

4. Bekämpfung von Schwarzarbeit und sog. Scheinselbständigkeit

Zur wirksameren Bekämpfung von Schwarzarbeit und sog. Scheinselbständigkeit soll die Arbeit der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) erleichtert werden. Dies dient auch dem Schutz vor der Ausnutzung sozialer Notlagen von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern durch illegale Praktiken. Dazu werden folgende Maßnahmen umgesetzt oder geprüft:

- Zur Verbesserung der Bekämpfung der Scheinselbständigkeit wird die Bundesregierung eine Änderung des Gewerberechts vorschlagen, die eine Verpflichtung der Gewerbeämter vorsieht, Gewerbeanzeigen auf Anhaltspunkte für Scheinselbständigkeit zu prüfen (Prüfungspflicht) und diese Verdachtsfälle der Finanzkontrolle Schwarzarbeit in geeigneter Form zu übermitteln (Übermittlungspflicht). Dies soll in Abstimmung mit den Ländern im Rahmen eines zustimmungspflichtigen Rechtsetzungsvorhabens geregelt werden.
- Die Behördenzusammenarbeit mit der Finanzkontrolle Schwarzarbeit soll intensiviert werden. Dazu wird § 2 Absatz 2 Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz um die Gewerbebehörden, die Jobcenter und die Bundespolizei erweitert.
- Im Rahmen der beabsichtigten Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Betriebsnummer wird geprüft, ob ein automatisierter Zugriff der FKS auf die Datei der Beschäftigungsbetriebe der Bundesagentur für Arbeit für die Prüfungsvorbereitung sowie für die Risikoanalyse zu ermöglichen ist.
- Zur Optimierung der Bekämpfung der organisierten Form der Kriminalität im Bereich von sog. Scheinselbständigkeit und Schwarzarbeit wird geprüft, ob Änderungsbedarf bei Strafnormen und Ermittlungsermächtigungen besteht
 - im Zusammenhang mit dem Inverkehrbringen von inhaltlich unrichtigen Belegen für Werk- und Dienstleistungen (Schein- bzw. Abdeckrechnungen) sowie
 - der Vorenthaltung von Beiträgen und der Angabe unrichtiger oder Unterschlagung von Tatsachen in Form der bandenmäßigen Begehung.
- Zur Erleichterung der Personenidentifizierung wird geprüft, ob eine Mitführungs- und Vorlagepflicht von Personaldokumenten bei der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen in das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz eingeführt werden sollte.

5. Zusammenfassung – Übersicht über Maßnahmen zur Missbrauchsbekämpfung

Maßnahmen im Bereich des Aufenthaltsrechts durch Änderung des Freizügigkeitsgesetzes/EU

- Ermöglichung von befristeten Wiedereinreiseperrnen innerhalb des europarechtlichen Rahmens bei Missbrauch des Freizügigkeitsrechts
- Präzisierung der Voraussetzungen des Aufenthalts zur Arbeitssuche durch grundsätzliche Befristung des Aufenthaltsrechts zur Arbeitssuche
- Strafbarkeit des Erschleichens von Aufenthaltskarten oder anderen Aufenthaltsbescheinigungen gemäß Freizügigkeitsgesetz/EU

Maßnahmen im Bereich der Familienleistungen

- Gesetzliche Verpflichtung zur Angabe der Steueridentifikationsnummern von Kindergeldberechtigten und Kindern im Kindergeldantrag zur Vermeidung von Missbrauch und Doppelzahlungen
- Konkretisierung der Verwaltungsanweisungen im Bereich der Familienleistungen in Bezug auf die Prüfung der Freizügigkeit (insbes. Konkretisierung, in welchen Fällen die Familienkasse die Ausländerbehörde konsultieren sollte)
- In Kindergeldfällen mit Auslandsbezug Verschärfung der Verwaltungsanweisungen im Zusammenhang mit der Überprüfung von Anspruchsvoraussetzungen und Nachweisen

Maßnahmen zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und sog. Scheinselbständigkeit

- Zur Verbesserung der Bekämpfung der Scheinselbständigkeit wird die Bundesregierung eine Änderung des Gewerberechts vorschlagen, die eine Verpflichtung der Gewerbeämter vorsieht, Gewerbeanzeigen auf Anhaltspunkte für Scheinselbständigkeit zu prüfen (Prüfungspflicht) und diese Verdachtsfälle der Finanzkontrolle Schwarzarbeit in geeigneter Form zu übermitteln (Übermittlungspflicht). Dies soll in Abstimmung mit den Ländern im Rahmen eines zustimmungspflichtigen Rechtsetzungsvorhabens geregelt werden.
- Die Behördenzusammenarbeit mit der Finanzkontrolle Schwarzarbeit soll intensiviert werden. Dazu wird § 2 Absatz 2 Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz um die Gewerbebehörden, die Jobcenter und die Bundespolizei erweitert.
- Im Rahmen der beabsichtigten Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Betriebsnummer wird geprüft, ob ein automatisierter Zugriff der FKS auf die Datei der Beschäftigungsbetriebe der Bundesagentur für Arbeit für die Prüfungsvorbereitung sowie für die Risikoanalyse zu ermöglichen ist.
- Zur Optimierung der Bekämpfung der organisierten Form der Kriminalität im Bereich von sog. Scheinselbständigkeit und Schwarzarbeit wird geprüft, ob Änderungsbedarf bei Strafnormen und Ermittlungsermächtigungen besteht
 - im Zusammenhang mit dem Inverkehrbringen von inhaltlich unrichtigen Belegen für Werk- und Dienstleistungen (Schein- bzw. Abdeckrechnungen) sowie
 - der Vorenthaltung von Beiträgen und der Angabe unrichtiger oder Unterschlagung von Tatsachen in Form der bandenmäßigen Begehung.
- Zur Erleichterung der Personenidentifizierung wird geprüft, ob eine Mitführungs- und Vorlagepflicht von Personaldokumenten bei der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen in das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz eingeführt werden sollte.

VI. Anhang: Tabellen

Tabelle A-1

**Ausländische Wohnbevölkerung - Unionsbürgerinnen und Unionsbürger 2004 und 2009 bis 2012
(jeweils zum 31. Dezember)**

Staatsangehörigkeit	2004	2009	2010	2011	2012	Veränderung 2011/2012		Veränderung 2004/2012	
						absolut	in %	absolut	in %
EU-Mitgliedstaaten¹	2.220.542	2.367.908	2.443.330	2.599.190	2.825.440	226.250	8,7	604.898	27,2
EU-14	1.659.564	1.618.083	1.623.387	1.648.668	1.697.167	48.499	2,9	37.603	2,3
Belgien	21.791	22.388	22.811	23.125	23.846	721	3,1	2055	9,4
Dänemark	17.965	18.789	18.929	19.211	19.629	418	2,2	1.664	9,3
Finnland	13.110	12.901	12.960	13.182	13.359	177	1,3	249	1,9
Frankreich	100.464	107.257	108.675	110.938	113.885	2.947	2,7	13.421	13,4
Griechenland	315.989	278.063	276.685	283.684	298.254	14.570	5,1	-17.735	-5,6
Irland	9.989	9.899	10.164	10.595	11.130	535	5,0	1.141	11,4
Italien	548.194	517.474	517.546	520.159	529.417	9.258	1,8	-18.777	-3,4
Luxemburg	6.841	11.701	12.231	12.708	13.261	553	4,4	6.420	93,8
Niederlande	114.087	134.850	136.274	137.664	139.271	1.607	1,2	25.148	22,1
Österreich	174.047	174.548	175.244	175.926	176.314	388	0,2	2.267	1,3
Portugal	116.730	113.260	113.208	115.530	120.560	5.030	4,4	3.830	3,3
Schweden	16.172	17.099	17.116	17.347	17.625	278	1,6	1.453	9,0
Spanien	108.276	104.002	105.401	110.193	120.231	10.038	9,1	11.955	11,0
Vereinigtes Königreich	95.909	95.852	96.143	98.406	100.385	1.979	2,0	4.476	4,7
EU-10	439.948	577.725	613.626	692.708	800.018	107.310	15,5	360.070	81,8
Estland	3.775	4.108	4.394	4.840	5.224	384	7,9	1.449	38,4
Lettland	8.844	11.650	14.257	18.263	21.790	3.527	19,3	12.946	146,4
Litauen	14.713	21.423	23.522	27.751	32.523	4.772	17,2	17.810	121,0
Malta	332	438	438	482	500	18	3,7	168	50,6
Polen	292.109	398.513	419.435	468.481	532.375	63.894	13,6	240.266	82,3
Slowakei	20.244	24.930	26.296	30.241	35.372	5.131	17,0	15.128	74,7
Slowenien	21.034	20.054	20.034	20.832	21.819	987	4,7	785	3,7
Tschechische Republik	30.301	34.337	35.480	38.060	41.865	3.805	10,0	11.564	38,2
Ungarn	47.808	61.417	68.892	82.760	107.398	24.638	29,8	59.590	124,6
Zypern	788	855	878	998	1.152	154	15,4	364	46,2
EU-2²	112.532	166.834	201.405	253.111	323.785	70.674	27,9	211.253	187,7
Bulgarien	39.167	61.854	74.869	93.889	118.759	24.870	26,5	79.592	203,2
Rumänien	73.365	104.980	126.536	159.222	205.026	45.804	28,8	131.661	179,5

Quelle: Ausländerzentralregister (AZR)

Tabelle A-2

Zuzüge von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern, 2004 bis 2012

	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	Veränderung 2012 zu 2004 in %
Belgien	1.982	1.861	1.883	1.798	2.038	1.905	2.303	2.418	2.622	+32,3
Dänemark	2.160	2.086	2.015	2.000	2.188	2.167	2.171	2.315	2.322	+7,5
Finnland	2.081	1.981	1.830	2.100	1.836	1.847	1.901	2.158	2.190	+5,2
Frankreich	12.488	12.260	12.705	12.874	12.979	12.858	13.349	13.830	14.458	+15,8
Griechenland	10.205	8.975	8.289	7.892	8.266	8.574	12.256	23.043	32.660	+220,0
Irland	1.244	1.122	1.122	1.070	1.184	1.279	1.426	1.760	1.868	+50,2
Italien	19.550	18.349	18.293	18.624	20.087	22.235	23.894	28.070	36.896	+88,7
Luxemburg	1.147	1.488	1.700	2.064	2.231	1.985	1.903	1.963	2.003	+74,6
Niederlande	9.140	10.088	10.726	10.964	11.203	9.441	9.143	9.287	9.164	+0,3
Österreich	8.998	8.647	8.901	9.614	9.477	9.957	10.039	10.199	10.089	+12,1
Portugal	5.570	5.010	5.001	5.516	5.911	6.779	6.513	8.297	11.820	+112,2
Schweden	2.433	2.368	2.288	2.257	2.192	2.218	2.280	2.479	2.615	+7,5
Spanien	7.613	7.147	7.093	7.241	7.778	8.965	10.657	16.168	23.345	+206,6
Vereinigtes Königreich	8.320	7.853	7.942	7.920	8.592	8.635	9.173	9.767	10.466	+25,8
EU-14-Gesamt	92.931	89.235	89.788	91.934	95.962	98.845	107.008	131.754	162.518	+74,9
Estland	769	715	597	696	621	842	1.110	1.419	1.290	+67,8
Lettland	2.314	2.473	2.046	1.737	2.066	4.896	7.485	10.034	9.212	+298,1
Litauen	4.783	5.399	4.957	4.075	3.453	4.647	6.134	10.075	10.226	+113,8
Malta	42	60	67	72	66	68	51	103	94	+123,8
Polen	125.042	147.716	152.733	140.870	119.867	112.027	115.587	164.705	177.758	+42,2
Slowakei	11.633	11.806	11.400	9.505	8.749	8.499	8.590	12.224	13.892	+19,4
Slowenien	2.372	1.489	1.160	1.200	1.218	1.242	1.591	2.486	3.592	+51,4
Tschechische Republik	8.947	8.459	7.712	6.651	6.309	5.924	6.063	8.255	9.221	+3,1
Ungarn	17.411	18.574	18.654	22.175	25.151	25.270	29.286	41.132	54.491	+213,0
Zypern	111	121	121	123	134	155	171	273	380	+242,3
EU-10-Gesamt	173.424	196.812	199.447	187.104	167.634	163.570	176.068	250.706	280.156	+61,5
Bulgarien ¹	11.586	9.057	7.749	20.919	24.093	29.221	39.844	52.417	60.209	+419,7
Rumänien ¹	23.545	23.274	23.743	43.894	48.225	57.273	75.531	97.518	120.524	+411,9
EU-2-Gesamt	35.131	32.331	31.492	64.813	72.318	86.494	115.375	149.935	180.733	+414,5
EU-Gesamt	301.486	318.378	320.727	343.851	335.914	348.909	398.451	532.395	623.407	+106,8
Gesamt	780.175	707.352	661.855	680.766	682.146	721.014	798.282	958.299	1.080.936	+38,6

Quelle: Statistisches Bundesamt

¹ Rumänien und Bulgarien traten zum 1. Januar 2007 der EU bei.

Tabelle A-3

Zuzüge, Fortzüge und Wanderungssaldo von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern sowie deren Anteil an der Gesamtzuwanderung, 2004 bis 2012

	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Zuzüge									
EU-14	92.931	89.235	89.788	91.934	95.962	98.845	107.008	131.754	162.518
EU-10	173.424	196.812	199.447	187.104	167.634	163.570	176.068	250.706	280.156
EU-2	35.131	32.331	31.492	64.813	72.318	86.494	115.375	149.935	180.733
EU-Gesamt	301.486	318.378	320.727	343.851	335.914	348.909	398.451	532.395	623.407
Gesamt	780.175	707.352	661.855	680.766	682.146	721.014	798.282	958.299	1.080.936
Anteile									
EU-14	11,9 %	12,6 %	13,6 %	13,5 %	14,1 %	13,7 %	13,4 %	13,7 %	15,0 %
EU-10	22,2 %	27,8 %	30,1 %	27,5 %	24,6 %	22,7 %	22,1 %	26,2 %	25,9 %
EU-2	4,5 %	4,6 %	4,8 %	9,5 %	10,6 %	12,0 %	14,5 %	15,6 %	16,7 %
EU-Gesamt	38,6 %	45,0 %	48,5 %	50,5 %	49,2 %	48,4 %	49,9 %	55,6 %	57,7 %
Gesamt	100,0 %	100,0 %	100,0 %	100,0 %	100,0 %	100,0 %	100,0 %	100,0 %	100,0 %
Fortzüge									
EU-14	126.748	99.111	97.271	93.874	107.829	114.002	93.175	86.272	88.819
EU-10	138.790	135.347	145.228	151.337	164.802	156.080	137.721	148.950	164.910
EU-2	30.574	29.735	29.234	33.217	53.768	64.370	72.928	89.577	105.991
EU-Gesamt	296.112	264.193	271.733	278.428	326.399	334.452	303.824	324.799	359.720
Gesamt	697.632	628.399	639.064	636.854	737.889	733.796	670.605	678.969	711.991
Anteile									
EU-14	18,2 %	15,8 %	15,2 %	14,7 %	14,6 %	15,5 %	13,9 %	12,7 %	12,5 %
EU-10	19,9 %	21,5 %	22,7 %	23,8 %	22,3 %	21,3 %	20,5 %	21,9 %	23,2 %
EU-2	4,4 %	4,7 %	4,6 %	5,2 %	7,3 %	8,8 %	10,9 %	13,2 %	14,9 %
EU-Gesamt	42,4 %	42,0 %	42,5 %	43,7 %	44,2 %	45,6 %	45,3 %	47,8 %	50,5 %
Gesamt	100,0 %	100,0 %	100,0 %	100,0 %	100,0 %	100,0 %	100,0 %	100,0 %	100,0 %
Wanderungssaldo									
EU-14	-33.817	-9.876	-7.483	-1.940	-11.867	-15.157	13.833	45.482	73.699
EU-10	34.634	61.465	54.219	35.767	2.832	7.490	38.347	101.756	115.246
EU-2	4.557	2.596	2.258	31.596	18.550	22.124	42.447	60.358	74.742
EU-Gesamt	5.374	54.185	48.994	65.423	9.515	14.457	94.627	207.596	263.687
Gesamt	82.543	78.953	22.791	43.912	-55.743	-12.782	127.677	279.330	368.945

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle A-4

**Zu- und Fortzüge von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern¹ über die Grenzen Deutschlands
in den Jahren 2004, 2011 und 2012**

Staatsangehörigkeit	Zuzüge			VI.1.1.1 Fortzüge			Wanderungssaldo (Zuzugs- bzw. Fortzugs- überschuss)		
	2004	2011	2012	2004	2011	2012	2004	2011	2012
Polen	125.042	164.705	177.758	96.345	99.602	108.985	28.697	65.103	68.773
Rumänien ²	23.545	97.518	120.524	20.275	59.821	71.715	3.270	37.697	48.809
Bulgarien ²	11.586	52.417	60.209	10.299	29.756	34.276	1.287	22.661	25.933
Ungarn	17.411	41.132	54.491	16.490	24.227	28.099	921	16.905	26.392
Italien	19.550	28.070	36.896	35.056	20.816	20.553	-15.506	7.254	16.343
Griechenland	10.205	23.043	32.660	20.340	10.371	12.165	-10.135	12.672	20.495
Spanien	7.613	16.168	23.345	10.345	8.018	9.601	-2.732	8.150	13.744
Frankreich	12.488	13.830	14.458	13.646	10.160	9.789	-1.158	3.670	4.669
Slowakei	11.633	12.224	13.892	10.284	7.854	8.717	1.349	4.370	5.175
Portugal	5.570	8.297	11.820	8.772	5.702	5.844	-3.202	2.595	5.976
Vereinigtes Königreich	8.320	9.767	10.466	10.885	7.352	7.028	-2.565	2.415	3.438
Litauen	4.783	10.075	10.226	2.407	4.862	5.340	2.376	5.213	4.886
Österreich	8.998	10.199	10.089	9.458	7.568	7.665	-460	2.631	2.424
Tschechische Republik	8.947	8.255	9.221	8.302	4.830	5.284	645	3.425	3.937
Lettland	2.314	10.034	9.212	1.650	5.032	5.505	664	5.002	3.707
Niederlande	9.140	9.287	9.164	6.230	6.723	6.803	2.910	2.564	2.361
Slowenien	2.372	2.486	3.592	2.370	1.629	2.025	2	857	1567
Belgien	1.982	2.418	2.622	1.897	1.776	1.593	85	642	1029
Schweden	2.433	2.479	2.615	2.687	1.941	1.980	-254	538	635
Dänemark	2.160	2.315	2.322	2.364	1.803	1.681	-204	512	641
Finnland	2.081	2.158	2.190	2.499	1.713	1.799	-418	445	391
Luxemburg	1.147	1.963	2.003	746	1.208	1.180	401	755	823
Irland	1.244	1.760	1.868	1.823	1.121	1.138	-579	639	730
Estland	769	1.419	1.290	764	748	769	5	671	521
Zypern	111	273	380	130	109	120	-19	164	260
Malta	42	103	94	48	57	66	-6	46	28
EU-14	92.931	131.754	162.518	126.748	86.272	88.819	-33.817	45.482	73.699
EU-10	173.424	250.706	280.156	138.790	148.950	164.910	34.634	101.756	115.246
EU-2	35.131	149.935	180.733	30.574	89.577	105.991	4.557	60.358	74.742
EU insgesamt	301.486	532.395	623.407	296.112	324.799	359.720	5.374	207.596	263.687

Quelle: Statistisches Bundesamt

¹ Ohne Deutsche.² Rumänien und Bulgarien traten zum 1. Januar 2007 der EU bei.

Tabelle A-5

Zu- und Fortzüge von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern, AZR, 2009 bis 2013

	2009	2010	2011	2012	2013
Zuzüge					
EU-14	63.758	73.867	87.700	111.891	125.475
EU-10	88.447	100.796	169.903	196.998	213.839
EU-2	46.849	69.094	99.175	124.251	143.662
EU-Gesamt	199.054	243.757	356.778	433.140	482.976
Gesamt	396.983	475.840	622.506	738.735	848.088
Fortzüge					
EU-14	62.298	56.208	51.644	49.287	53.238
EU-10	70.280	65.710	72.846	78.191	86.860
EU-2	27.662	34.617	41.550	48.626	59.195
EU-Gesamt	160.240	156.535	166.040	176.104	205.718
Gesamt	294.383	295.042	302.171	317.594	344.211
Wanderungssaldo					
EU-14	1.460	17.659	36.056	62.604	72.237
EU-10	18.167	35.086	97.057	118.807	126.979
EU-2	19.187	34.477	57.625	75.625	84.467
EU-Gesamt	38.814	87.222	190.738	257.036	277.258
Gesamt	102.600	180.798	320.335	421.141	503.877

Quelle: AZR (Stand: 31.12.2013; 2013: vorläufige Zahlen; Zu- und Fortzüge für die letzten Monate des Jahres 2013 durch fehlende Nachmeldungen untererfasst). Zuzüge ohne im Inland geborene ausländische Kinder. Fortzüge ohne Sterbefälle. 2013 ohne Kroatien.

Tabelle A-6

**Differenz aus Zu- und Fortzügen (Wanderungssaldo) von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern
in ausgewählten Bundesländern, 2004 bis 2012**

	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
BW									
EU-14	-7.810	-4.149	-3.988	-1.999	-3.131	-1.711	1.790	7.139	14.559
EU-10	3.453	6.420	5.760	4.601	1.124	1.841	5.585	14.962	19.160
EU-2	1.146	1.289	834	4.997	3.598	4.427	8.342	11.202	15.623
EU-Gesamt	-3.211	3.560	2.606	7.599	1.591	4.557	15.717	33.303	49.342
Gesamt	-1.990	2.751	-1.743	2.353	-8.433	2.351	18.879	40.404	63.926
BY									
EU-14	-6.052	-1.161	-1.409	-550	-3.436	-4.590	5.328	11.389	16.090
EU-10	5.249	8.971	9.226	6.156	-196	684	9.723	23.545	27.269
EU-2	953	880	629	6.603	3.325	4.158	9.813	15.011	18.851
EU-Gesamt	150	8.690	8.446	12.209	-307	252	24.864	49.945	62.210
Gesamt	57	8.074	3.183	7.490	-12.102	-6.476	34.869	60.702	76.100
B									
EU-14	2.705	3.274	2.890	1.204	2.754	-686	2.026	7.023	9.806
EU-10	4.419	6.858	4.595	562	150	-182	-402	4.768	4.824
EU-2	374	250	205	2.026	1.395	1.520	2.379	4.779	4.600
EU-Gesamt	7.498	10.382	7.690	3.792	4.299	652	4.003	16.570	19.230
Gesamt	10.819	14.529	8.724	4.619	2.352	-7.836	-1.172	24.080	29.190
HB									
EU-14	54	166	196	222	162	-6	55	615	956
EU-10	535	610	703	592	222	-147	24	816	1.248
EU-2	207	235	53	538	491	454	532	758	762
EU-Gesamt	796	1.011	952	1.352	875	301	611	2.189	2.966
Gesamt	1.311	1.371	811	1.089	338	414	39	3.272	4.481
HH									
EU-14	-3.533	198	19	1.051	-1.814	-158	1.024	1.327	2.939
EU-10	-2.925	2.492	1.998	2.265	-1.477	-365	1.138	2.599	2.800
EU-2	-21	90	110	1.175	768	884	1.346	1.232	1.813
EU-Gesamt	-6.479	2.780	2.127	4.491	-2.523	361	3.508	5.158	7.552
Gesamt	-4.255	5.485	2.855	5.451	-9.447	-4.950	5.246	8.374	11.433

	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
HE									
EU-14	-5.385	-3.094	-4.463	-2.489	-2.500	-1.300	-1.128	4.338	5.992
EU-10	6.090	7.654	4.391	3.082	804	1.618	4.191	9.331	9.096
EU-2	285	100	-501	4.137	2.410	2.709	5.190	7.813	8.576
EU-Gesamt	990	4.660	-573	4.730	714	3.027	8.253	21.482	23.664
Gesamt	7.130	-4.614	-15.752	-3.920	-6.176	2.190	9.704	29.496	33.912
NI									
EU-14	-1.531	789	1.089	1.329	568	61	1.155	2.186	3.377
EU-10	4.501	5.442	5.233	4.180	139	1.283	3.770	10.179	11.044
EU-2	-83	120	185	1.853	1.637	1.419	3.097	3.967	3.814
EU-Gesamt	2.887	6.351	6.507	7.362	2.344	2.763	8.022	16.332	18.235
Gesamt	62.523	40.517	13.149	11.727	950	7.643	14.458	23.670	27.520
NRW									
EU-14	-8.094	-5.689	-2.297	-1.796	-4.582	-5.925	1.626	6.340	12.589
EU-10	10.468	14.253	14.285	8.491	1.249	1.917	8.578	21.705	22.400
EU-2	1.225	1.298	318	7.118	3.048	4.732	7.681	9.217	11.834
EU-Gesamt	3.599	9.862	12.306	13.813	-285	724	17.885	37.262	46.823
Gesamt	6.347	5.514	9.666	10.046	-12.747	-3.891	27.449	52.575	69.252
RP									
EU-14	-1.244	-256	464	400	-31	-38	874	1.885	2.833
EU-10	1.672	3.772	3.781	2.158	360	607	2.141	4.754	5.737
EU-2	166	169	149	1.613	723	1.117	1.759	2.599	3.374
EU-Gesamt	594	3.685	4.394	4.171	1.052	1.686	4.774	9.238	11.944
Gesamt	2.340	-1.143	-1.004	3.085	-2.499	591	5.685	11.779	15.705

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle A-7

**Zuzüge von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern
in ausgewählten Bundesländern, AZR, 2009 bis 2013**

	BW	BY	B ¹	HB	HH	HE	NI	NRW	RP	Dtl.	Anteil an der Gesamtzuwanderung
2009											
EU-14	11.664	12.571	3.512	680	1.744	6.960	5.147	14.044	3.760	66.625	16,8 %
EU-10	11.703	13.698	1.945	725	1.429	9.574	9.041	19.483	4.668	80.679	20,3 %
EU-2	8.197	7.910	1.342	728	634	5.978	3.200	9.023	1.871	41.512	10,5 %
EU gesamt	31.564	34.179	6.799	2.133	3.807	22.512	17.388	42.550	10.299	188.816	47,6 %
Gesamt	59.464	60.660	20.027	4.668	11.056	41.074	29.671	82.890	16.608	396.983	
2010											
EU-14	13.359	15.195	3.009	790	1.753	8.081	5.427	15.158	3.869	74.279	15,6 %
EU-10	15.531	18.323	1.696	908	1.229	12.114	10.587	23.342	5.670	99.470	20,9 %
EU-2	13.381	12.457	1.372	982	648	10.051	5.211	13.090	2.718	63.844	13,4 %
EU gesamt	42.271	45.975	6.077	2.680	3.630	30.246	21.225	51.590	12.257	237.593	49,9 %
Gesamt	74.075	77.310	20.239	5.318	11.060	51.119	35.461	98.896	19.705	475.840	
2011											
EU-14	18.237	18.944	656	1.021	1.807	10.921	6.348	18.382	4.606	87.785	14,1 %
EU-10	27.858	33.323	687	1.218	1.633	19.296	19.227	35.648	9.157	163.069	26,2 %
EU-2	21.177	20.204	687	1.161	598	15.971	7.772	16.565	4.466	94.105	15,1 %
EU gesamt	67.272	72.471	2.030	3.400	4.038	46.188	33.347	70.595	18.229	344.959	55,4 %
Gesamt	106.530	109.434	17.796	6.050	11.947	71.655	49.349	123.310	26.754	622.506	
2012											
EU-14	25.389	27.473	715	1.237	2.488	13.202	7484	23388	5832	115.838	15,7 %
EU-10	33.229	45.227	715	1.577	1.719	19.537	21071	38475	10390	190.570	25,8 %
EU-2	26.599	28.652	696	1.297	934	18.101	8682	21322	5736	119.725	16,2 %
EU gesamt	85.217	101.352	2.126	4.111	5.141	50.840	37.237	83.185	21.958	426.133	57,7 %
Gesamt	140.827	150.944	22.834	7.407	13.759	85.151	60.411	147.966	34.628	738.735	
2013											
EU-14	27.335	26.075	143	1.304	3.292	14.975	8.725	27.249	6.310	125.475	14,8 %
EU-10	38.582	48.803	158	1.853	2.778	20.947	25.387	42.212	11.291	213.839	25,2 %
EU-2	31.232	32.061	102	1.356	1.713	19.506	11.856	28.870	6.851	143.662	16,9 %
EU gesamt	97.149	106.939	403	4.513	7.783	55.428	45.968	98.331	24.452	482.976	56,9 %
Gesamt	157.304	167.075	22.854	8.393	18.807	93.117	72.314	176.512	39.616	848.088	

Quelle: AZR (Stand: 31.12.2013; 2013: vorläufige Zahlen; Zuzüge für die letzten Monate des Jahres 2013 durch fehlende Nachmeldungen untererfasst; 2013 ohne Kroatien).

¹ AZR-Zahlen für Berlin sind ab 2011 nicht belastbar, da eine deutliche Untererfassung festzustellen ist. Nach Angaben der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes wurden für Berlin im Jahr 2012 40.368 Zuzüge von Unionsbürgern (ohne Deutsche) registriert (EU-14: 18.718; EU-10: 11.701; EU-2: 9.952).

Tabelle A-8

**Zuzüge von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern in ausgewählten Ausländerbehörden,
AZR, 2009 bis 2013**

	2009	2010	2011	2012	2013	Bevölkerung 1.1.2013	2013 Pro-Kopf- Zuzüge je 1.000 aus ...
Berlin¹						3.375.222	
EU-14	3.512	3.009	656	715	143		
EU-10	1.945	1.696	687	715	158		
EU-2	1.342	1.372	687	696	102		
EU-Gesamt	6.799	6.077	2.030	2.126	403		
Hamburg						1.734.272	
EU-14	1.744	1.753	1.807	2.488	3.292		1,9
EU-10	1.429	1.229	1.633	1.719	2.778		1,6
EU-2	634	648	598	934	1.713		1,0
EU-Gesamt	3.807	3.630	4.038	5.141	7.783		4,5
Dortmund						572.087	
EU-14	384	343	277	646	339		0,6
EU-10	1.006	1.002	908	752	473		0,8
EU-2	909	939	583	523	406		0,7
EU-Gesamt	2.299	2.284	1.768	1.921	1.218		2,1
Duisburg						486.816	
EU-14	290	346	387	536	673		1,4
EU-10	867	997	1.156	1.328	1.512		3,1
EU-2	914	1.558	1.627	2.579	5.132		10,5
EU-Gesamt	2.071	2.901	3.170	4.443	7.317		15,0
Frankfurt/Main						687.775	
EU-14	2.625	2.854	3.467	4.124	4.591		6,7
EU-10	2.420	2.974	4.098	3.734	3.940		5,7
EU-2	2.041	2.846	4.242	4.364	4.179		6,1
EU-Gesamt	7.086	8.674	11.807	12.222	12.710		18,5
Hannover						514.137	
EU-14	586	662	997	1.203	1.299		2,5
EU-10	744	1.007	1.575	1.596	1.442		2,8
EU-2	441	720	1.139	1.090	1.186		2,3
EU-Gesamt	1.771	2.389	3.711	3.889	3.927		7,6

	2009	2010	2011	2012	2013	Bevölkerung 1.1.2013	2013 Pro-Kopf- Zuzüge je 1.000 aus ...
Mannheim						294.627	
EU-14	750	800	970	1.269	1.485		5,0
EU-10	981	1.149	1.767	1.780	2.004		6,8
EU-2	873	1.282	1.829	1.845	1.668		5,7
EU-Gesamt	2.604	3.231	4.566	4.894	5.157		17,5
München						1.388.308	
EU-14	3.553	5.151	5.321	9.186	5.697		4,1
EU-10	2.902	3.512	3.686	6.099	4.203		3,0
EU-2	1.927	2.946	3.198	5.314	3.549		2,6
EU-Gesamt	8.382	11.609	12.205	20.599	13.449		9,7
Offenbach						122.705	
EU-14	397	543	988	994	1.008		8,2
EU-10	819	963	1.188	1.242	1.416		11,5
EU-2	831	1.429	2.278	2.237	2.542		20,7
EU-Gesamt	2.047	2.935	4.454	4.473	4.966		40,5

Quelle: AZR (Stand: 31.12.2013; 2013: vorläufige Zahlen; Zu- und Fortzüge für die letzten Monate des Jahres 2013 durch fehlende Nachmeldungen untererfasst; 2013 ohne Kroatien).

¹ Die AZR-Zahlen für Berlin sind ab 2011 nicht belastbar, da eine deutliche Untererfassung festzustellen ist.

Tabelle A-9

**Differenz aus Zu- und Fortzügen (Wanderungssaldo) von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern
in ausgewählten Ausländerbehörden, AZR, 2009 bis 2013**

	2009	2010	2011	2012	2013
Berlin¹					
EU-14	3.201	2.767	451	603	78
EU-10	1.752	1.473	497	550	92
EU-2	1.244	1.257	610	611	68
EU-Gesamt	6.197	5.497	1.558	1.764	238
Hamburg					
EU-14	730	1.142	1.396	2.310	2.460
EU-10	685	722	1.319	1.506	2.011
EU-2	474	486	461	804	1.287
EU-Gesamt	1.889	2.350	3.176	4.620	5.758
Dortmund					
EU-14	304	251	195	395	287
EU-10	737	726	675	341	397
EU-2	569	601	91	171	252
EU-Gesamt	1.610	1.578	961	907	936
Duisburg					
EU-14	188	198	228	400	578
EU-10	488	537	765	942	1.132
EU-2	855	1.220	1.280	1.767	4.025
EU-Gesamt	1.531	1.955	2.273	3.109	5.735
Frankfurt/Main					
EU-14	177	539	1.436	1.921	2.609
EU-10	755	1.141	1.879	1.851	1.991
EU-2	889	1.483	2.165	2.474	2.246
EU-Gesamt	1.821	3.163	5.480	6.246	6.846
Hannover					
EU-14	95	258	576	875	1.151
EU-10	299	472	1.071	1.203	1.236
EU-2	253	396	590	703	910
EU-Gesamt	647	1.126	2.237	2.781	3.297
Mannheim					
EU-14	225	210	401	680	803
EU-10	310	564	995	1.141	1.105
EU-2	627	824	1.062	1.243	898
EU-Gesamt	1.162	1.598	2.458	3.064	2.806

	2009	2010	2011	2012	2013
München					
EU-14	-2.400	1.965	2.234	6.125	1.996
EU-10	-684	1.774	1.477	4.341	1.640
EU-2	724	1.969	1.767	3.858	1.428
EU-Gesamt	-2.360	5.708	5.478	14.324	5.064
Offenbach					
EU-14	-89	233	617	637	550
EU-10	162	410	456	656	711
EU-2	258	673	915	1.049	1.076
EU-Gesamt	331	1.316	1.988	2.342	2.337

Quelle: AZR (Stand: 31.12.2013; 2013: vorläufige Zahlen; Zu- und Fortzüge für die letzten Monate des Jahres 2013 durch fehlende Nachmeldungen untererfasst; 2013 ohne Kroatien).

¹ Die AZR-Zahlen für Berlin sind ab 2011 nicht belastbar, da eine deutliche Untererfassung festzustellen ist. Nach Angaben der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes wurde für Berlin im Jahr 2012 ein Wanderungssaldo gegenüber Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern (ohne Deutsche) von +19.230 registriert (EU-14: +9.806; EU-10: +4.824; EU-2: +4.600).

Tabelle A-10

Übersicht über Beschäftigung, Arbeitslosigkeit und SGB II-Leistungsbezug in Berlin

	Insgesamt	Deutsche	Ausländer	EU-28	EU-15	EU-8	EU-2
Beschäftigung							
Stichtag 30. Juni 2013							
Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte	1.220.774	1.113.307	106.747	44.634	24.586	14.488	2.831
darunter							
vollzeitbeschäftigt	854.497	794.255	59.885	27.102	15.996	8.050	1.406
teilzeitbeschäftigt	366.156	318.959	46.834	17.522	8.586	6.434	1.424
geringfügig beschäftigt	232.099	192.779	38.342	12.010	5.351	5.059	844
Stand Januar 2014							
Arbeitslosigkeit	214.971	164.135	50.175	13.536	5.870	5.338	1.521
Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)							
Stand Oktober 2013							
Zahl der Personen in Bedarfsgemeinschaften erwerbsfähige Leistungsberechtigte	565.386	415.737	144.992	34.209	11.337	14.584	6.702
Bestand an erwerbstätigen ALG II-Beziehern	129.608	86.810	41.900	10.927	4.108	4.377	1.938
Bestand an abhängig erwerbstätigen ALG II-Beziehern	107.672	71.789	35.082	7.726	3.118	3.277	873
Bestand an selbständig erwerbstätigen ALG II-Beziehern	23.511	16.158	7.247	3.417	1.074	1.203	1.093
Stichtag 1. Juni 2013							
Bestand an sozialversicherungspflichtig beschäftigten ALG II-Beziehern	58.982	39.826	18.734	3.705	1.552	1.484	417
darunter							
Bestand an in Vollzeit sozialversicherungspflichtig beschäftigten ALG II-Beziehern	20.589	14.555	5.925	1.000	406	421	89
Bestand an in Teilzeit sozialversicherungspflichtig beschäftigten ALG II-Beziehern	38.385	25.270	12.802	2.702	1.140	1.059	328
Bestand an geringfügig beschäftigten ALG II-Beziehern	93.923	63.055	30.195	6.407	2.609	2.683	695

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit (Datenstand: Februar 2014)

Tabelle A-11

Übersicht über Beschäftigung, Arbeitslosigkeit und SGB II-Leistungsbezug in Dortmund

	Insgesamt	Deutsche	Ausländer	EU-28	EU-15	EU-8	EU-2
Beschäftigung							
Stichtag 30. Juni 2013							
Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte	208.401	189.839	18.454	7.060	3.666	2.478	476
darunter							
vollzeitbeschäftigt	153.345	141.299	11.978	4.668	2.537	1.576	271
teilzeitbeschäftigt	55.029	48.521	6.468	2.390	1.129	900	205
geringfügig beschäftigt	69.180	60.474	8.455	2.619	1.382	842	221
Stand Januar 2014							
Arbeitslosigkeit	38.663	28.117	10.495	2.636	1.231	1.054	243
Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)							
Stand Oktober 2013							
Zahl der Personen in							
Bedarfsgemeinschaften erwerbsfähige Leistungsberechtigte	81.642	58.287	22.985	5.203	2.465	2.084	482
Bestand an erwerbstätigen ALG II-Beziehern	14.867	9.630	5.184	1.399	681	554	115
Bestand an abhängig erwerbstätigen ALG II-Beziehern	13.650	8.851	4.749	1.306	632	525	102
Bestand an selbständig erwerbstätigen ALG II-Beziehern	1.314	846	465	102	55	31	14
Stichtag 1. Juni 2013							
Bestand an sozialversicherungspflichtig beschäftigten ALG II-Beziehern	5.500	3.579	1.898	477	242	182	37
darunter							
Bestand an in Vollzeit sozialversicherungspflichtig beschäftigten ALG II-Beziehern	1.920	1.258	651	142	83	48	10
Bestand an in Teilzeit sozialversicherungspflichtig beschäftigten ALG II-Beziehern	3.579	2.321	1.246	335	159	134	27
Bestand an geringfügig beschäftigten ALG II-Beziehern	11.607	7.551	4.014	1.081	535	433	72

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit (Datenstand: Februar 2014)

Tabelle A-12

Übersicht über Beschäftigung, Arbeitslosigkeit und SGB II-Leistungsbezug in Duisburg

	Insgesamt	Deutsche	Ausländer	EU-28	EU-15	EU-8	EU-2
Beschäftigung	Stichtag 30. Juni 2013						
Sozialversicherungspflichtig							
Beschäftigte	159.693	143.454	16.185	4.800	2.778	1.103	542
darunter							
vollzeitbeschäftigt	124.789	112.440	12.308	3.609	2.159	744	422
teilzeitbeschäftigt	34.873	30.993	3.869	1.191	619	359	120
geringfügig beschäftigt	39.184	33.294	5.763	1.244	665	356	120
Arbeitslosigkeit	32.985	23.613	9.338	1.833	853	445	424
Grundsicherung für	Stand Oktober 2013						
Arbeitsuchende (SGB II)							
Zahl der Personen in							
Bedarfsgemeinschaften	66.240	47.807	18.132	3.477	1.548	909	896
erwerbsfähige							
Leistungsberechtigte	47.793	32.856	14.709	2.677	1.228	723	614
Bestand an erwerbstätigen ALG II-							
Beziehern	10.325	6.737	3.552	793	314	242	205
Bestand an abhängig							
erwerbstätigen ALG II-Beziehern	9.548	6.257	3.259	731	290	216	194
Bestand an selbständig							
erwerbstätigen ALG II-Beziehern	838	518	315	63	24	27	11
	Stichtag 1. Juni 2013						
Bestand an							
sozialversicherungspflichtig							
beschäftigten ALG II-Beziehern	3.529	2.245	1.265	279	119	76	69
darunter							
Bestand an in Vollzeit							
sozialversicherungspflichtig							
beschäftigten ALG II-Beziehern	1.239	728	505	84	31	31	13
Bestand an in Teilzeit							
sozialversicherungspflichtig							
beschäftigten ALG II-Beziehern	2.287	1.514	760	195	84	40	55
Bestand an geringfügig							
beschäftigten ALG II-Beziehern	8.199	5.401	2.767	602	259	185	129

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit (Datenstand: Februar 2014)

Tabelle A-13

Übersicht über Beschäftigung, Arbeitslosigkeit und SGB II-Leistungsbezug in Hamburg

	Insgesamt	Deutsche	Ausländer	EU-28	EU-15	EU-8	EU-2
Beschäftigung							
Stichtag 30. Juni 2013							
Sozialversicherungspflichtig							
Beschäftigte	870.336	789.304	80.678	32.385	18.145	10.412	1.990
darunter							
vollzeitbeschäftigt	652.358	600.629	51.523	22.044	13.011	6.429	1.326
teilzeitbeschäftigt	217.926	188.636	29.142	10.338	5.133	3.981	664
geringfügig beschäftigt	176.006	147.937	27.534	7.919	4.214	2.701	380
Stand Januar 2014							
Arbeitslosigkeit	76.141	56.273	19.795	4.833	2.439	1.769	395
Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)							
Stand Oktober 2013							
Zahl der Personen in							
Bedarfsgemeinschaften	179.900	127.646	51.401	9.928	4.395	4.274	841
erwerbsfähige							
Leistungsberechtigte	129.460	86.975	41.901	7.984	3.448	3.518	638
Bestand an erwerbstätigen ALG II-Beziehern	36.255	23.278	12.832	2.585	1.204	1.049	215
Bestand an abhängig erwerbstätigen ALG II-Beziehern	33.049	20.683	12.228	2.364	1.103	966	193
Bestand an selbständig erwerbstätigen ALG II-Beziehern	3.603	2.912	683	245	112	93	23
Stichtag 1. Juni 2013							
Bestand an sozialversicherungspflichtig beschäftigten ALG II-Beziehern	18.385	11.277	7.034	1.299	616	533	87
darunter							
Bestand an in Vollzeit sozialversicherungspflichtig beschäftigten ALG II-Beziehern	5.618	3.579	2.016	373	167	141	30
Bestand an in Teilzeit sozialversicherungspflichtig beschäftigten ALG II-Beziehern	12.765	7.697	5.017	926	439	385	57
Bestand an geringfügig beschäftigten ALG II-Beziehern	28.795	17.957	10.725	2.018	972	823	123

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit (Datenstand: Februar 2014)

Tabelle A-14

Übersicht über Beschäftigung, Arbeitslosigkeit und SGB II-Leistungsbezug in der Region Hannover

	Insgesamt	Deutsche	Ausländer	EU-28	EU-15	EU-8	EU-2
Beschäftigung							
Stichtag 30. Juni 2013							
Sozialversicherungspflichtig							
Beschäftigte	458.034	421.554	36.262	15.415	7.787	5.926	851
darunter							
vollzeitbeschäftigt	334.450	311.250	23.070	10.207	5.482	3.654	484
teilzeitbeschäftigt	123.327	110.054	13.186	5.207	2.305	2.272	366
geringfügig beschäftigt	109.946	94.616	15.097	4.861	1.931	1.971	686
Stand Januar 2014							
Arbeitslosigkeit	50.066	36.982	12.881	3.396	1.578	1.382	321
Grundsicherung für							
Arbeitsuchende (SGB II)							
Stand Oktober 2013							
Zahl der Personen in							
Bedarfsgemeinschaften	114.318	80.287	32.506	7.733	3.413	3.229	881
erwerbsfähige							
Leistungsberechtigte	82.482	55.385	26.503	6.132	2.692	2.609	648
Bestand an erwerbstätigen ALG II-Beziehern	25.606	16.501	8.930	2.423	1.060	1.030	279
Bestand an abhängig erwerbstätigen ALG II-Beziehern	23.141	14.866	8.110	2.141	989	905	199
Bestand an selbständig erwerbstätigen ALG II-Beziehern	2.717	1.818	889	308	80	137	84
Stichtag 1. Juni 2013							
Bestand an							
sozialversicherungspflichtig							
beschäftigten ALG II-Beziehern	11.137	7.333	3.729	986	456	417	91
darunter							
Bestand an in Vollzeit							
sozialversicherungspflichtig							
beschäftigten ALG II-Beziehern	3.697	2.451	1.211	308	138	145	22
Bestand an in Teilzeit							
sozialversicherungspflichtig							
beschäftigten ALG II-Beziehern	7.439	4.882	2.517	678	318	272	69
Bestand an geringfügig							
beschäftigten ALG II-Beziehern	20.163	13.125	6.918	1.753	807	747	157

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit (Datenstand: Februar 2014)

Tabelle A-15

Übersicht über Beschäftigung, Arbeitslosigkeit und SGB II-Leistungsbezug in Mannheim

	Insgesamt	Deutsche	Ausländer	EU-28	EU-15	EU-8	EU-2
Beschäftigung							
Stichtag 30. Juni 2013							
Sozialversicherungspflichtig							
Beschäftigte	173.975	150.080	23.814	10.988	6.519	2.476	996
darunter							
vollzeitbeschäftigt	134.453	117.789	16.607	7.648	4.752	1.596	584
teilzeitbeschäftigt	39.423	32.222	7.177	3.329	1.758	879	412
geringfügig beschäftigt	37.995	29.153	8.750	3.289	1.872	713	391
Stand Januar 2014							
Arbeitslosigkeit	9.620	6.062	3.535	1.214	630	265	229
Grundsicherung für							
Stand Oktober 2013							
Arbeitsuchende (SGB II)							
Zahl der Personen in							
Bedarfsgemeinschaften	27.432	17.512	9.838	3.125	1.628	717	648
erwerbsfähige							
Leistungsberechtigte	19.493	11.672	7.762	2.429	1.253	572	487
Bestand an erwerbstätigen ALG II-							
Beziehern	5.293	3.010	2.273	775	397	205	137
Bestand an abhängig							
erwerbstätigen ALG II-Beziehern	4.943	2.791	2.142	723	381	186	122
Bestand an selbständig							
erwerbstätigen ALG II-Beziehern	390	245	145	61	20	22	16
Stichtag 1. Juni 2013							
Bestand an							
sozialversicherungspflichtig							
beschäftigten ALG II-Beziehern	2.411	1.343	1.061	341	176	90	53
darunter							
Bestand an in Vollzeit							
sozialversicherungspflichtig							
beschäftigten ALG II-Beziehern	794	427	367	109	58	23	15
Bestand an in Teilzeit							
sozialversicherungspflichtig							
beschäftigten ALG II-Beziehern	1.615	915	693	232	111	66	38
Bestand an geringfügig							
beschäftigten ALG II-Beziehern	4.227	2.361	1.859	598	319	152	86

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit (Datenstand: Februar 2014)

Tabelle A-16

Übersicht über Beschäftigung, Arbeitslosigkeit und SGB II-Leistungsbezug in München

	Insgesamt	Deutsche	Ausländer	EU-28	EU-15	EU-8	EU-2
Beschäftigung							
Stichtag 30. Juni 2013							
Sozialversicherungspflichtig							
Beschäftigte	754.269	619.130	134.580	71.190	37.780	15.501	8.593
darunter							
vollzeitbeschäftigt	581.083	482.918	97.750	52.366	28.820	11.090	5.624
teilzeitbeschäftigt	172.858	135.972	36.743	18.792	8.939	4.404	2.968
geringfügig beschäftigt	153.876	110.464	42.835	17.552	8.531	3.558	1.878
Stand Januar 2014							
Arbeitslosigkeit	43.422	25.085	18.266	7.294	3.930	1.494	952
Grundsicherung für							
Stand Oktober 2013							
Arbeitsuchende (SGB II)							
Zahl der Personen in							
Bedarfsgemeinschaften	73.278	39.195	33.260	9.963	5.441	2.139	1.533
erwerbsfähige							
Leistungsberechtigte	51.486	25.714	25.179	7.542	4.016	1.701	1.081
Bestand an erwerbstätigen ALG II-							
Beziehern	14.849	6.712	7.961	2.420	1.312	572	348
Bestand an abhängig							
erwerbstätigen ALG II-Beziehern	13.505	5.803	7.535	2.253	1.238	503	328
Bestand an selbständig							
erwerbstätigen ALG II-Beziehern	1.514	1.017	488	196	87	79	23
Stichtag 1. Juni 2013							
Bestand an							
sozialversicherungspflichtig							
beschäftigten ALG II-Beziehern	7.287	3.110	4.076	1.269	674	285	194
darunter							
Bestand an in Vollzeit							
sozialversicherungspflichtig							
beschäftigten ALG II-Beziehern	2.817	1.121	1.650	510	295	95	76
Bestand an in Teilzeit							
sozialversicherungspflichtig							
beschäftigten ALG II-Beziehern	4.469	1.989	2.425	759	378	189	118
Bestand an geringfügig							
beschäftigten ALG II-Beziehern	11.636	5.024	6.461	1.980	1.082	445	273

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit (Datenstand: Februar 2014)

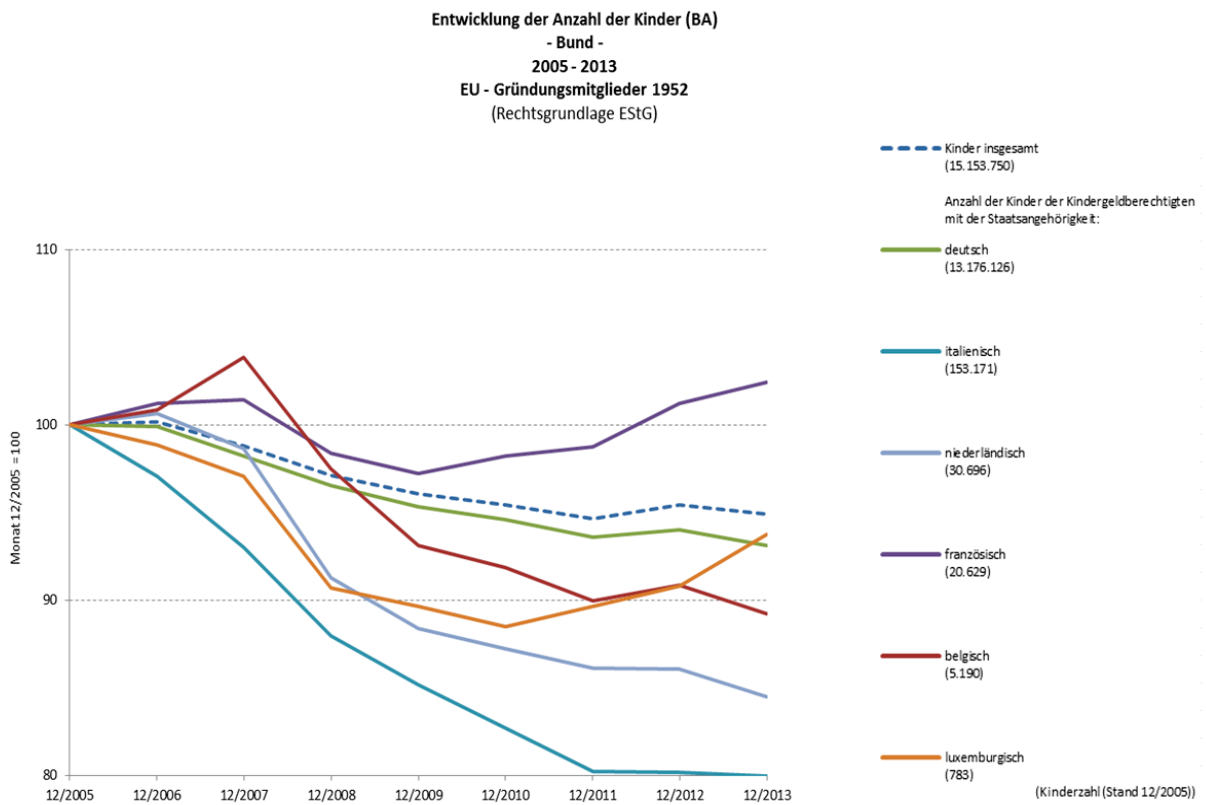
Tabelle A-17

Übersicht über Beschäftigung, Arbeitslosigkeit und SGB II-Leistungsbezug in Offenbach

	Insgesamt	Deutsche	Ausländer	EU-28	EU-15	EU-8	EU-2
Beschäftigung							
Stichtag 30. Juni 2013							
Sozialversicherungspflichtig							
Beschäftigte	43.466	34.970	8.455	4.358	2.401	888	570
darunter							
vollzeitbeschäftigt	32.211	26.321	5.871	3.008	1.784	539	344
teilzeitbeschäftigt	11.249	8.645	2.582	1.348	615	349	226
geringfügig beschäftigt	11.269	8.409	2.820	1.195	706	203	116
Stand Januar 2014							
Arbeitslosigkeit	7.275	3.530	3.721	1.562	876	295	289
Grundsicherung für							
Stand Oktober 2013							
Arbeitsuchende (SGB II)							
Zahl der Personen in							
Bedarfsgemeinschaften	19.122	10.091	8.954	3.630	2.023	673	805
erwerbsfähige							
Leistungsberechtigte	12.459	5.651	6.765	2.597	1.471	488	525
Bestand an erwerbstätigen ALG II-							
Beziehern	3.553	1.476	2.067	839	479	159	167
Bestand an abhängig							
erwerbstätigen ALG II-Beziehern	3.302	1.342	1.951	781	467	136	145
Bestand an selbständig							
erwerbstätigen ALG II-Beziehern	265	139	125	61	13	24	23
Stichtag 1. Juni 2013							
Bestand an							
sozialversicherungspflichtig							
beschäftigten ALG II-Beziehern	2.033	803	1.225	483	289	71	90
darunter							
Bestand an in Vollzeit							
sozialversicherungspflichtig							
beschäftigten ALG II-Beziehern	766	273	492	215	140	30	28
Bestand an in Teilzeit							
sozialversicherungspflichtig							
beschäftigten ALG II-Beziehern	1.264	530	730	267	143	38	61
Bestand an geringfügig							
beschäftigten ALG II-Beziehern	2.897	1.194	1.695	660	404	106	111

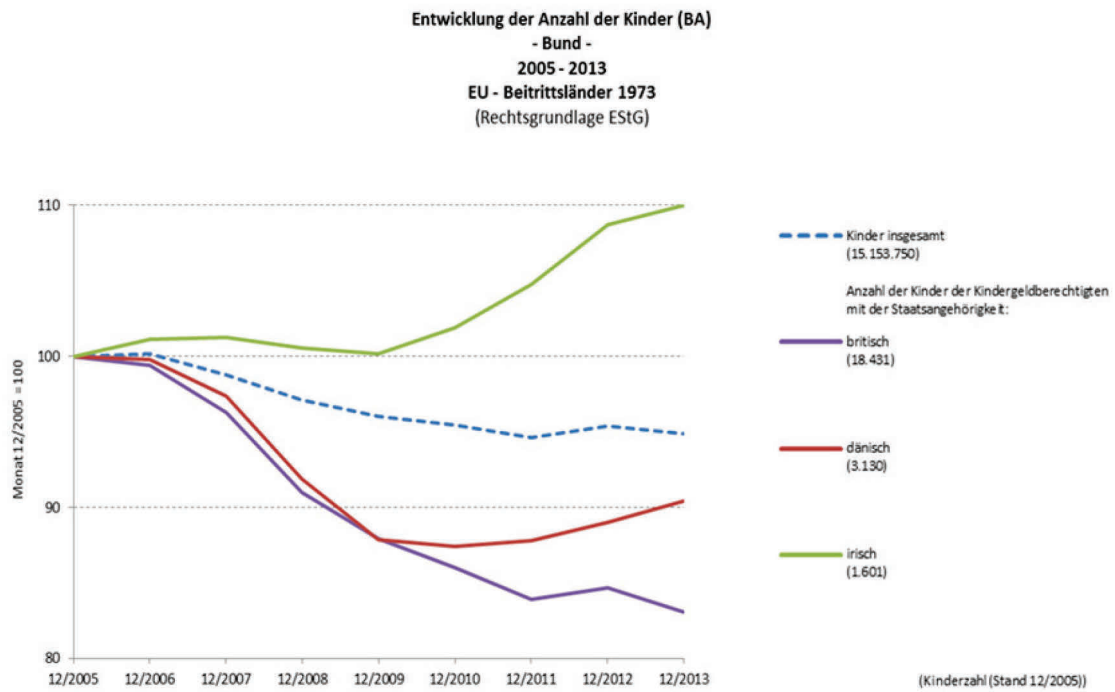
Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit (Datenstand: Februar 2014)

Abbildung A-1



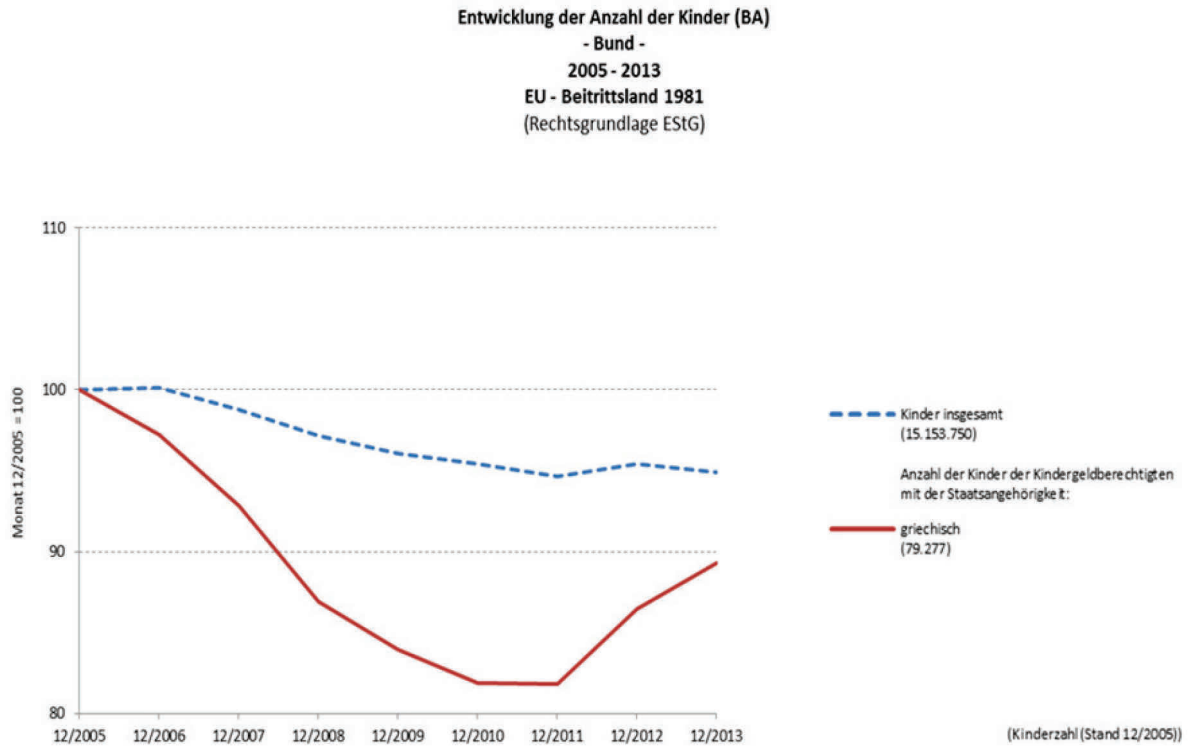
Quelle: Bestandsstatistiken Kindergeld der Bundesagentur für Arbeit (BA)

Abbildung A-2



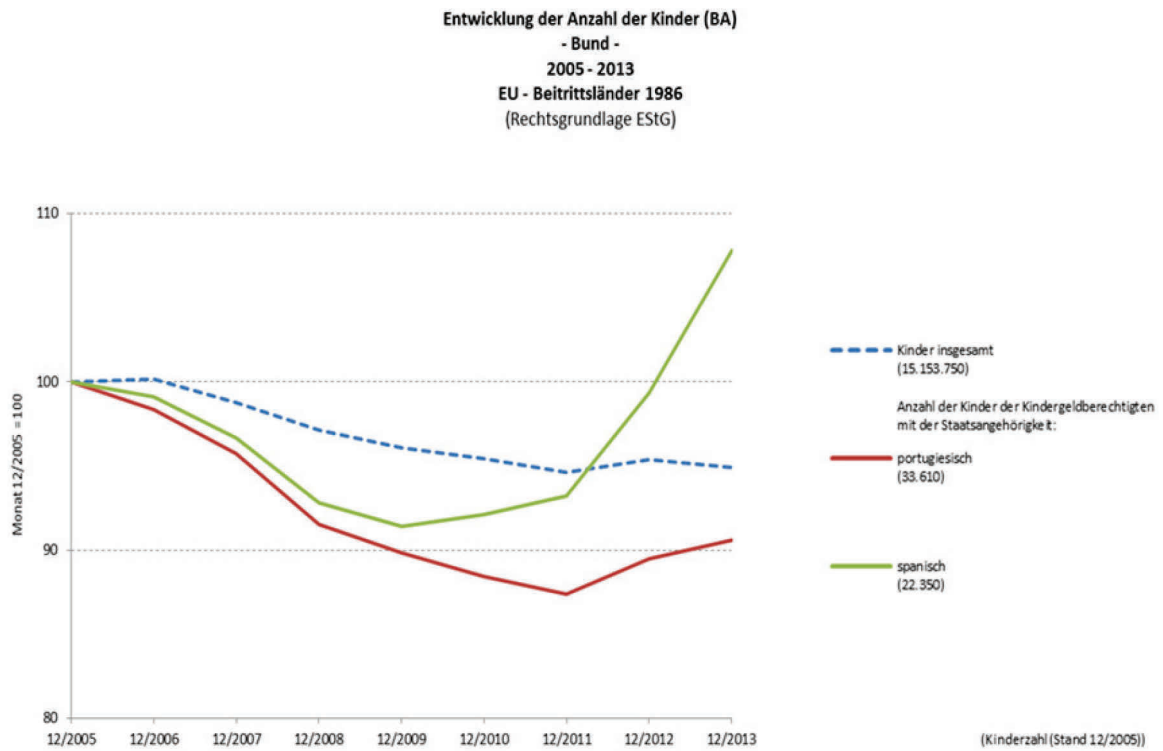
Quelle: Bestandsstatistiken Kindergeld der Bundesagentur für Arbeit (BA)

Abbildung A-3



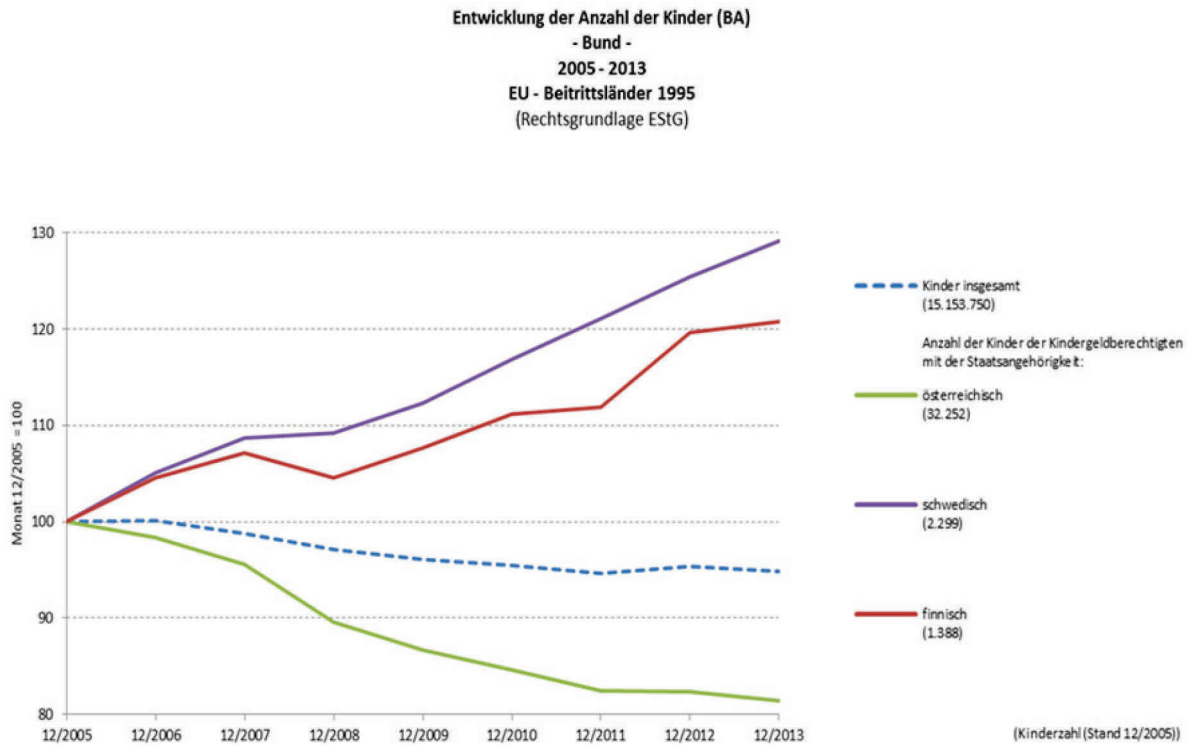
Quelle: Bestandsstatistiken Kindergeld der Bundesagentur für Arbeit (BA)

Abbildung A-4



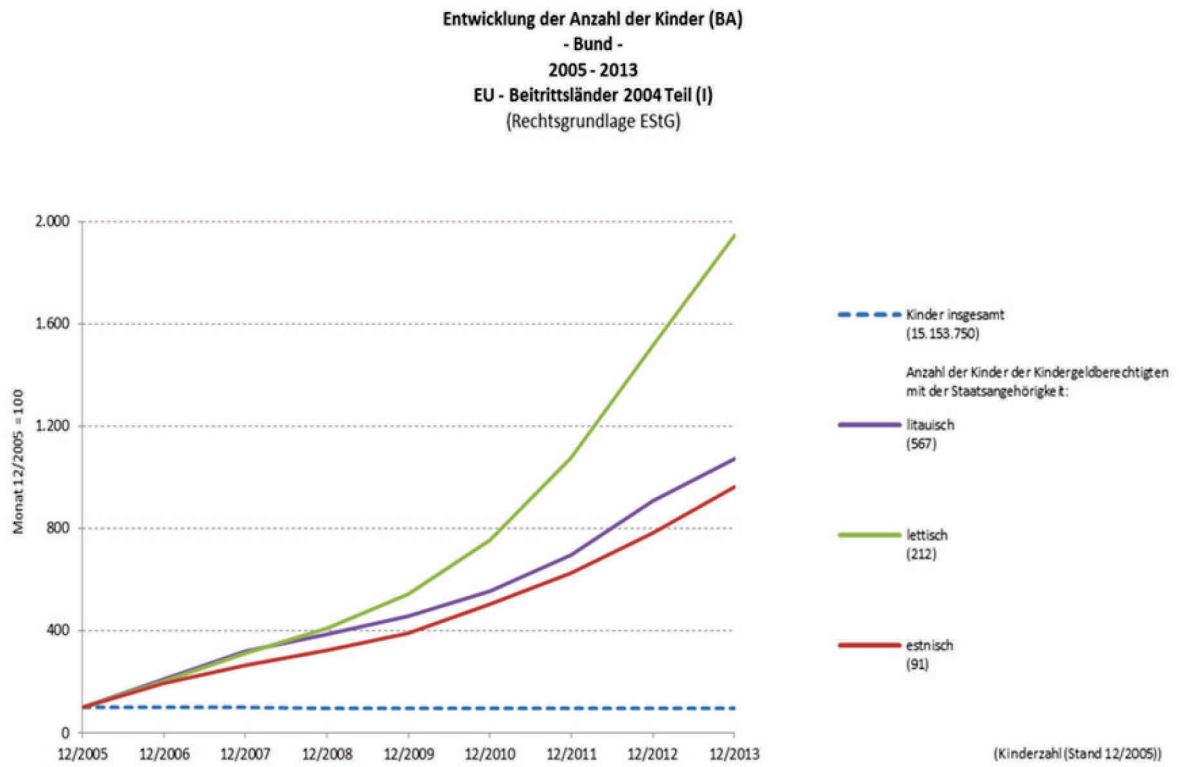
Quelle: Bestandsstatistiken Kindergeld der Bundesagentur für Arbeit (BA)

Abbildung A-5



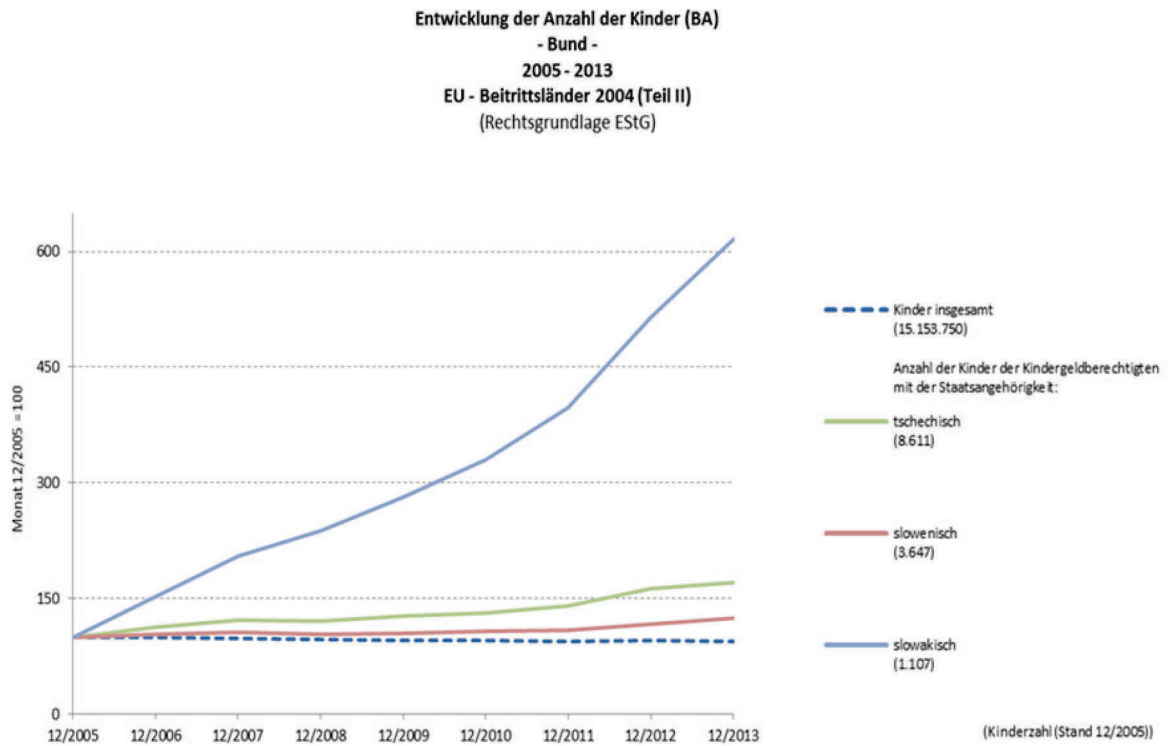
Quelle: Bestandsstatistiken Kindergeld der Bundesagentur für Arbeit (BA)

Abbildung A-6



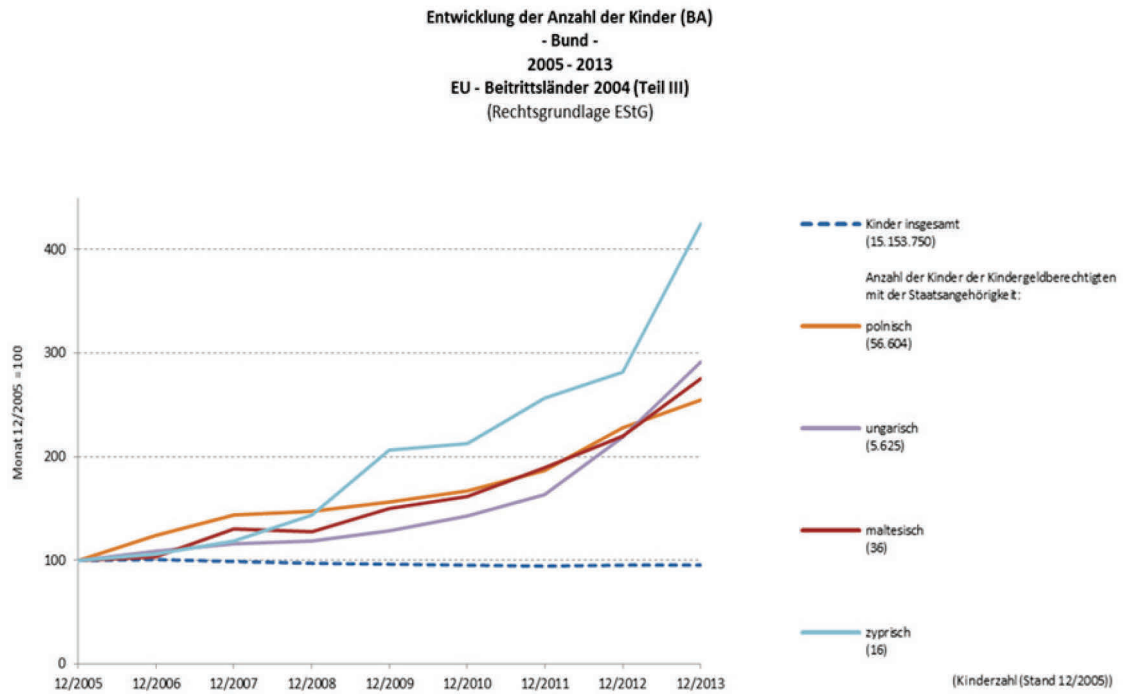
Quelle: Bestandsstatistiken Kindergeld der Bundesagentur für Arbeit (BA)

Abbildung A-7



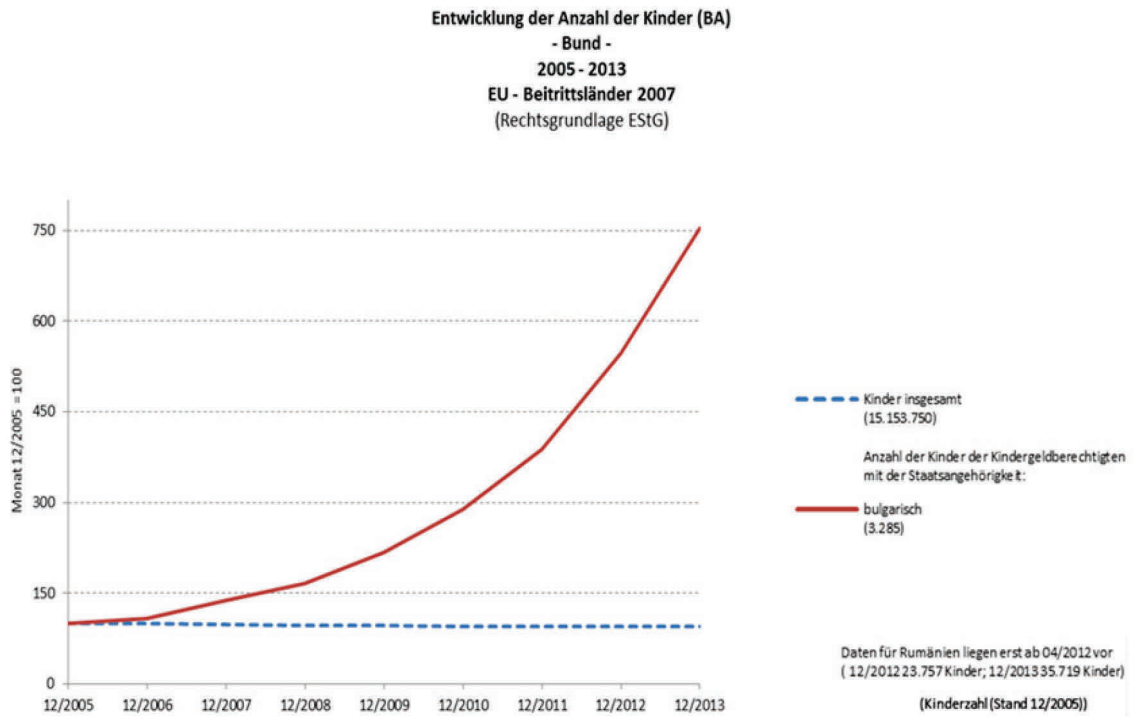
Quelle: Bestandsstatistiken Kindergeld der Bundesagentur für Arbeit (BA)

Abbildung A-8



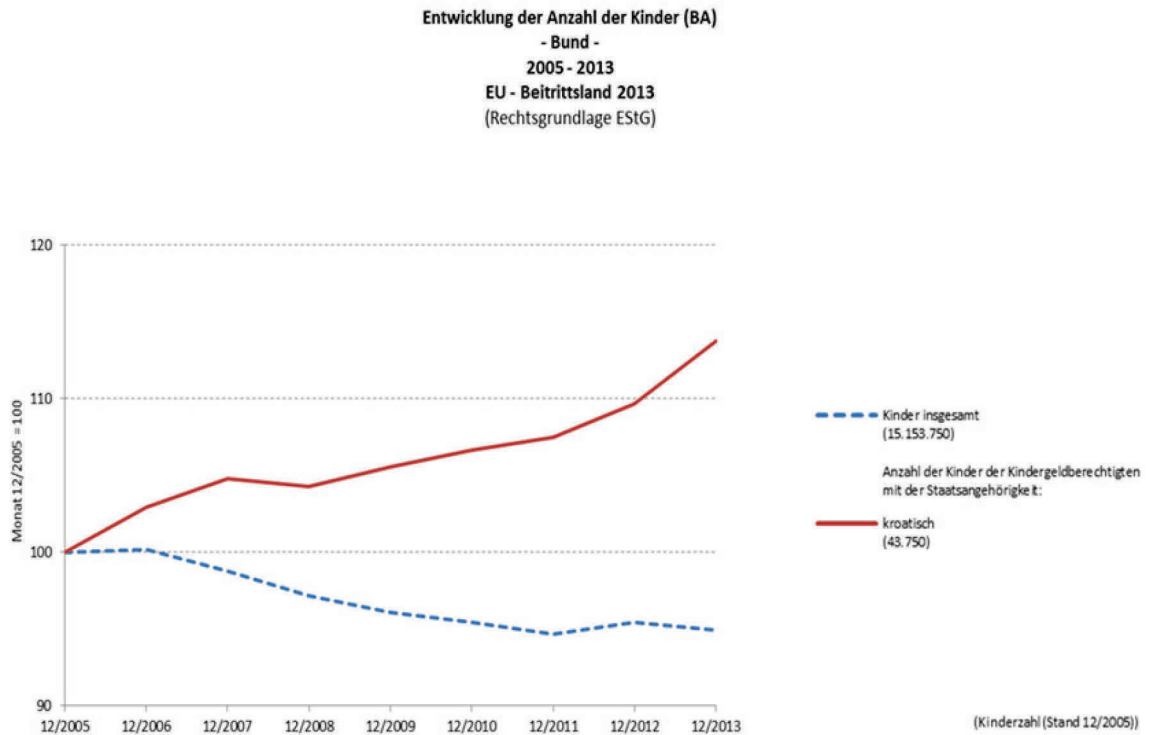
Quelle: Bestandsstatistiken Kindergeld der Bundesagentur für Arbeit (BA)

Abbildung A-9



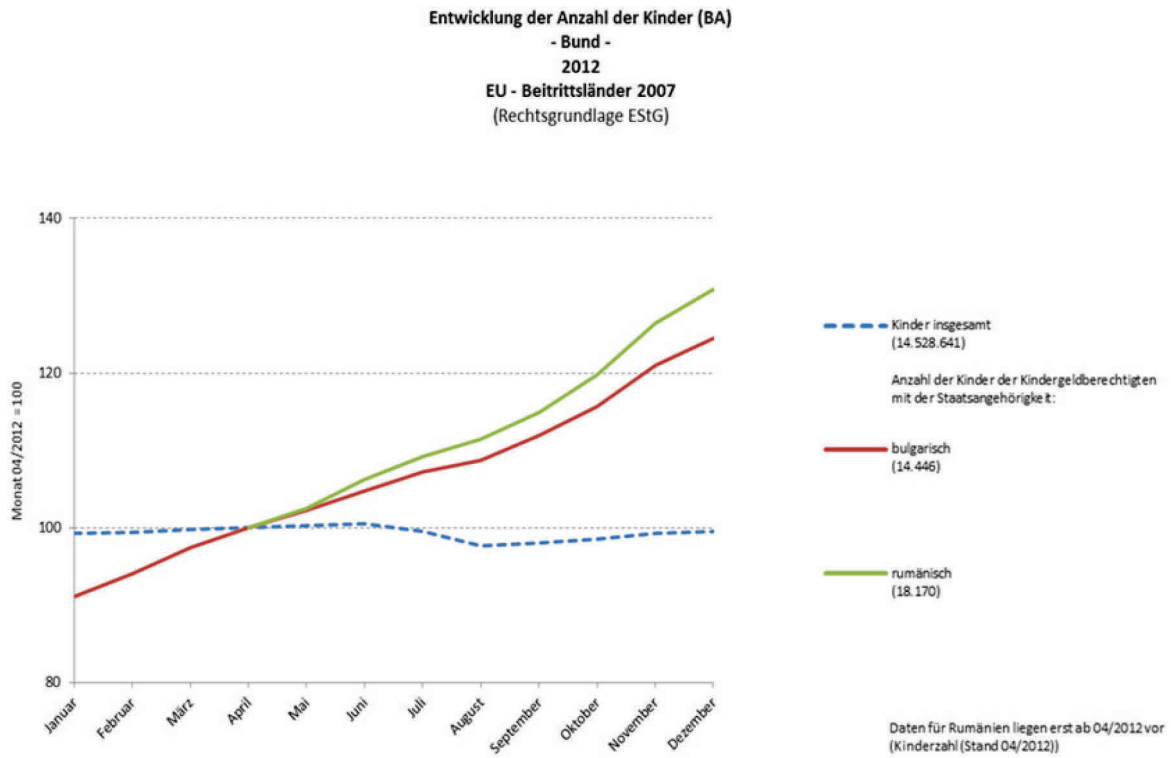
Quelle: Bestandsstatistiken Kindergeld der Bundesagentur für Arbeit (BA)

Abbildung A-10



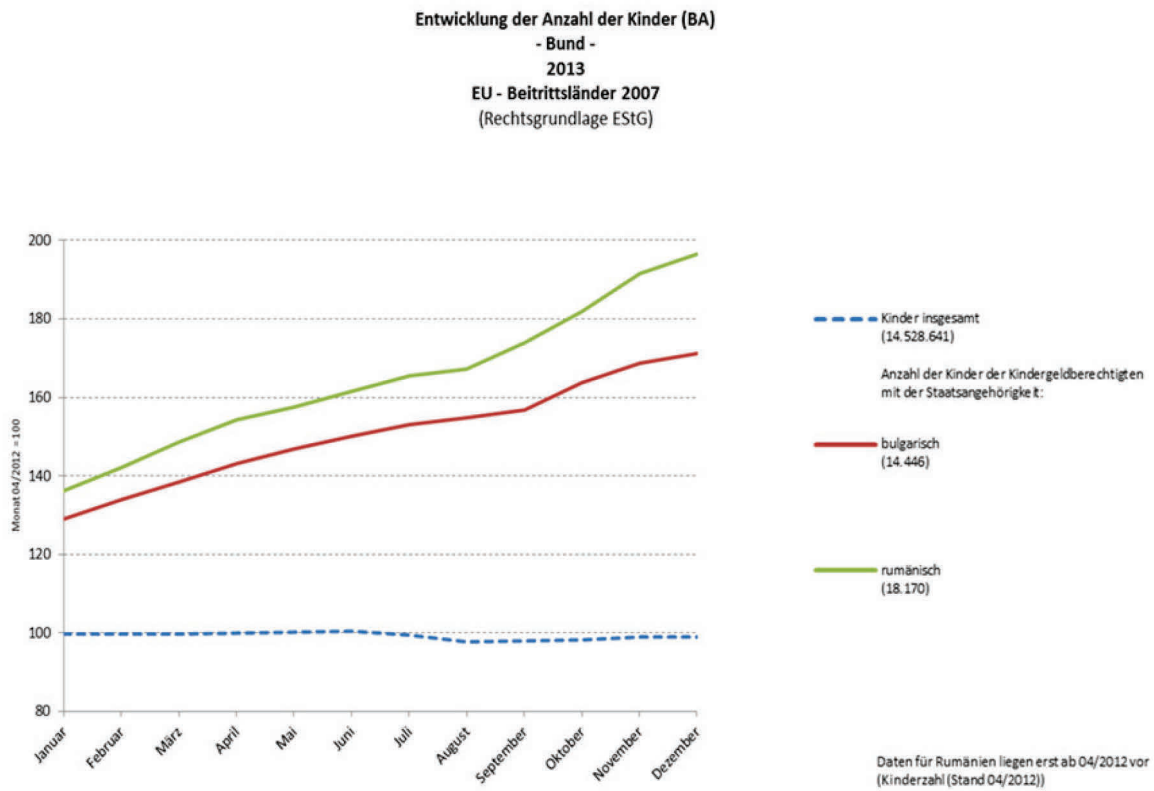
Quelle: Bestandsstatistiken Kindergeld der Bundesagentur für Arbeit (BA)

Abbildung A-11



Quelle: Bestandsstatistiken Kindergeld der Bundesagentur für Arbeit (BA)

Abbildung A-12



Quelle: Bestandsstatistiken Kindergeld der Bundesagentur für Arbeit (BA)

Tabelle A-18

**Kinder, für die Kindergeld gezahlt wird - nach der Staatsangehörigkeit der Kindergeldberechtigten und dem Wohnsitzstaat der Kinder (Deutschland bzw. außerhalb)
Stand: Dezember 2013**

Staatsangehörigkeit der Kindergeldberechtigten	Kinder insgesamt	Wohnsitzstaat der Kinder			
		Deutschland	außerhalb Deutschlands	Deutschland	außerhalb Deutschlands
		absolute Kinderzahl		Anteil in %	
insgesamt	14.380.120	14.288.234	91.886	99,36	0,64
deutsch	12.270.768	12.247.257	23.511	99,81	0,19
belgisch	4.630	3.983	647	86,03	13,97
britisch	15.315	15.203	112	99,27	0,73
bulgarisch	24.736	23.778	958	96,13	3,87
dänisch	2.830	2.750	80	97,17	2,83
estnisch	875	862	13	98,51	1,49
finnisch	1.677	1.643	34	97,97	2,03
französisch	21.130	20.745	385	98,18	1,82
griechisch	70.790	68.578	2.212	96,88	3,12
irisch	1.761	1.742	19	98,92	1,08
italienisch	122.488	120.567	1.921	98,43	1,57
kroatisch	49.767	49.674	93	99,81	0,19
lettisch	4.128	3.885	243	94,11	5,89
litauisch	6.087	5.763	324	94,68	5,32
luxemburgisch	734	729	5	99,32	0,68
maltesisch	99	99	-	100,00	0,00
niederländisch	25.931	22.264	3.667	85,86	14,14
österreichisch	26.268	25.832	436	98,34	1,66
polnisch	144.058	102.697	41.361	71,29	28,71
portugiesisch	30.454	29.435	1.019	96,65	3,35
rumänisch	35.719	32.324	3.395	90,50	9,50
schwedisch	2.969	2.950	19	99,36	0,64
slowakisch	6.815	5.048	1.767	74,07	25,93
slowenisch	4.535	4.419	116	97,44	2,56
spanisch	24.090	23.845	245	98,98	1,02
tschechisch	14.739	10.580	4.159	71,78	28,22
ungarisch	16.382	13.354	3.028	81,52	18,48
zyprisch	68	65	3	95,59	4,41
übrige	1.450.277	1.448.163	2.114	99,85	0,15

Quelle: Bestandsstatistiken Kindergeld der Bundesagentur für Arbeit (BA)

Tabelle A-19

Teilnehmer Deutsch-Test für Zuwanderer (2012 und 1. Halbjahr 2013) aus EU-Mitgliedstaaten (ohne Deutschland)

	2012										1. Halbjahr 2013					
	B1		A2		unter A2		Gesamt		B1		A2		unter A2		Gesamt	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%
Belgien	28	77,8%	7	19,4%	1	2,8%	36		17	65,4%	7	26,9%	2	7,7%	26	
Bulgarien	737	57,5%	413	32,2%	131	10,2%	1.281		546	58,6%	294	31,5%	92	9,9%	932	
Dänemark	11	64,7%	6	35,3%	0	0,0%	17		6	85,7%	1	14,3%	0	0,0%	7	
Estland	61	76,3%	18	22,5%	1	1,3%	80		41	75,9%	12	22,2%	1	1,9%	54	
Finnland	13	92,9%	1	7,1%	0	0,0%	14		14	87,5%	1	6,3%	1	6,3%	16	
Frankreich	198	84,3%	34	14,5%	3	1,3%	235		129	88,4%	14	9,6%	3	2,1%	146	
Griechenland	658	67,5%	249	25,5%	68	7,0%	975		585	65,8%	246	27,7%	58	6,5%	889	
Irland	33	89,2%	4	10,8%	0	0,0%	37		19	86,4%	2	9,1%	1	4,5%	22	
Luxemburg	0	0,0%	1	100,0%	0	0,0%	1		0	0,0%	2	100,0%	0	0,0%	2	
Italien	775	69,2%	271	24,2%	74	6,6%	1.120		472	68,9%	151	22,0%	62	9,1%	685	
Kroatien	351	86,0%	52	12,7%	5	1,2%	408		158	84,0%	22	11,7%	8	4,3%	188	
Lettland	307	80,8%	72	18,9%	1	0,3%	380		204	82,6%	36	14,6%	7	2,8%	247	
Litauen	347	80,1%	78	18,0%	8	1,8%	433		229	77,6%	53	18,0%	13	4,4%	295	
Malta	4	66,7%	2	33,3%	0	0,0%	6		0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	
Niederlande	95	84,8%	15	13,4%	2	1,8%	112		45	76,3%	11	18,6%	3	5,1%	59	
Österreich	10	66,7%	5	33,3%	0	0,0%	15		5	62,5%	3	37,5%	0	0,0%	8	
Polen	3.236	72,1%	1.086	24,2%	167	3,7%	4.489		2.193	71,7%	733	24,0%	133	4,3%	3.059	
Portugal	255	65,6%	107	27,5%	27	6,9%	389		178	65,0%	72	26,3%	24	8,8%	274	
Rumänien	1.803	78,6%	422	18,4%	70	3,1%	2.295		1.302	79,7%	292	17,9%	39	2,4%	1.633	

	2012										1. Halbjahr 2013									
	B1		A2		unter A2		Gesamt		B1		A2		unter A2		Gesamt					
	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%				
Schweden	46	86,8 %	7	13,2 %	0	0,0 %	53		24	85,7 %	4	14,3 %	0	0,0 %	28					
Slowakei	132	85,2 %	18	11,6 %	5	3,2 %	155		96	84,2 %	15	13,2 %	3	2,6 %	114					
Slowenien	23	85,2 %	3	11,1 %	1	3,7 %	27		29	90,6 %	3	9,4 %	0	0,0 %	32					
Spanien	808	79,1 %	181	17,7 %	33	3,2 %	1.022		844	83,2 %	152	15,0 %	19	1,9 %	1.015					
Tschechische Republik	156	79,2 %	33	16,8 %	8	4,1 %	197		94	79,0 %	17	14,3 %	8	6,7 %	119					
Ungarn	387	79,5 %	92	18,9 %	8	1,6 %	487		390	81,9 %	76	16,0 %	10	2,1 %	476					
Vereinigtes Königreich	161	81,3 %	30	15,2 %	7	3,5 %	198		123	85,4 %	14	9,7 %	7	4,9 %	144					
Zypern	9	100,0 %	0	0,0 %	0	0,0 %	9		6	85,7 %	0	0,0 %	1	14,3 %	7					
Gesamt	10.644	73,6 %	3.207	22,2 %	620	4,3 %	14.471		7.749	74,0 %	2.233	21,3 %	495	4,7 %	10.477					

* Wert ist kleiner als 10. Aus Datenschutzgründen wird die genaue Zahl nicht ausgewiesen.

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Tabelle A-20

Neue Integrationskursteilnehmer (ohne Kurswiederholer) 2005 bis 2012 und 1.1.-30.9.2013 aus EU-Mitgliedstaaten (ohne Deutschland)

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	01.01.- 30.09.2013	Summe
Belgien	20	24	36	44	43	35	55	44	58	359
Bulgarien	261	328	425	593	905	823	2.077	3.292	4.040	12.744
Dänemark	15	10	25	35	39	20	30	25	26	225
Estland	68	52	37	39	49	31	110	92	112	590
Finnland	13	18	25	35	27	27	40	28	38	251
Frankreich	194	277	308	317	393	245	357	389	421	2.901
Griechenland	469	738	862	877	861	619	1.450	3.034	3.653	12.563
Irland	20	27	45	54	55	45	61	79	72	458
Italien	819	1.137	1.387	1.556	1.830	1.133	1.848	2.345	3.198	15.253
Kroatien	404	569	572	556	503	372	475	420	337	4.208
Lettland	237	152	135	135	227	163	436	569	619	2.673
Litauen	327	263	292	278	326	242	514	745	714	3.701
Luxemburg	0	0	0	1	0	2	0	1	0	4
Malta	2	10	4	5	8	6	7	6	4	52
Niederlande	57	89	119	161	153	115	161	151	145	1.151
Österreich	10	20	21	21	29	10	25	16	10	162
Polen	3.245	4.224	4.357	4.594	4.786	3.178	5.947	7.686	9.000	47.017
Portugal	303	394	414	488	621	423	669	954	1.092	5.358
Rumänien	1.006	1.304	1.133	1.260	1.557	1.157	3.004	4.283	5.430	20.134
Schweden	31	58	53	50	72	37	80	81	77	539

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	01.01.- 30.09.2013	Summe
Slowakei	65	91	112	145	133	86	181	319	371	1.503
Slowenien	16	18	26	12	31	13	48	78	98	340
Spanien	313	374	401	453	646	420	1.221	2.547	3.600	9.975
Tschechische Republik	133	183	181	208	188	157	223	290	364	1.927
Ungarn	112	125	186	262	369	250	588	1.197	1.964	5.053
Vereinigtes Königreich	159	188	239	280	335	240	352	379	337	2.509
Zypern	6	7	10	9	9	4	11	13	22	91
Summe	8.305	10.680	11.405	12.468	14.195	9.853	19.970	29.063	35.802	151.741
sonstige Staatsangehörigkeiten	122.019	106.705	102.388	108.251	101.354	78.404	76.412	64.537	49.841	809.911
Insgesamt	130.728	117.954	114.365	121.275	116.052	88.629	96.857	94.020	85.980	965.860

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Tabelle A-21

Verfahren zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen 2012 nach Entscheidung und Gegenstand der Entscheidung

Ausbildungsstaat	insgesamt (Anzahl der Anträge im Verfahren)	bereits beschieden (Anzahl Bescheide)	volle Gleich- wertigkeit (An- zahl Bescheide)	Anteil der Anträge über die bereits beschie- den wurde, in %	Anteil volle Gleichwertigkeit an allen Bescheiden, in %
Insgesamt	10.989	7.980	6.546	72,6	82,0
Nicht-EU-Mitgliedstaaten (zusammen)	5.451	3.507	2.628	64,3	74,9
EU-Mitgliedstaaten (zusammen)	5.538	4.473	3.918	80,8	87,6
Belgien	33	30	30	90,9	100,0
Bulgarien	282	222	198	78,7	89,2
Dänemark	6	3	3	50,0	100,0
Estland	12	9	6	75,0	66,7
Finnland	6	6	6	100,0	100,0
Frankreich	36	27	21	75,0	77,8
Griechenland	414	345	339	83,3	98,3
Irland	18	15	12	83,3	80,0
Italien	159	114	105	71,7	92,1
Lettland	141	117	87	83,0	74,4
Litauen	93	75	66	80,6	88,0
Luxemburg	9	9	6	100,0	66,7
Malta	–	–	–		
Niederlande	168	147	123	87,5	83,7
Österreich	813	744	687	91,5	92,3
Polen	837	516	396	61,6	76,7
Portugal	30	27	18	90,0	66,7
Rumänien	1.155	978	879	84,7	89,9
Schweden	9	6	3	66,7	50,0
Slowakei	153	120	102	78,4	85,0
Slowenien	24	18	18	75,0	100,0
Spanien	273	228	177	83,5	77,6
Tschechische Republik	189	141	129	74,6	91,5
Ungarn	630	546	477	86,7	87,4
Vereinigtes Königreich	36	30	24	83,3	80,0
Zypern	6	6	6	100,0	100,0

*) Hinweis: Aus Datenschutzgründen sind alle Daten (Absolutwerte) jeweils auf ein Vielfaches von 3 gerundet; der Gesamtwert kann deshalb von der Summe der Einzelwerte abweichen.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle A-22

Verfahren zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen 2012 nach Ausbildungsstaat des Antragstellenden und Berufshauptgruppen

Berufshauptgruppe	Insgesamt	davon EU	Anteil EU an insgesamt in %
Medizinische Gesundheitsberufe	8.589	4.605	53,6
Mechatronik-, Energie- & Elektroberufe	447	138	30,9
Berufe in Unternehmensführung & -organisation	360	135	37,5
Maschinen- & Fahrzeugtechnikberufe	294	114	38,8
Nichtmedizinische Gesundheits-, Körperpflege- & Wellnessberufe, Medizintechnik	204	75	36,8
Metallerzeugung & -bearbeitung, Metallbauberufe	171	45	26,3
Verkaufsberufe	153	75	49,0
Lebensmittelherstellung & -verarbeitung	117	60	51,3
Tourismus-, Hotel- & Gaststättenberufe	105	48	45,7
Gebäude- & versorgungstechnische Berufe	66	27	40,9
Mathematik-, Biologie-, Chemie- & Physikberufe	60	21	35,0
Technische Forschungs-, Entwicklungs-, Konstruktions- & Produktionssteuerungsberufe	42	15	35,7
Textil- & Lederberufe	42	18	42,9
Kunststoffherstellung & -verarbeitung, Holzbe- & -verarbeitung	39	21	53,8
Hoch- & Tiefbauberufe	36	21	58,3
(Innen-)Ausbauberufe	36	21	58,3
Berufe in Recht & Verwaltung	30	24	80,0
Berufe in Finanzdienstleistungen, Rechnungswesen & Steuerberatung	27	12	44,4
Informatik-, Informations- & Kommunikationstechnologieberufe	24	9	37,5
Führer/innen von Fahrzeug- & Transportgeräten	18	3	16,7
Bauplanungs-, Architektur- & Vermessungsberufe	15	6	40,0
Verkehrs- & Logistikberufe (außer Fahrzeugführung)	15	6	40,0
Schutz-, Sicherheits- & Überwachungsberufe	15	9	60,0
Land-, Tier- & Forstwirtschaftsberufe	12	6	50,0
Einkaufs-, Vertriebs- & Handelsberufe	12	3	25,0
Produktdesign & kunsthandwerkliche Berufe, bildende Kunst, Musikinstrumentenbau	12	3	25,0
Rohstoffgewinnung & -aufbereitung, Glas- & Keramikherstellung & -verarbeitung	9	3	33,3
Papier- & Druckberufe, technische Mediengestaltung	9	3	33,3
Gartenbauberufe & Floristik	6	3	50,0
Lehrende & ausbildende Berufe	6	6	100,0
Werbung, Marketing, kaufmännische & redaktionelle Medienberufe	6	–	0,0

Berufshauptgruppe	Insgesamt	davon EU	Anteil EU an insgesamt in %
Darstellende & unterhaltende Berufe	6	3	50,0
Erziehung, soziale & hauswirtschaftliche Berufe, Theologie	3	–	0,0
Insgesamt	10.989	5.538	50,4

*) Hinweis: Aus Datenschutzgründen sind alle Daten (Absolutwerte) jeweils auf ein Vielfaches von 3 gerundet; der Insgesamtwert kann deshalb von der Summe der Einzelwerte abweichen.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle A-23

**Verfahren zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen 2012 nach Ausbildungsstaat des Antragstellenden für die Berufshauptgruppe Medizinische Gesundheitsberufe
Ausbildungsstaaten: nur EU**

Ausbildungsstaat	insgesamt (Anzahl der Anträge im Verfahren)	bereits beschieden (Anzahl Bescheide)	volle Gleichwertigkeit (Anzahl Bescheide)	Anteil der Anträge über die bereits beschieden wurde in Prozent	Anteil volle Gleichwertigkeit an allen Bescheiden in Prozent
EU-Mitgliedstaaten zusammen	4 605	3 753	3 642	81,5	97,0
Rumänien	1 029	873	849	84,8	97,3
Österreich	795	687	681	86,4	99,1
Ungarn	570	477	459	83,7	96,2
Polen	423	255	240	60,3	94,1
Griechenland	378	336	333	88,9	99,1
Spanien	240	186	174	77,5	93,5
Bulgarien	237	204	192	86,1	94,1
Tschechische Republik	171	126	126	73,7	100,0
Niederlande	147	126	120	85,7	95,2
Slowakei	135	99	93	73,3	93,9
Lettland	129	90	87	69,8	96,7
Italien	117	102	102	87,2	100,0
Litauen	75	63	63	84,0	100,0
Belgien	27	27	27	100,0	100,0
Portugal	27	18	18	66,7	100,0
Frankreich	18	15	15	83,3	100,0
Vereinigtes Königreich	18	15	15	83,3	100,0
Slowenien	15	12	12	80,0	100,0
Irland	12	12	12	100,0	100,0
Estland	9	3	3	33,3	100,0
Schweden	9	6	3	66,7	50,0
Finnland	6	6	6	100,0	100,0
Luxemburg	6	6	6	100,0	100,0
Zypern	6	6	6	100,0	100,0
Dänemark	3	3	3	100,0	100,0
Malta	–	–	–	0,0	0,0

Volle Gleichwertigkeit beinhaltet die Bescheide positiv (volle Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation) und positiv -beschränkter Berufszugang nach Handwerksordnung.

*) Hinweis: Aus Datenschutzgründen sind alle Daten (Absolutwerte) jeweils auf ein Vielfaches von 3 gerundet; der Gesamtwert kann deshalb von der Summe der Einzelwerte abweichen.

Quelle: Statistisches Bundesamt